

Konferenz zum 60. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus



Die juristische Aufarbeitung
von **NS-Verbrechen** und deren
Widerspiegelung in der
Gedenkkultur

Impressum

- Herausgeberin:** Die Linkspartei.PDS
Fraktion im Landtag Sachsen-Anhalt
39104 Magdeburg, Domplatz 6 - 9
Telefon: 0391/560 5003
Telefax: 0391/560 5008
E-Mail: fraktion@pds.lt.lsa-net.de
Homepage: www.linkspartei-pdlsa-lt.de
- Redaktionsschluss:** Oktober 2005
- Satz & Gestaltung:** Dr. Thomas Drzisga (v.i.S.d.P.)
- Photos:** Dr. Thomas Drzisga
- Druck:** Druckerei Lüders Halberstadt
- Auflage:** 700 Exemplare

Zur Konferenz zum 60. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus

Am 8. Mai 1945 endete mit der Kapitulation Deutschlands der Zweite Weltkrieg. Für die Welt war und ist das der Tag der Befreiung vom deutschen Faschismus. Er bedeutete zugleich die Chance eines demokratischen Neubeginns.

„Befreit wurden die Völker Europas vom Krieg, vom Rassenwahn und von den Weltherrschaftsplänen des deutschen Faschismus.

Befreit wurden die Länder Europas von der Ausplünderung durch deutsche Großkonzerne.

Befreit wurden Menschen aus Konzentrationslagern, Zuchthäusern, Gefängnissen und Zwangsarbeitslagern.

Befreit wurden politisch und weltanschaulich Andersdenkende.

Befreit wurden eingeschüchterte, gedemütigte, unterdrückte und gequälte Menschen.

Befreit wurde die Zivilbevölkerung aus Angst, Not, Chaos, Hunger und Leid.

Für 50 Millionen Menschen kam die Befreiung zu spät.“

(Aus der Resolution der 1. Tagung des 9. Parteitages der PDS, Potsdam, 30.10.2004.)

Am 8. Mai 2005 jährte sich zum 60. Mal der Tag der Befreiung vom Faschismus.

Zum Gedenken an diesen Tag veranstaltete die PDS-Fraktion des Landtages von Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Bildungsverein Elbe-Saale am 4. Mai 2005 im Roncalli-Haus in Magdeburg eine Konferenz unter dem Titel „Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen und deren Widerspiegelung in der Gedenkkultur“.

Vor 120 interessierten TeilnehmerInnen diskutierte das Podium von Referenten - Zeitzeugen, Akteure der Strafverfolgung, Professoren für Strafrecht, Strafprozessrecht und Völkerrecht sowie Historiker - über die Bedeutung des 8. Mai 1945 als Tag der Befreiung vom deutschen Faschismus, über eine vergleichende Betrachtung der juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen in der BRD und in der DDR sowie über die öffentliche Wahrnehmung der NS-Verbrechen in der Gegenwart sowie die Gestaltungsmöglichkeiten des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus.

Vorliegende Broschüre enthält die aus Anlass der Konferenz referierten Beiträge der RednerInnen.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich im Namen der Fraktion der Linkspartei.PDS im Landtag Sachsen-Anhalt bei allen Referenten, dem Alternativen Jugendzentrum e.V. Dessau für den gezeigten Filmbeitrag „Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt“, bei den MitarbeiterInnen des Roncalli-Hauses Magdeburg sowie bei allen weiteren AkteurInnen bedanken, die zum erfolgreichen Gelingen dieser Konferenz beigetragen haben.



Gudrun Tiedge, MdL
Magdeburg, im November 2005

**„Wir stellen den
Kampf erst ein,
wenn auch der
letzte Schuldige
vor den Richtern
der Völker steht.
Die Vernichtung
des Nazismus
mit seinen Wur-
zeln ist unsere
Losung!
Der Aufbau einer
neuen Welt des
Friedens und der
Freiheit ist unser
Ziel! Das sind wir
unseren
gemordeten
Kameraden
und ihren
Angehörigen
schuldig.“**

**Schwur von
Buchenwald**

Inhalt

Begrüßung

Gudrun Tiedge, rechtspolitische Sprecherin der Fraktion der Linkspartei.PDS im Landtag Sachsen-Anhalt S. 7

Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Deutschland aus dem Blickwinkel eines Zeitzeugen

Jupp Gerats, Landesvorsitzender des IVVdN Sachsen-Anhalt S. 11

Verantwortung der Politik bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit

Curt Becker, Justizminister Sachsen-Anhalt; 1967/72 Staatsanwalt bei der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg S. 17

Strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit vor 1989 – insbesondere auf dem Gebiet der BRD

Kurt Schrimm, Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen in Ludwigsburg S. 29

Mein Anteil an der Ahndung von NS-Straftaten

Carlos Foth, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der ehemaligen DDR S. 39

Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Südosteuropa. Zum Schicksal italienischer Zwangsarbeiter

Prof. Dr. Norman Paech, Völkerrechtler an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg S. 55

Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im deutsch-deutschen Vergleich

Prof. Dr. Christiaan Frederik Rüter, Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Amsterdam S. 65

Gesellschaftspolitische Konsequenzen aus dem Schwur von Buchenwald im 21. Jahrhundert

Wulf Gallert, Vorsitzender der Fraktion der Linkspartei.PDS im Landtag Sachsen-Anhalt S. 83

Zur Eröffnung der Konferenz zum 60. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus

Gudrun Tiedge
MdL, Rechtspolitische Sprecherin der Fraktion der
Linkspartei.PDS im Landtag Sachsen-Anhalt

Pastor Martin Niemöller schrieb:

„Als sie die Kommunisten abholten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Kommunist.



*Als sie die Sozialdemokraten abholten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Sozialdemokrat.
Als sie die Juden abholten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Jude.
Als sie mich abholten, war niemand mehr da, der protestieren konnte.“*

Millionenfach wurden Menschen abgeholt und ermordet. Sie wurden in Schutzhaft genommen oder in Konzentrationslager gebracht.
Und all' dies geschah: „Im Namen des deutschen Volkes!“

Als sie meinen Großvater abholten und verurteilten, geschah dies mit folgender Urteilsbegründung vom 16. April 1943:

„Der Angeklagte ist lange Jahre Kommunist gewesen. Er hat sich nach Überzeugung des Sondergerichtes auch heute noch nicht umgestellt. Seine Persönlichkeit bildet besonders in Kriegs- und Krisenzeiten eine Gefahr. Es muss in Form einer empfindlichen Strafe ein Exempel statuiert werden, damit etwaige Kommunisten und Gesinnungsfreunde des Angeklagten sehen, was dabei herauskommt, wenn man heute noch gegen den Strom schwimmt.“

Worin bestanden eigentlich seine „Verbrechen“?

Sie bestanden darin:

- dass er nicht schwieg,
- dass er als Landtagsabgeordneter des Landtages von Mecklenburg - Strelitz in persönlichen Gesprächen versuchte, die Menschen aufzuklären,
- dass er als Dichter wieder zur Feder griff, um, oft in plattdeutscher Sprache, Not und Unterdrückung anzuklagen sowie Willkür und Krieg zu verdammen,
- und dass er gegen das Fehlurteil in der Strafsache des polnischen Landarbeiters Jakobowski auftrat (verfilmt in dem DEFA-Spielfilm „Der Fall Jakobowski“).

Er erhielt Schreibverbot, wurde in Schutzhaft genommen, 1942 zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt und aus dem Zuchthaus heraus in das Konzentrationslager Sachsenhausen und anschließend in das Konzentrationslager Mauthausen gebracht, wo er kurz vor der Befreiung vom Faschismus am 5. März 1945 ermordet wurde.

Dies ist nun eine sehr persönliche Sicht und eine ganz persönliche Geschichte, aber jedes Opfer hat eine ganz persönliche Lebensgeschichte.

Zu oft vergessen wir bei der ungeheuren, für uns nicht vorstellbaren Zahl von Opfern, dass hinter jedem ein ganz persönliches, tragisches Schicksal steht, ein ganz persönliches gelebtes Leben.

Die Überlebenden des Konzentrationslagers von Buchenwald schworen nach ihrer Befreiung:

„Wir stellen den Kampf erst ein, wenn auch der letzte Schuldige vor den Richtern der Völker steht. Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung! Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel! Das sind wir unseren gemordeten Kameraden und ihren Angehörigen schuldig.“

Dieser Schwur von Buchenwald wurde zum gemeinsamen Handlungsprinzip aller demokratischen Kräfte in Deutschland nach der Befreiung vom Faschismus.

Der 8. Mai 1945 war der Tag der Befreiung vom Faschismus

- für Menschen aus Konzentrationslagern, Zuchthäusern und Zwangsarbeitslagern;
- für politisch und weltanschaulich Andersdenkende;
- für die Völker Europas;
- für die deutsche Zivilbevölkerung aus Angst, Not, Chaos, Hunger und Leid.

Für 60 Millionen Menschen aber kam die Befreiung zu spät.

Sie waren Opfer des barbarischen Krieges, der industriellen Massenmorde an Menschen jüdischer Herkunft, an Sinti und Roma, an Menschen mit Behinderungen, an Homosexuellen.

Und sie waren Opfer der Verfolgung politisch und weltanschaulich Andersdenkender.

Ihrer zu gedenken, bedeutet auch die Täter zu benennen und getreu dem Schwur von Buchenwald, die Schuldigen vor die Richter der Völker zu stellen.

1945 herrschte systemübergreifender Wille, NS-Verbrechen gerecht zu ahnden.

Viele standen damals - aber auch heute noch - vor der Frage, wie ahndet man überhaupt gerecht historisch beispiellosen Massenmord, Völkermord?

Eine Frage, die vielleicht juristisch, nie aber vollständig moralisch beantwortet werden kann.

Auch unsere Konferenz kann und will dies nicht.

Gleichwohl soll mit der Konfrontation und der Auseinandersetzung mit den konkreten Verbrechen ein Beitrag zum Gedenken an die Befreiung vom Faschismus geleistet werden.

Dabei haben wir uns bewusst dafür entschieden, Juristen und Historiker aus Ost und West gemeinsam einzuladen, um in einem konstruktiven Dialog über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in beiden deutschen Staaten zu treten.
Denn allzu oft wurde in der Vergangenheit über-, und nicht miteinander geredet.

Dabei werden sicherlich unterschiedliche Ansichten aufeinandertreffen, geprägt durch unterschiedliche Erfahrungen in unterschiedlichen Gesellschaftssystemen.
Geprägt aber auch durch differenzierte politische und ich denke auch juristische Draufsichten, wie z.B. bei der Frage der Verjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen.

Nicht jede und nicht jeder der Anwesenden wird am heutigen Tag alle geäußerten Standpunkte, Positionen, Erfahrungen und Meinungen teilen.
Aber gestehen wir bitte allen Referenten zu, dass Eines sie eint, und zwar der Wille, nie wieder solche Verbrechen zuzulassen.

Was nicht gewollt ist, ist eine politische Instrumentalisierung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen.

Ein gegenseitiges Aufrechnen auf den Rücken der Opfer des Naziregimes darf es nicht geben.

Die Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen muss im vereinten Deutschland den Stellenwert bekommen, den der Schwur von Buchenwald einfordert.

Und dazu möchte unsere heutige Konferenz einen Beitrag leisten.

In Vorträgen und Diskussionen sollen der juristische Umgang und die strafrechtlichen Verfahren in der DDR und der BRD beleuchtet werden.

Dafür konnten wir als Referenten Zeitzeugen, Akteure der Strafverfolgung, Professoren für Strafrecht, Strafprozessrecht und Völkerrecht sowie Historiker gewinnen.

In der sich anschließenden Podiumsdiskussion soll es um die Erinnerungsarbeit im gesellschaftlichen Alltag und um die Frage nach den Konsequenzen der NS-Geschichte für unsere Gesellschaft gehen.

Es soll versucht werden, die Frage zu beantworten, wie sich das Gedenken mit den Entscheidungen der Gegenwart verbinden lässt, um damit mögliche Ansätze einer Gedenkkultur aufzuzeigen.

Der 8. Mai 1945, Tag der Befreiung oder Tag der deutschen Niederlage, diese Frage spaltet die deutsche Debatte – aktuell wie historisch, 2005 wie in den Jahren zuvor.

Richard von Weizsäcker sagte in seiner Rede am 8. Mai 1985 vor dem Deutschen Bundestag:

„Der 8. Mai war ein Tag der Befreiung. Er hat uns alle befreit von dem menschenverachtenden System der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Niemand wird um dieser Befreiung willen vergessen, welche schweren Leiden für viele Menschen mit dem 8. Mai erst begannen und danach folgten. Aber wir dürfen nicht im Ende des Krieges die Ursache für Flucht, Vertreibung und Unfreiheit sehen. Sie liegt vielmehr in seinem Anfang und im Beginn jener Gewaltherrschaft, die zum Kriege führte. Wir dürfen den 8. Mai 1945 nicht vom 30. Januar 1933 trennen.“

60 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkrieges ist der 8. Mai 1945 das historische Datum der Befreiung von dem menschenverachtendsten, barbarischsten System in der Weltgeschichte: dem deutschen Faschismus.

Es ist ein Tag der Erinnerung, der Mahnung, aber auch zugleich Chance für ein demokratisches, friedliches und humanes Zusammenleben der Menschen und Völker.

Die Botschaft der Überlebenden „Nie wieder Krieg – nie wieder Faschismus“ gilt es auch am Beginn des 21. Jahrhunderts bedingungslos einzulösen und umzusetzen.

Lassen Sie uns in diesem Sinn am heutigen Tag der Opfer gedenken, indem wir die Täter klar und schonungslos benennen.

Ich wünsche unserer Konferenz einen erfolgreichen Verlauf.



Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Deutschland aus dem Blickwinkel eines Zeitzeugen

Jupp Gerats, Vorsitzender IVVdN, Landesverband Sachsen-Anhalt

Wenn ich heute hier mit meinem Beitrag als Erster sprechen darf, möchte ich den Organisatoren und allen hier Beteiligten im Namen meiner Kameraden, die im Widerstand gegen den Faschismus waren oder verfolgt wurden, danken, dass wir die Möglichkeit haben, dieses wichtige und sehr aktuelle Thema zu behandeln.



Die Entnazifizierung war die notwendige Folge des verbrecherischen NS-Regimes, des Holocaust und des Stromes von Blut und von verbrannter Erde, mit denen Hitlerdeutschland ganz Europa überzogen hatte. Das Ziel der Entnazifizierung war, zu verhindern, dass der Faschismus wieder erstehen kann. Gleichzeitig war sie aber auch die Grundlage und die Voraussetzung dafür, dass Deutschland wieder in die Völkergemeinschaft aufgenommen wurde.

Sie werden verstehen, dass wir, die persönlich Betroffenen, mit ganz besonderem Interesse und innerer Anteilnahme die Entnazifizierung und die Entwicklung danach betrachten.

Man nennt uns Zeitzeugen. Sicher, die sind wir, denn wir haben dieses einmalige verbrecherische Regime erlebt. Wir sind aber mehr als Zeitzeugen, wir sind Betroffene, einige der wenigen, die diese Zeit überlebt haben.

Mit meinen 85 Jahren gehöre ich noch zu den jüngsten, und für mich ist es eine Verpflichtung im Namen meiner Kameraden unsere Gedanken darzulegen.

60 Jahre sind seit der Befreiung Europas vom Faschismus vergangen. Neue Generationen sind herangewachsen, und in wenigen Jahren wird es keine Zeitzeugen mehr geben. Deshalb steht die Frage, wie muss man mit der deutschen Vergangenheit umgehen, wie sieht die Kultur des Gedenkens aus und wie verhält man sich zur Gefahr des Wiederaufstehens und der Gefahr des Neofaschismus mit seinen verschiedenen Gesichtern.

Der Unterschied zwischen einem jungen Menschen im Jahr 2005 und uns damals 1933 besteht darin, dass wir die Grausamkeit des Faschismus unmittelbar erlebten, während das für die Jugendlichen heute Geschichte ist, die sie nur aus den Medien, hauptsächlich dem Fernsehen und aus Büchern kennen.

Mein Leben wurde geprägt durch das unmittelbare Erleben im Jahr 1933, das brutale Auftreten der SA und die Terrorwelle, die nach der Machtübergabe an die Nazis hereinbrach.

Mein älterer Bruder wurde im März 1933 verhaftet, meine Mutter kam in die Konzentrationslager Brauweiler und Mooringen, wurde geschlagen und gefoltert.

Ich wurde als Sohn einer „politisch unzuverlässlichen Familie“ vom Gymnasium verwiesen.

Viele, die damals gegen den Faschismus kämpften und die ich persönlich kannte, wurden ermordet.

Ich sehe ihn noch heute vor mir, den Arbeiter aus der Margarinefabrik, Franz Schneider, ein Familienvater mit zwei Kindern, der oft bei uns zu Hause war, ein aktiver Antifaschist, ein aufgeschlossener, immer lustiger, lebensbejahender Mann. Er wurde von den Nazis im März 1933 verhaftet und im Gefängnis in Kleve wochenlang gefoltert und geprügelt, bis er nicht mehr stehen konnte, und er wurde dann am 22. April über das Treppengeländer des Gefängnisses in den Tod gestürzt.

Sein Name wurde in die erste „Mordliste des Dritten Reiches“ aufgenommen, die im Juni 1933 im „Braunbuch über Reichstagsbrand und Hitlerterror“ in Basel veröffentlicht wurde. Das war das Einzige, was wir noch für ihn tun konnten.

Der Faschismus war für uns keine Literatur oder Fernsehreportage. Das war unmittelbares Erleben, das mich dann selber in den illegalen Widerstand gegen den Faschismus brachte.

Für uns war die Entnazifizierung und die Bestrafung der NS-Täter ein wichtiges Anliegen, das im Schwur von Buchenwald seinen Ausdruck fand. Der Schwur war keine Rache an den Peinigern.

Er ist in seiner Härte und Zielstellung nur daraus zu verstehen, dass es im Interesse der Menschheit und des Humanismus nicht mehr geschehen darf, dass sich die historisch einmaligen Verbrechen des Faschismus jemals wiederholen können.

Die VVN, die von uns 1947 gegründet wurde, war damals eine gesamtdeutsche Vereinigung.

Die Durchführung der Entnazifizierung war nicht Aufgabe der VVN, sie stützte sich auf das Potsdamer Abkommen und die Beschlüsse und Direktiven des Kontrollrats, aber die VVN unterstützte dieses durch die Kenntnisse und das eigene Erleben des Terrormechanismus.

Es wurden ein eigener Suchdienst und ein Informationsdienst geschaffen und die VVN konnte vieles zur Entnazifizierung beitragen.

Über die Durchführung der Entnazifizierung wird in der heutigen Konferenz noch vieles gesagt werden. Ich möchte aus unserer Sicht einige Bemerkungen dazu machen.

Wenn wir das gegenwärtige erschreckende Anwachsen rechter Kräfte, die rapide Zunahme rechter Gewalttätigkeiten und die Wahlerfolge in Sachsen und Brandenburg sehen, stellt sich uns die Frage: War die Entnazifizierung etwa nicht ausreichend und wie war ihre Wirksamkeit?

Sie wurde sehr unterschiedlich durchgeführt, und der beginnende kalte Krieg wirkte sich auch auf die Durchführung der Entnazifizierung aus.

Ich möchte auf zwei Probleme hinweisen.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass es in einigen gesellschaftlich sehr bedeutsamen Bereichen Mängel gab.

Ein Beispiel dafür war der Umgang mit der Nazijustiz, der in Ost und West unterschiedlich bewertet wurde.

Die Justiz war eine der Säulen des nazistischen Machtapparates. Alle Todesurteile und Haftstrafen von Nazigegnern, Juden, Deserteuren, Sinti und Romas wurden von Richtern gefällt.

Leider blieben in den westlichen Ländern viele Nazijuristen im Amt nach der Devise: Es gibt keine anderen, also müssen wir mit ihnen auskommen.

Dabei hatte man außer acht gelassen, dass die Richter im NS-Regime nicht nach Recht und Gesetz geurteilt haben, sondern, dass der Eid, den die Reichsrichter am 1. Oktober 1933 auf dem Reichsgerichtsplatz zu Leipzig erstmalig ablegten, folgendes beinhaltete: „Wir schwören beim ewigen Herrgott, wir schwören bei dem Geiste unserer Toten, wir schwören bei all denen, die das Opfer einer volksfremden Justiz einmal geworden sind, wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes, dass wir unserem Führer auf seinem Wege als deutsche Juristen folgen werden bis ans Ende unserer Tage.“

Ich denke, es war richtig, dass man in der Sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR die Nazirichter aus ihren Funktionen entfernte und Volksrichter einsetzte, sicherlich mit fachlichen Mängeln auf Grund der kurzen Ausbildungszeit, aber sicher mehr in Übereinstimmung mit dem Entnazifizierungsziel.

Noch ein zweites Gebiet muss man in diesem Zusammenhang nennen.

Das sind die Lehrer, die Erzieher der Jugend.

Die Jugend wurde in der NS-Zeit, „Hart wie Kruppstahl, zäh wie Leder und flink wie Windhunde“ und im Sinne der Aufschrift der HJ-Dolche: „Blut und Ehre“ als eine gläubige, rassistische Jugend erzogen, die mit 16 und 17 Jahren schon mit der Waffe in der Hand bis zuletzt für den Führer kämpfte.

Natürlich war es nicht leicht, nach der Befreiung neue Lehrer zu haben. Es war aber richtig, Neulehrer einzusetzen, die sich dann aber in der Praxis hervorragend entwickelt haben und gute Pädagogen wurden.

Wir haben uns in beiden Bereichen aktiv eingesetzt und viele unserer Kameraden waren entscheidend beim Aufbau des Bildungswesens und der Justiz beteiligt.

Diese Unterschiede, die es in der Entnazifizierung gerade auf diesen wichtigen gesellschaftlichen Gebieten gab, sind bedauerlich und sie wirkten sich nachteilig auf die spätere Entwicklung aus.

Das zweite Problem, das ich hier nennen möchte, betrifft die Gesamtproblematik des Kampfes gegen Nazis und Kriegsverbrecher.

Es war in jedem Fall erforderlich, die aktiven Nazis und Kriegsverbrecher in verschiedene Kategorien nach ihrer Schuld einzuteilen und zu bestrafen. Darüber gibt es keinen Zweifel.

Man hat sich aber unserer Meinung nach damals ungenügend auseinandergesetzt mit der Verantwortung und Schuld des deutschen Volkes an diesen Verbrechen. Wenn wir heute streiten über die Verbrechen der Wehrmacht, das Schicksal der „Vertriebenen“, der Opfer des Bombenkrieges, die Folgen der Besatzung usw., verwechselt man Ursache und Folge. Es ist doch eine bittere Wahrheit, dass die deutschen Menschen bis zur Befreiung dem Wahnsinn des Hitlerkrieges gefolgt sind.

Ohne Rotterdam, Coventry, Lidice, Leningrad und Oradour hätte es kein zerstörtes Dresden, Dessau und Magdeburg gegeben.

Man darf nicht vergessen, dass es alleine in den letzten Kriegstagen an 63 Orten in Deutschland blutige Massaker an KZ-Häftlingen gegeben hatte. In Gardelegen wurden am 13. April 1945, die Amerikaner standen nur wenige Kilometer vor Gardelegen, 1.016 KZ-Häftlinge bei Isenschubbe in eine Feldscheune getrieben, das dort befindliche Stroh angezündet und jeder, der fliehen wollte, wurde erschossen.

1.016 Gräber und eine Mauer der ehemaligen Scheune sind heute noch als Gedenkstätte zu sehen.

Dass diese Verbrechen des Faschismus, die 60 Millionen Menschen das Leben kosteten, auf Deutschland zurückschlugen, war die Folge dieser Taten. Dass heute oft die Leiden und die Tragik der deutschen Opfer aus diesem Zusammenhang gerissen werden, vermittelt den jungen Menschen ein falsches Geschichtsbild.

Im Kampf gegen die Neonazis und Rechtsextremen, bei der Auseinandersetzung anlässlich der Ausstellung: „Verbrechen der Wehrmacht“ und gegen die Nazilösung: „Schluss mit der Befreiungslüge“ erfolgt eine notwendige Auseinandersetzung, auch wenn sie erst heute durchgeführt wird.

Begünstigt wird das noch, dass man nun, 60 Jahre nach der Befreiung, gern die Nazizeit verharmlost, sie mit anderen Diktaturen vergleicht und so die Geschichte verfälscht.

Angesichts dieser Probleme, die uns mit großer Sorge erfüllen, möchte ich noch eine Bemerkung zur Gedenkkultur machen.

In wenigen Jahren wird es keine Zeitzeugen mehr geben. Die Frage entsteht, wie gehen wir mit dem Gedenken an die Naziverbrechen um, wie soll die Gedenkkultur dann aussehen.

Zur Gedenkkultur über diese Zeit muss der Grundsatz - die schonungslose Darstellung der Naziverbrechen und die Würdigung ihrer Opfer - sein.

Am 11. Februar 1993 beschloss das Europaparlament eine Resolution mit dem Titel: „Zum europäischen und internationalen Schutz der Gelände der nazistischen Konzentrationslager als historische Gedenkstätten“. Darin heißt es:

„In der Auffassung, dass die Millionen Toten der nazistischen Konzentrationslager Anspruch auf die Achtung der jetzigen und künftigen Generationen haben und dass der Wert ihrer Opfer für die Sache der Freiheit, der Menschenrechte und des Friedens die Erziehung unserer Jugend inspirieren muss, fordert das Parlament die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommissionen auf, jede Initiative zur Erhaltung der Bedeutung der nazistischen Konzentrationslager in ihrer Besonderheit zu unterstützen, und das auch auf finanzieller Ebene, und sie unter europäischen und internationalen Schutz zu stellen.“ Das ist eine deutliche Sprache mit dem Inhalt, dass sich die Orte der Naziverbrechen zu Gedenkstätten mit europäischer und internationaler Bedeutung für die zukünftigen Generationen entwickeln müssen und dass dieses auch finanziell abgesichert werden muss.

Das ist Gedenkkultur, wie wir sie sehen.

Dieses steht im Mittelpunkt der Arbeit unseres Verbandes und darum kämpfen wir, weil es in der Gegenwart unterschiedliche Probleme gibt.

Nun kann man mit Gedenkstätten auf verschiedene Weise umgehen.

Wir denken, Gedenkstätten sind authentische Orte, die so auf die zukünftigen Generationen wirken müssen, dass den Besuchern die Grausamkeit und der Terror und das Leiden ihrer Opfer anschaulich vermittelt werden. Die Wirkung solcher Orte beinhaltet sowohl authentische, wissenschaftliche Darstellung, wie auch emotionale Elemente.

Ich möchte zwei Beispiele nennen:

Heute wird die Gedenkstätte „Konzentrationslager Neuengamme“ bei Hamburg nach einer umfangreichen Neugestaltung eröffnet.

Hier haben in einer Gemeinschaftsarbeit Historiker, Gedenkstättenfachleute, Überlebende und Künstler in einer mehrjährigen Zusammenarbeit eine Gedenkstätte geschaffen, die Vorbild sein könnte.

Authentische Orte, eine Ausstellung mit authentischen Gegenständen, Fotos, Dokumenten, Briefen usw. vermitteln ein beeindruckendes Bild über das Grauen des Konzentrationslagers. Es wurde ein eigener Gedenkraum gestaltet mit den Namen der Opfer an allen Wänden. In den Vitrinen gibt es Dokumente und die authentischen Totenbücher liegen aus. Kein Besucher kann sich der Wirkung entziehen. Die Opfer sind keine namenlosen Opfer ohne Würde, sondern es sind Menschen, die hier gemordet wurden.

In der Gedenkstätte „Roter Ochse“ in Halle gab es in der Nazizeit eine Hinrichtungsstätte, in der nach bisherigen Erkenntnissen die Namen von 542 Hingerichteten bekannt sind. Darunter sind Deutsche, Angehörige aller Nationen, belgische Studenten, Frauen, 3 Priester usw..

Die Landesregierung renoviert und überarbeitet mit großem Aufwand die bisherige vorläufige Ausstellung und gestaltet die Gedenkstätte neu. Sie ist ein authentischer Ort, war in der Nazizeit Zuchthaus und Hinrichtungsstätte und nach 1945 Sitz amerikanischer, dann sowjetischer Organe und des NKWD, und später war dort eine Untersuchungsanstalt des MfS.

Der Hinrichtungsraum der Nazizeit wurde nach Beratung und Meinungs austausch, auch mit uns, entsprechend schlicht gestaltet. Der authentische Charakter wird durch erhaltene Fußbodenreste und das Fundament des Fallbeils unter einer Glasplatte sichtbar gemacht. Von Anfang an war es unsere Meinung, dass man die Würde der dort Hingerichteten durch die Nennung ihrer Namen an einer Wand für jeden Besucher sichtbar machen muss. Die Hingerichteten sollten für die Besucher keine Namenlosen sein, keine Statistik, sondern Jugendliche, Frauen, ausländische Zwangsarbeiter, Priester usw..

Das wurde von den Verantwortlichen der Landesregierung mit für uns unverständlichen Argumenten strikt abgelehnt. Die Unterlagen seien in einem Nebenraum einzusehen, es seien Kriminelle unter den Hingerichteten und es gehöre nicht zur modernen Gedenkkultur usw..

Nach letzten Beratungen scheint das Ministerium des Innern, das in Sachsen-Anhalt für die Gedenkstätten zuständig ist, darüber gesprächsbereit zu sein, und wir hoffen, dass wir zu einer vernünftigen Lösung kommen werden.

Diese beiden Beispiele zeigen, wie unterschiedlich die Auffassungen über Gedenkkultur sind.

Wir kämpfen darum, auch im Sinne der Resolution des Europaparlaments, die authentischen Stätten des Naziterrors für die Zukunft zu bewahren. Wir kämpfen darum, dass die Gedenkkultur die Würde der Opfer wieder herstellt. Wir sind der Meinung, dass man die Gedenkstätten nicht als ein Museum betrachtet, sondern als Orte, die jungen Menschen auch emotional die Verbrechen des Faschismus zeigen.

Ich denke dabei immer an das Beispiel von Anne Frank.

Tausende Kinder sind von den Nazis umgebracht worden, aber Anne Franks Tagebuch, das authentische Haus ihres Verstecks, der junge Mensch Anne mit seinen Gedanken und Empfindungen - ganz offen und ehrlich - vermittelt den jungen Menschen unserer Zeit viel deutlicher und nacherlebbarer die Naziverbrechen an den jüdischen Kindern, als es nüchterne Zahlen und Dokumente vermögen.

Viele junge Menschen, die sich mit dem Leidensweg Annes bekannt gemacht haben, sagten mir, dass das ihr Leben stark beeindruckt hat.
Um eine solche Gedenkkultur kämpfen wir.
Eine Gedenkkultur, die zukünftige Generationen überzeugt, alles zu tun, um eine Wiederholung der Nazizeit unmöglich zu machen.
In der heutigen Konferenz sehen wir darin einen wichtigen Ansatz. Im Namen meiner Kameraden wünsche ich ihr einen vollen Erfolg.



Verantwortung der Politik bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit

Curt Becker

Justizminister Sachsen-Anhalt; 1967/72 Staatsanwalt bei der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg

Lassen Sie mich vorausschicken, wie ich selber zu diesem Thema gekommen bin.



Ich entstamme einer Familie, die dem Nationalsozialismus gegenüber ein gebrochenes Verhältnis hatte. Mein Vater war selber im „Roten Ochsen“, war auch in Sachsenhausen und in Neuengamme als politischer Häftling inhaftiert.

Ich habe als 8-jähriger den Todesmarsch von Häftlingen aus Buchenwald gen Osten durch unser Dorf miterlebt. Als 8-jähriger wurde ich von meinen Eltern nur wenig politisch aufgeklärt, um nicht in einen Gewissenskonflikt zu geraten. Aber ich habe mir damals meine Gedanken gemacht.

Wenn man mit 8 Jahren erlebt, wie Männer auf Männer einschlagen, wie Menschen in einer Scheune eingesperrt werden und es am nächsten Tag heißt, Tote sind zurückgeblieben, macht man sich auch als Kind seine Gedanken.

Und ich war später, vielleicht auch in Folge meiner Biographie, fünf Jahre als Staatsanwalt bei der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg tätig und habe an begangenen Verbrechen im Konzentrationslager Lichtenburg und im Nachfolgelager - dem Konzentrationslager Ravensbrück - gearbeitet.

Das vorausgeschickt, komme ich zum Thema. Es hat mehrere Facetten.

Ich möchte mich auf zwei beschränken.

Auf die Frage der Gedenkkultur und die der Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945.

Ich möchte nicht auf die Angriffe von Rechtsradikalen auf unseren demokratischen Rechtsstaat und ihre Verfolgung eingehen.

Das blende ich bewusst aus, weil die Zeit das nicht hergibt.

Die Notwendigkeit der Pflege der Gedenkkultur, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist mir wieder bewusst geworden beim soeben gezeigten Film des Alternativen Jugendzentrums Dessau.

„Fantastisch!“ - muss ich an dieser Stelle sagen. Aber auch etwas ganz Neues. Wir sehen Jugendliche, die denken ganz anders, als wir es gewöhnt waren.

Ein sehr guter Film, dem ich eigentlich nur wünschen kann, dass er eine möglichst weite Verbreitung auch bei jungen Menschen findet. Er ist deshalb so empfehlenswert, weil Jugendliche diese Art der Darstellung besser begreifen, als jene, die wir über Jahrzehnte in Deutschland gewöhnt waren.

Im gezeigten Film ist mit viel Einfühlungsvermögen an die Geschehnisse herangegangen worden.

Es ist auch gesagt worden, und das erscheint mir wichtig: Wir gedenken nicht allein der Vergangenheit, wir gedenken vor allem der Zukunft wegen. Das ist wichtig, das ist das richtige Credo einer Gedenkkultur.

Letzteres müssen wir natürlich auch, besonders unter dem Aspekt, dass Zeitzeugen „aussterben“, im Visier haben.

Wir wollen mit dem Erinnern den Wunsch und die Hoffnung an die nächste Generation weitergeben, aus diesen Geschehen zu lernen, Konsequenzen zu ziehen sowie Fehlentwicklungen aus der Vergangenheit nicht in Gegenwart und Zukunft zu transportieren.

Die Regierung von Sachsen-Anhalt, und das gilt für alle bisherigen Regierungen, welche Verantwortung getragen haben, hat sich mit sehr viel Aufmerksamkeit der Gedenkstätten des Landes gewidmet.

Mein Vorredner hat gerade auf die Neugestaltung der Ausstellung im „Roten Ochsen“, die im Herbst diesen Jahres der Öffentlichkeit vorgeführt werden soll, hingewiesen. Er hat auch Neuengramme angesprochen.

Bernburg ist ein weiteres Projekt, das zusammen mit dem Bund umgesetzt wird.

Es ist vorgesehen, dass in Bernburg die Arbeiten an der Ausstellung bis Anfang 2006 abgeschlossen sind.

Die PDS-Fraktion hat im Landtag eine aktuelle Debatte zur Zukunft der Gedenkstätte Lichtenburg Ende letzten Jahres beantragt.

Ich durfte damals, als Vertreter des Innenministers, zu diesem Thema sprechen und die Position der Landesregierung darstellen. Ich habe angekündigt, dass sämtliche Gedenkstätten des Landes in einer Stiftung vereint werden sollen.

Am 26. April 2005 hat sich das Kabinett mit einer entsprechenden Vorlage des Innenministeriums befasst und entschieden, alle landeseigenen Einrichtungen in eine öffentliche Stiftung mit Sitz in Magdeburg zu überführen.

Das Innenministerium wird einen Gesetzentwurf zur Errichtung der Stiftung vorlegen, die den Namen „Sachsen-Anhaltische Gedenkstättenstiftung“ führen soll.

Sobald die Übernahme der Gedenkstätte Lichtenburg in die Landesträgerschaft erfolgt ist, soll auch diese - und das war ja ihr Anliegen, verehrte Kollegen und Kolleginnen von der PDS-Fraktion - in die Stiftung überführt werden.

Ich sage offen, dass die Gedenkstättenkultur hier im Lande vor 1990 kritisch zu betrachten ist.

Als ich nach der Wende zum ersten Mal nach Ravensbrück kam - vorher durfte man als baden-württembergischer Staatsanwalt nicht hin - war ich erschüttert über Darstellungen in der Ausstellung in Ravensbrück.

Die Räume im Zellenbau dienten der Verherrlichung kommunistischer Parteien West- und Osteuropas. Eine objektive Darstellung, so wie ich sie mir erhofft hatte, war nicht zu erkennen und ich bin froh, dass jetzt dort die museale Darstellung überarbeitet wird. Ich habe den Verantwortlichen in Brandenburg meine Erarbeitungen aus Ludwigsburg angeboten, um sie zu nutzen.

Auch in der Lichtenburg ist in der musealen Darstellung manches völlig ausgeblendet. So kommen Juden, Sinti und Roma darin kaum vor. Das muss anders werden; im Interesse der Wahrheit unserer Geschichte müssen wir zu einer objektiven Darstellung finden. Ich hoffe, wenn viele gemeinsam an einem Strang ziehen, dann muss das gelingen.

Doch nun zur Frage der Verfolgung von NS-Verbrechen nach dem 08. Mai 1945.

Ursprünglich hatte man sich noch während des Krieges im Kreissauer Kreis und anderen Widerstandsgruppen vorgestellt, dass für die Verfolgung von NS- und Kriegsverbrechen deutsche Gerichte zuständig sein sollten.

Es kam aber anders, weil die Alliierten mit ihrer Moskauer Erklärung vom 01. November 1943 - daran waren die drei Großmächte USA, Sowjetunion und Großbritannien beteiligt - verkündet hatten, dass die NS-Verbrechen von Gerichten der Staaten abgeurteilt werden, auf deren Hoheitsgebiet die Taten begangen wurden. Ausgenommen werden davon sollten die „Hauptkriegsverbrecher“, deren Verbrechen sich nicht auf einen geographisch eingrenzbaren Bereich beschränkt hatten. Diese sollten durch ein gemeinsames Gericht der alliierten Mächte bestraft werden.

Im „Londoner Abkommen über die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse“ vom 8. August 1945, das von 23 Staaten unterzeichnet worden ist, wurde die Bildung eines internationalen Gerichtshofes festgelegt. Der internationale Gerichtshof von Nürnberg entstand.

Der Gerichtshof verhandelte gegen 24 führende Persönlichkeiten des NS-Regimes. Diese wurden teils zum Tode, zu lebenslanger oder zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt.

Bei den Verteidigern der Angeklagten stellten sich Bedenken ein. Sie bemängelten die in rechtsstaatlichen Verfahren geforderte Waffengleichheit von Anklagebehörde und Verteidigung.

Es kam hinzu, dass die Verfahren vor dem Gericht der angloamerikanischen Gerichtspraxis folgten und diese den deutschen Anwälten unbekannt war.

Eingewendet wurde auch die Verletzung des Rechtsgrundsatzes „nullum crimen nulla poena sine lege“. Denn den „Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden“ gab es bis Ende 1945 weder im nationalen noch im Völkerrecht. Er war als Völkerrechtsgrundsatz noch nicht geformt, noch nicht herausgebildet.

Andererseits war man sich einig, einer Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht, einer Ahndung der Kriegsverbrechen, bedurfte es. Niemand von denen, welche die Katastrophe herbeigeführt hatten, die 65 Millionen Menschen das Leben gekostet hatte, sollte ungeschoren davon kommen.

Dem Argument eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot wurde der Boden entzogen. Denn fast alle Handlungen waren nach rechtsstaatlichen Verhältnissen auch von deutschen Gerichten nach dem zur Tatzeit geltenden deutschen Recht als Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung, Raub, Erpressung, Diebstahl usw. zu ahnden.

Wir können heute sagen, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Auswirkungen der Prozesse auf die Fortentwicklung des Völkerrechtes und des innerstaatlichen Rechtes waren groß.

Das darf nicht unterschätzt werden.

Wenn jetzt Kriegsverbrechen auf dem Balkan geahndet werden, dann ist das eine Konsequenz aus dem Gerichtsverfahren von Nürnberg.

Die Frage, ob die Prozesse von Nürnberg positive oder negative Auswirkungen auf die später von deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten betriebene Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen hatten, wird heute unterschiedlich beantwortet. Die einen sind überzeugt, dass erst durch diese Prozesse Voraussetzungen für die von deutschen Gerichten gegen NS-Verbrecher geführten Strafverfahren geschaffen wurden. Andere neigen zu der Ansicht, dass sich dadurch in der deutschen Bevölkerung die Einstellung verbreitet habe, mit den alliierten Kriegsverbrecherverfahren sei das Dritte Reich gleichsam ad acta gelegt und damit eigentlich die Ahndung des Unrechts erledigt.

Lassen Sie mich nun zu den Gerichtsverfahren der vier Besatzungsmächte etwas ausführen.

Vor dem amerikanischen Militärgerichtshof fanden bis Mitte 1949 zwölf große Prozesse statt.

So der sogenannte Juristenprozess gegen 16 führende Juristen und Vorsitzende von Sondergerichten oder der Prozess gegen Alfred Krupp von Bohlen und Halbach und 11 leitende Angestellte, um nur einige Verfahren zu nennen.

Insgesamt haben die amerikanischen Militärgerichte gegen 1.941 Personen Prozesse geführt. Davon wurden 1.517 Angeklagte verurteilt, von diesen wiederum 324 zum Tode, 247 zu lebenslanger Freiheitsstrafe, 946 zu zeitiger Freiheitsstrafe; 367 Angeklagte wurden freigesprochen.

Wie sah es in der britischen Besatzungszone aus?

Britische Militärgerichte führten nicht nur in der britischen Besatzungszone Deutschlands, sondern auch im Ausland, so in Italien und den Niederlanden, Strafverfahren gegen deutsche Staatsangehörige durch.

Hervorzuheben sind eine große Anzahl von Verfahren gegen Angehörige des Lagerpersonals der Konzentrationslager Auschwitz, Bergen-Belsen und Natzweiler.

Vor britischen Militärgerichten wurden 1.085 Personen angeklagt, 240 davon zum Tode verurteilt. Soweit Freiheitsstrafen verhängt wurden, verkürzte man diese später meist im Gnadewege. Die letzten aufgrund britischer Militärgerichtsurteile in Haft befindlichen Deutschen wurden 1957 entlassen.

Ein Großteil der von französischen Besatzungsgerichten in Deutschland durchgeführten Strafprozesse betraf das Lagerpersonal des Konzentrationslagers Natzweiler und verschiedener Nebenlager.

Die Gesamtzahl der Gerichtsverfahren ist nicht bekannt. Verurteilt wurden von diesen Gerichten in der französischen Besatzungszone 2.107 Personen, davon 104 zum Tode.

Außerdem ergingen vor Militärgerichten in Frankreich und Französisch - Nordafrika gegen 1.980 deutsche Staatsangehörige Gerichtsurteile.

Der Umfang der von sowjetischen Gerichten gegen Deutsche geführten Strafprozesse ist nicht bekannt.

Ich zitiere aus einem Bericht des Bundesministers der Justiz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 26. Februar 1965.

Dort heißt es: „Nach der Besetzung Ost- und Mitteldeutschlands setzte eine nahezu wahllose Welle von Verhaftungen und Internierungen aller Deutschen ein, die von den Sowjets für gefährlich gehalten wurden. Zehntausende füllten die Zuchthäuser, Gefängnisse und Konzentrationslager, darunter zum Beispiel Buchenwald, Sachsenhausen, Neubrandenburg, Mühlberg und Bautzen. Dort wurden durch Hunger und zum Teil auch durch Folterungen Geständnisse herbeigeführt, die den Verfahren vor den sowjetischen Militärgerichten zugrunde gelegt wurden, soweit die Gefangenen nicht schon vorher den Entbehungen, Krankheiten und Miss-handlungen erlegen waren.“

Nach sowjetischen Angaben sollen sich im Mai 1950 noch 13.532 verurteilte Kriegsverbrecher in sowjetischen Lagern befunden haben. Davon wurden 10.513 Verurteilte laut Schreiben des sowjetischen Armeegenerals Tschuikow vom 14. Januar 1950 an Ulbricht den Behörden der SBZ zur Verbüßung ihrer Strafen übergeben.

Nach den bei der Zentralstelle Ludwigsburg vorliegenden Informationen wurden außerdem 75 Angeklagte in Belgien, 80 Angeklagte in Dänemark, 68 in Luxemburg und 204 Angeklagte in den Niederlanden sowie 80 Angeklagte in Norwegen verurteilt, im Regelfall zu Freiheitsstrafen.

Lassen Sie mich nun die Zeit der Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten durch deutsche Justizorgane auf dem Gebiet der Bundesrepublik und der DDR beleuchten.

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft und der Besetzung Deutschlands durch die Truppen der Alliierten war die Tätigkeit der deutschen Gerichte durch die alliierten Kontrollratsgesetze fast ganz zum Erliegen gekommen.

Erst im November 1945 konnten deutsche Gerichte durch Kontrollratsgesetz Nr. 4 wieder ihre Tätigkeit teilweise aufnehmen.

Durch Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 konnten deutsche Gerichte auch Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit ahnden. Dabei ging es um eine Zustimmungsermächtigung zur Verfolgung der von Deutschen an Deutschen oder an Staatenlosen begangenen Verbrechen; nur diese durften in der Folgezeit durch deutsche Gerichte geahndet werden.

Diese Zuständigkeitsermächtigung wurde in der amerikanischen Besatzungszone von den Alliierten nur von Fall zu Fall erteilt. Auch in der britischen und französischen Besatzungszone wurde von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung bereitete vielen deutschen Richtern und Staatsanwälten Kopfzerbrechen. Sahen sie sich doch gezwungen, besatzungsrechtliche Vorschriften rückwirkend anzuwenden und damit gegen den Grundsatz des Rückwirkungsverbotes zu verstoßen. Dabei wurde geflissentlich übersehen, dass es sich zugleich um klassische Straftaten, nämlich Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung und ähnliches handelte. Insoweit verweise ich auf das bereits Gesagte.

Die geringe Anzahl unbelasteter oder erfahrener Richter und Staatsanwälte, die teilweise Behinderung der deutschen Justiz durch die alliierte Gesetzgebung, die negativen Auswirkungen einer verbalen Gleichsetzung von Kriegs- und NS-Verbrechen sowie der fehlende Ansatz einer Entnazifizierung und einsetzende Verdrängungsmechanismen trugen in den ersten Nachkriegsjahren in Ost und West nicht zu einer Beschleunigung der Verfolgung von NS-Verbrechen bei.

Dennoch wurden von den deutschen Gerichten in den drei westlichen Besatzungszonen, der französischen, englischen und amerikanischen, bis Ende 1950 5.228 Personen einer Bestrafung zugeführt.

Am 01. Januar 1950 wurde durch Kontrollratsgesetz Nr. 13 die Gerichtsbarkeit auch bei den vorbehaltenen strafbaren Handlungen auf deutsche Gerichte übertragen.

In den folgenden Jahren trat relativer Stillstand ein. Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen ebten ab.

In dieser Zeit kam es jährlich lediglich zu 20 bis 30 Verurteilungen.

In das damals herrschende gesellschaftliche Klima passte die Verfolgung weniger als die vorzeitige Freilassung der Täter.

Es herrschte „kalter Krieg“.

1958 trat eine Wende ein.

Als bei einem Prozess gegen Mitglieder einer SS-Einsatzgruppe, die in Litauen mindestens 4.000 Juden ermordet hatte, eine Kategorie von Verbrechen zum Vorschein kam, die bisher kaum juristisch verfolgt worden war, erhob sich die Frage, wie viele solcher Verbrechen bislang ungeahndet geblieben waren.

Man hatte bisher immer nur einzelfallbezogen ermittelt und sich auch nur einzelfallbezogen mit Taten und Tatkomplexen auseinandergesetzt.

Um flächendeckende Ermittlungen abzusichern, regten die Justizminister der Länder die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg an, die dann mit Wirkung vom

06. November 1958 durch Verwaltungsvereinbarung errichtet wurde und ihre Arbeit aufnahm.

Erstmals löste man sich von Zufallsprinzipien und begann, systematische Vorermittlungen durchzuführen.

Die Tätigkeit der Zentralen Stelle hatte zur Folge, dass in den Jahren von 1961 bis 1965 doppelt so viele Prozesse geführt wurden wie im Zeitraum von 1951 bis 1960.

Vor allem der Ausschwitz-Prozess von 1963 bis 1965 erregte große Aufmerksamkeit.

Die Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen - hierzu wird der Leiter, Oberstaatsanwalt Kurt Schrimm, noch Ausführungen machen - hat systematisch Vorermittlungen geführt in Bezug auf alle Konzentrationslager, ihre Nebenlager sowie in Bezug auf Straftaten und Tatkomplexe, die von SS-Einsatzkommandos vornehmlich in den besetzten Gebieten im Rücken der Front begangen wurden.

Ermittelt wurde auch wegen strafbarer Handlungen von NS-Größen, die im Apparat der Partei oder in der öffentlichen Verwaltung tätig waren.

Wurden einzelne Straftaten oder Tatkomplexe festgestellt, folgte die Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft, die dann die Ermittlungen aufnahm.

Lassen Sie mich zur Aufarbeitung nationalsozialistischer Straftaten durch Gerichte der SBZ und der DDR kommen.

Die gesetzlichen Grundlagen für NS-Prozesse in der sowjetischen Besatzungszone bzw. späteren DDR waren zunächst wie in den westlichen Besatzungszonen die Kontrollratsgesetze sowie später hinzukommende Direktiven der SMAD.

Mit der förmlichen Übertragung von Souveränitätsrechten fielen 1955 die besatzungsrechtlichen Bestimmungen weg.

Weitere Rechtsgrundlage bildete das von der Volkskammer am 01. September 1964 beschlossene Gesetz über die „Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen“.

Einer Statistik in einem Aufsatz von Dr. Günter Wieland, ehemals Staatsanwalt im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts der DDR und dort als leitender Sachbearbeiter für Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen zuständig, ist zu entnehmen, dass auf dem Gebiet der SBZ und später auf dem Gebiet der DDR zwischen dem 08. Mai 1945 und dem 02. Oktober 1990 wegen Teilnahme an NS-Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit 12.881 Personen rechtskräftig von deutschen Gerichten verurteilt worden. In dieser Zahl sind auch Verurteilungen aus den sogenannten „Waldheimer Prozessen“ enthalten.

Nach Auskunft des früheren Leiters der Zentralstelle in Ludwigsburg, Alfred Streim, waren in der Verurteilungskartei des Generalstaatsanwalts der DDR 15.767 Personen erfasst. 11.044 Personen wurden zu Freiheitsstrafen, etliche auch zum Tode verurteilt.

Streim betont, dass es sich bei diesen rund 11.000 Verfahren nicht immer nur um NS-Verbrechen gehandelt hat. Eine Vielzahl der Angeklagten sei vielmehr in der unmittelbaren Nachkriegszeit wegen bloßer Mitgliedschaft zur NSDAP oder einer ihrer Organisationen zu teilweise hohen Strafen verurteilt worden.

Andere Verfahren seien im eigentlichen Sinne Entnazifizierungsverfahren gewesen.

Streim ist in der Kartei auf 1.586 Hinweise wegen Verurteilungen zu Sühnemaßnahmen gestoßen, typische Strafen im Rahmen von Entnazifizierungsverfahren.

Weitere 785 Angeklagte wurden freigesprochen. Bei 2.352 Beschuldigten war das Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt worden. Die meisten Verurteilungen, nämlich 12.147 und damit über 90 % waren bereits bis 1950 erfolgt.

Obwohl die Mehrzahl der schwer belasteten Nazi-Kriegsverbrecher nach Westdeutschland geflüchtet sei, wären auf dem Gebiet der DDR von deutschen Gerichten 77 leitende Beamte des faschistischen Staatsapparates, 147 Nazi-Blutrichter und beamtete Schreibtischmörder sowie 424 weitere Personen gerichtlich verurteilt worden, so der damalige Generalstaatsanwalt.

Ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland trat in den 50er Jahren in der DDR eine gewisse Ruhe ein.

Der Strafverfolgungswille, zumindest DDR-Bürger betreffend, kam fast zum Erliegen, was sich in einer starken Abnahme der Verurteilungen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen erkennen lässt.

Einhergeht damit eine Reintegration ehemaliger Parteigänger der NSDAP in fast alle gesellschaftlichen Bereiche der DDR, in Armee, Partei, Wirtschaft und Verwaltung.

Nachdem es durch die Errichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg in der Bundesrepublik zu einer Intensivierung der Ermittlungsarbeit kam, die in eine ganze Reihe von Prozessen wegen Tötungsverbrechen in den Vernichtungslagern führte, die unter großem Interesse der Öffentlichkeit stattfanden: Auschwitz (1963 bis 1965), Treblinka (1964 bis 1965), Belzec 1965 und Sobibor (1965 bis 1966) - wurde auch seitens der DDR die vernachlässigte Ermittlungstätigkeit wieder aufgenommen, um bei der konkreten justiziellen Verfolgung von NS-Verbrechen nicht hinter der Bundesrepublik zurückzubleiben.

Anzumerken ist, dass in den allermeisten der vom MfS bearbeiteten Verdachtsfälle es nicht zur Eröffnung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens kam, denn in den NSG-Fällen galt noch mehr als sonst der in der Richtlinie Nr. 1/76 zur „Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgänge (OV)“ formulierte Grundsatz, dass der Abschluss eines Vorgangs „stets den politischen Interessen der DDR zu dienen“ habe. Es war immer zu prüfen, „welche Abschlussart die größte gesellschaftliche Wirksamkeit hat, bzw. welcher politisch-operative Nutzeffekt mit ihr für die weitere Arbeit am Feind sowie die ideologische Offensive der Partei erzielt werde“, was auf Nichtverfolgung hinauslaufe und mit aktiver Vertuschung und der Anwerbung des Verdächtigen einhergehen konnte.

Hierin liegt ein gravierender Unterschied in der juristischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit.

Ein weiterer Unterschied dürfte sein, dass das Justizsystem in der DDR deren Richter hinsichtlich der Rechtsgrundsätze „nullum crimen nulla poena sine lege“ und des Rückwirkungsverbots nicht in dem Maße vor die Probleme stellte, wie die westdeutschen Juristen. Wobei man nicht vor der Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze, wie Schutz der Wohnung und unerlaubtes Erlangen von Beweismitteln (§ 136 a StPO), zurückschreckte.

Auch nach der Wende sind in der gesamten Republik Ermittlungs- bzw. Strafverfahren zur Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts anhängig gewesen bzw. geworden. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg hat ihre Arbeit noch nicht beenden können.

Anlässlich der 68. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 21. und 22. November 1996 in Bonn haben die 16 Justizministerinnen und Justizminister einstimmig beschlossen:

„Die Justizministerinnen und -minister stellen fest, dass die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg in ihrem Bestand erhalten bleibt und in ihrer bisherigen Form weitergeführt wird, solange Strafverfolgungsaufgaben anfallen. Erst nach Erledigung dieser Aufgaben und dem vollständigen Abschluss aller noch anhängigen Ermittlungsverfahren kann der Auftrag der Zentralen Stelle als erfüllt angesehen werden. Ein Zeitpunkt hierfür ist gegenwärtig noch nicht absehbar.“

Auch im Lande Sachsen-Anhalt sind vier Ermittlungsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen anhängig gewesen.

Im August 1996 zeigte eine Anzeigerstatterin an, dass ihr Bruder - Jahrgang 1905 - in Bleckendorf/Egeln im Zuge der nationalsozialistischen „Euthanasie“ im damaligen Heil- und Pflegeheim Bernburg getötet worden sei. Ersten Ermittlungen zufolge wurden in der Anstalt bis zum August 1941 psychisch Kranke, die länger als 5 Jahre dort in Behandlung waren, als unheilbar Kranke durch eine Erhöhung der Medikamentendosis oder Vergasung getötet. In den Archiven der Zentralen Stelle sind Unterlagen über Herrn H. nicht vorhanden.

Aus den Unterlagen der Gedenkstätte, so teilte die Staatsanwaltschaft in ihrem Bericht mit, ist ersichtlich, dass die Todesursache, der Sterbetag sowie die Sterbeorte der Euthanasie-Opfer der Bernburger Anstalt ausnahmslos falsch beurkundet worden sind. Zudem unterschrieben die ausführenden Ärzte und Landesbeamten alle Dokumente mit Decknamen, eine persönliche Zuordnung konnte aufgrund des beträchtlichen Zeitablaufs nicht mehr erfolgen. Das Verfahren musste daher eingestellt werden. Anzumerken ist noch, dass der damalige stellvertretende Leiter der Bernburger Anstalten im Jahr 1988 vom Bundesgerichtshof wegen Beihilfe zum Mord in über 9.000 Fällen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Ob er auch an der Ermordung von Herrn H. beteiligt war, konnte im Einzelnen jedoch nicht mehr ermittelt werden.

Ein weiteres Verfahren wurde aufgrund von Vorermittlungen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg eingeleitet und hat den Tod des ehemaligen Oberbürgermeisters von Warschau, Stefan Staschinski, zum Gegenstand. Der Oberbürgermeister soll im April 1944 in Wittenberge vom damaligen Stadtkommandanten erschossen worden sein.

Nach einer anderen Tatschilderung ist er im März 1944 im Kalisalzbergwerk Balberge bei Bernburg, Nebenlager Plömnitz des Konzentrationslagers Buchenwald, getötet worden. Hierfür benannte Zeugen, vorwiegend Lagerhäftlinge, konnten nicht ermittelt werden oder sind zwischenzeitlich verstorben.

Ein vermeintlicher Augenzeuge, der 1945 in Leipzig wohnhaft gewesen sein soll, konnte nicht ausfindig gemacht werden. Ein weiterer Zeuge, der als Kriminalsekretär bei der Vernehmung des Augenzeugen über die Tatumstände des Todes von S. zugegen gewesen sein soll, ist im März 1967 verstorben. Da Anhaltspunkte für erfolgversprechende Ermittlungen nicht ersichtlich waren, wurde das Verfahren eingestellt.

Ein weiteres im Lande anhängig gewesenes Ermittlungsverfahren betrifft die Tötung von drei polnischen Arbeitern in Sanne durch Wehrmachtsangehörige im Jahre 1943 oder 1944. Die drei polnischen Fremdarbeiter, die in Sanne oder Billberge beschäftigt waren, sollen im Wald zwischen Wischa und Billberge von Angehörigen der Wehrmacht ohne Gerichtsurteil stranguliert worden sein. Grund für die Exekution sei gewesen, dass die Männer sich von ihren Arbeitsstellen entfernt und verbotenen Kontakt zu deutschen Frauen unterhalten hätten. Eintragungen über die Todesfälle gibt es im Personenstandsregister der jetzt zuständigen Verwaltungsgemeinschaft Arneberg/Kosemark nicht. Augenzeugen der Hinrichtung konnten nicht ermittelt werden. Zeugen vom Hörensagen konnten keine Einzelheiten schildern. Verantwortliche für die Tat konnten somit nicht ermittelt werden. Das Bundesarchiv - Militärarchiv Freiburg teilte mit Schreiben vom Juli 1997 mit, dass Unterlagen aus der fraglichen Zeit weder von der Heeresstandortverwaltung noch vom Standortältesten Stendal zum Militärarchiv gelangt sind. Hinweise auf den fraglichen Vorgang seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch dieses Verfahren musste mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden.

Das vierte Verfahren richtet sich gegen den ehemaligen Kreisleiter der NSDAP von Gardelegen, Gerhard Thiele. Mit Haftbefehl vom 7. Oktober 1991 des Kreisgerichts Gardelegen wird er beschuldigt, am 13. April 1945 in 1.016 rechtlich zusammentreffenden Fällen aus niedrigen Beweggründen heimtückisch und grausam Menschen getötet zu haben, indem er als damaliger Kreisleiter der NSDAP den Befehl erteilte, über 1.000 Häftlinge (genaue Zahl ist nicht bekannt), welche aus dem Konzentrationslager „Dora“ Nordhausen und dem Nebenlager Rottleberode Anfang April evakuiert und mittels Güterzügen bis zum Bahnhof Miste transportiert und von dort zu Fuß nach Gardelegen bis zur Reit- und Fahrschule gelangt waren, in eine Feldscheune des Gutes Isenschnibbe zu bringen und die Häftlinge sodann zu erschießen, wobei der Befehl ausgeführt und gleichzeitig die Scheune angezündet wurde, wodurch insgesamt 1.016 Häftlinge qualvoll ums Leben kamen.

Alle in diesem Verfahren geführten Ermittlungen konnten nicht zur Feststellung des Aufenthalts des Beschuldigten Thiele führen. Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt ermittelte dann, dass ein gewisser Gerhard Lindemann am 30.06.1994 verstorben sei. Bei dem Gerhard Lindemann habe es sich um einen Aliasnamen gehandelt, unter dem der gesuchte Gerhard Thiele in Bochum und später in Düsseldorf lebte. Nach den Ergebnissen der sehr gründlichen Recherchen des Landeskriminalamtes haben sich keine Zweifel daran ergeben, dass es sich bei dem Gerhard Lindemann um den mit Haftbefehl gesuchten Gerhard Thiele handelte. Es ist darüber hinaus sicher, so der Bericht des LKA, dass Thiele (Aliasnamen Lindemann) verstorben ist. Auch dieses Verfahren musste eingestellt werden.

Ich ziehe Resümee.

Erstens:

Die Aufklärung und Aburteilung von NS-Verbrechen in den Jahren von 1945 bis 1948 in beiden Teilen Deutschlands erfolgten nach dem Zufallsprinzip und nicht nach bestimmten Systematiken.

Das gilt sowohl für alliierte Gerichte, als auch für deutsche Gerichte.

Verfahren kamen in Gang durch Anzeigen, durch Zufälle, weil z.B. ein ehemaliger Häftling plötzlich seinen Peiniger auf der Straße wiedererkannte.

So wurde der Lagerkommandant Suhren des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück, der sich in den Bayrischen Wald abgesetzt hatte und dort bei Bauern untergetaucht war, von einem Häftling, einer Frau aus Ravensbrück, erkannt, als diese mit einer Schauspielgruppe in dem Ort auftrat. Suhren wurde verhaftet, zum Tode verurteilt und das Urteil wurde dann auch vollstreckt.

Zweitens:

Mit der Errichtung der Zentralstelle in Ludwigsburg im Jahr 1958 begann zumindest in der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland die systematische Vorermittlung für alle Konzentrationslager und Einsatzgebiete der SS - und zwar für Gesamteuropa; vornehmlich in Polen und in den russischen Gebieten.

Drittens:

In der DDR gab es keine mit der Zentralstelle in Ludwigsburg vergleichbare Einrichtung, so dass auch keine systematische Aufarbeitung erfolgte.

Vielmehr wurden Gesuche der Zentralstelle an den Generalstaatsanwalt der DDR mit der stereotypen Antwort abgelehnt: „So lange die DDR durch die BRD nicht anerkannt sei, könne man diesem Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen nicht entsprechen.“

Viertens:

Die Ermittlungen in der DDR wurden politisch instrumentalisiert. Denn ab 1964 war das MfS ausschließlich für die Ermittlungen in NSG- Angelegenheiten zuständig. Sofern der Generalstaatsanwalt Kenntnis über solche Verbrechen erhielt, wurde der Vorgang ohne Aufnahme von Ermittlungen der Staatssicherheit zugeleitet. Dort wurde in einem operativen Vorgang entschieden, ob Strafverfolgung durchzuführen sei oder die Person als IM eingesetzt werden könnte.

Dies sah die Dienstanweisung des entsprechenden Ministers vor.

Fünftens:

Rechtsstaatliche Grundsätze wurden bei der Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in der sowjetischen Besatzungszone und der späteren DDR häufig nicht beachtet.

Die „Waldheimer Prozesse“ sind hierfür ein Beispiel.

Sechstens:

Die unterschiedliche Beachtung der rechtsstaatlichen Grundsätze bei der Aufklärung von NS-Verbrechen führte zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Strafverfolgung. So haben in der DDR ca. 90 % der eingeleiteten Strafverfahren zu Verurteilungen geführt. In der Bundesrepublik wurden indes nur 6 % der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zur Anklage gebracht, wobei die Verfahren teils zu Verurteilungen, teils zu Freisprüchen führten.



Strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit vor 1989 - insbesondere auf dem Gebiet der BRD

Kurt Schrimm

Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen in Ludwigsburg

Ich freue mich, dass die Fraktion der PDS mich heute als Redner zum Thema „Juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen“ eingeladen hat.



Ich freue mich deshalb, weil dieses Thema über Jahrzehnte in den beiden deutschen Staaten kontrovers diskutiert und der jeweils anderen Seite Versäumnisse und Unkorrektheiten vorgeworfen wurden.

Dabei wurde der alten BRD von den Verantwortlichen in der DDR unterstellt, man verzögere und vernachlässige die Strafverfolgung deshalb, weil sowohl die Regierung als auch die Justiz nicht konsequent genug mit der faschistischen Vergangenheit gebrochen hätten.

Erfreulich deshalb die Gelegenheit für mich, hier zu versuchen, ein paar Dinge klarzustellen, die aufgrund jahrzehntelanger, gegenseitiger Propaganda in dem einen oder anderen Punkt vielleicht eine gewisse Verzerrung erfahren haben.

Ich werde mich hüten, zu bestreiten, dass in den ersten Jahrzehnten in der Bundesrepublik bei der Verfolgung von NS-Verbrechen Fehler und Versäumnisse zu beklagen sind. Ich wehre mich jedoch dagegen, diese Fehler einfach in einer „ideologischen Suppe“ mit der Geschmacksrichtung „Vertuschung und Verdrängung“ zu kochen.

Immerhin ist es ein einmaliger Vorgang in der Menschheitsgeschichte, dass ein besiegttes Land über Jahrzehnte hinweg die Verbrechen verfolgt, die seine eigenen Staatsbürger an anderen begangen haben.

Aller Anfang ist schwer, und ich werde versuchen, ihnen die Schwierigkeiten zu schildern, welche die Strafverfolger in dieser Materie vorfanden. Ich werde ihnen keine Einzelfälle schildern, diese sind dokumentiert und können von jedem Interessierten nachgelesen werden. Ich werde auch kein endgültiges Urteil fällen über die Strafverfolgungspraxis in der Bundesrepublik. Ich werde versuchen, ihnen Fakten zu liefern, die es ihnen ermöglichen sollen, sich ihr eigenes Urteil zu bilden.

Da mein Thema nur die Strafverfolgung in der Bundesrepublik sein wird, werde ich ein paar Punkte, welche Minister Becker schon angesprochen hat, noch einmal aufgreifen und teilweise vertiefen. Ich werde keine Vergleiche und schon gar keine wertenden Vergleiche mit der Strafverfolgung in der ehemaligen DDR anstellen. Sie werden hierüber ein gesondertes Referat hören und können somit selbst vergleichen.

Paradoxerweise hat sich eine Errungenschaft, auf welche die junge Bundesrepublik zu Recht stolz war, als eines der größten Hindernisse auf dem Weg zu einer effektiven Strafverfolgung erwiesen. Dies war der Umstand, dass aus dem Unrechtsstaat Hitlers ein Rechtsstaat geworden war.

Artikel 103 des Grundgesetzes enthält den in jeder rechtsstaatlichen Ordnung geltenden Grundsatz, dass eine Tat nur dann bestraft werden darf, wenn deren Strafbarkeit vor ihrer Begehung gesetzlich bestimmt war. Im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland ist dieser Grundsatz im Paragraphen 1 niedergelegt.

Das bedeutete für die deutschen Ermittlungs- und Justizbehörden, dass sie im Gegensatz zu den Alliierten, die durch Kontrollratsgesetz Nr. 10 die Tatbestände des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit einführten und diese so weit reichend definierten, dass die von den Nazis begangenen Strafen darunter subsummiert werden konnten, die bundesrepublikanischen Gerichte auf diejenigen Strafbestimmungen zurückgreifen mussten, die schon zur Tatzeit, also schon während des sogenannten Dritten Reiches, in dieser Form existierten.

Dabei kamen insbesondere die Tatbestände des Mordes und des Totschlags, zunächst auch der Körperverletzungsdelikte, Freiheitsberaubung und auch Nötigung in Betracht.

Während also die Alliierten Gesetze schufen, die dem Geschehenen Rechnung trugen, mussten die deutschen Justizorgane das Geschehen an bereits vorhandenen Gesetzen, die für sie unveränderlich waren, messen, und dabei stießen sie in einigen Punkten sehr schnell an ihre Grenzen.

Denn die von mir genannten Strafbestimmungen, insbesondere die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, stammen und stammten überwiegend aus der Kinder- und Jugendzeit des deutschen Strafrechts - nämlich noch aus dem 19. Jahrhundert. Dabei gingen die Schöpfer dieser Strafbestimmungen selbstverständlich davon aus, dass sich der Straftäter dem erklärten und normierten Verhalten des Gesetzgebers und der Obrigkeit zuwider verhielt und sein Fehlverhalten durch eben diese geahndet werden sollte. Diese Überlegungen und die daraus resultierende Gesetzgebung trugen auch den Gegebenheiten eines geordneten Staatswesens Rechnung, und nicht einmal die Schrecken des ersten Weltkrieges boten Veranlassung, über eine Veränderung oder Verschärfung dieser Delikte nachzudenken.

Niemand konnte bei der Gesetzgebung ahnen, was sich beginnend 1933 auf deutschem Boden - und ausbreitend ab 1939 - auf europäischem, vor allem osteuropäischem Boden abspielen sollte. Nicht nur, dass Straftaten gegenüber bestimmten Schichten oder Gruppen der Bevölkerung nicht mehr strafrechtlich verfolgt wurden; heute - wie vor dieser Zeit - ist unvorstellbar, dass diese Straftaten staatlich organisiert und schließlich sogar angeordnet und befohlen wurden. Binnen weniger Jahre hatte der Staat, also die Obrigkeit selbst, die auch für die Einhaltung der Strafgesetze zuständig war, es fertiggebracht, Massenmorde nicht nur zu dulden, sondern sie zu organisieren und zu befehlen.

So, und nur so, konnte es geschehen, dass Millionen Opfer von Straftaten wurden und dabei die Täter nicht nur nicht zur Rechenschaft gezogen wurden, sondern zwar entgegen dem Gesetz, aber mit Wissen und Wollen der Obrigkeit handelten.

Ich rede dabei nicht von Kriegsverbrechen - also Verbrechen, die zwar völkerrechtswidrig, aber eben anlässlich von Kriegshandlungen begangen wurden.

Solche Kriegsverbrechen gab es in allen Kriegen und auf allen Seiten und wir lesen täglich aktuell in der Zeitung davon.

Das Deutsche Reich von 1933 bis 1945 befand sich aber nicht im Krieg mit der eigenen jüdischen Bevölkerung, nicht im Krieg mit Angehörigen unliebsamer Minderheiten und nicht im Krieg mit den osteuropäischen Juden. Sie wurden staatlich organisiert umgebracht, weil sie den Rasse- und Wertvorstellungen der damaligen Machthaber nicht entsprachen.

Herr Minister Becker hat bereits den Gang der Rechtsprechung nach dem Krieg in kurzen Zügen erläutert. Und ich möchte mir deshalb eine Wiederholung ersparen und nur noch einmal darauf hinweisen, dass am 01.01.1950 das Gesetz des Alliierten Hohen Kontrollrates betreffend die Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten in Kraft trat: zu diesem Zeitpunkt wurde die deutsche Gerichtsbarkeit auch für Verbrechen zuständig, die gegen ausländische Staatsbürger begangen wurden.

Aber, und das erscheint mir ganz wichtig, sie waren eben auf die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches angewiesen und konnten nicht die Bestimmungen - entgegen den Alliierten - des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 benutzen.

Und damit entstanden bereits die angesprochenen Schwierigkeiten, nämlich, dass die deutschen Behörden die auf die Geschehnisse zugeschnittenen Strafbestimmungen nicht anwenden durften.

Ein weiteres, noch einschneidendes Hindernis zur effizienten Strafverfolgung war die Zuständigkeit der Strafprozessordnung, die aus dem Jahr 1890 stammte und stammt. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich nach deutschem Recht nach der Zuständigkeit des Gerichtes. Dies wiederum ist in der Strafprozessordnung geregelt. Erfuhr nun ein Staatsanwalt beispielsweise von einer Straftat, einem Verbrechen, das in Polen oder Russland begangen worden war, so war es ihm verwehrt - ich sage ausdrücklich verwehrt - von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Das Gesetz zwingt an für sich einen Staatsanwalt nach dem Legalitätsprinzip beim Bekannt werden einer Straftat tätig zu werden, jedoch nur, wenn die Tat in seinem Zuständigkeitsbereich begangen wurde oder der Tatverdächtige dort seinen Wohnsitz hat oder dort gegriffen wird.

Bei der Mehrzahl der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen lag der Tatort überwiegend nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer deutschen Staatsanwaltschaft.

Somit boten sich also einem Staatsanwalt in Hamburg, Duisburg, in Frankfurt, München oder, wo auch immer in der Bundesrepublik in der Regel keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich der oder die - oftmals unbekannt - Täter in seinem Bezirk aufhalten könnten. Meist war er sich nicht einmal sicher, ob die Täter überhaupt noch lebten. Kein Staatsanwalt war demnach verpflichtet oder auch nur berechtigt, wegen eines NS-Verbrechens, das außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen worden war und bei dem der Täter nicht bekannt war oder dessen Wohnsitz nicht feststand, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Aber auch manches bereits eingeleitete, objektiv durchaus auch erfolgsträchtige Verfahren endete seinerzeit mit einer Einstellung, weil es dem örtlich zuständigen Staatsanwalt an dem für die Aufklärung eines NS-Verbrechens erforderlichen technischen Kenntnissen fehlte und er deshalb vor den für ihn unüberwindbar scheinenden Schwierigkeiten kapitulierte.

Staatsanwälte und Kriminalbeamte sahen sich bei der Aufklärung und Verfolgung von NS-Verbrechen vor Aufgaben gestellt, für die sie nicht ausgebildet waren.

Man muss sich vor Augen halten, dass es sich hier um Formen von Organisationsverbrechen handelte, zu deren Aufklärung allgemeine kriminologische Erkenntnisse und Lebenserfahrungen nicht ausreichten. Es war umfangreiches Spezialwissen erforderlich. Nicht die Fähigkeit einer gründlichen Spurensuche am Tatort, nicht die Feststellung und Auswertung von Fingerabdrücken, nicht das Identifizieren eines Tatwerkzeuges waren gefragt, sondern vielmehr die Kenntnisse um Befehlswege und Organisationsstrukturen vor soziologischen und politischen Hintergründen, und nicht zuletzt die Kenntnis, der Inhalt, der mit der Ausführung der Organisationsverbrechen befassten Stellen verwendeten Sprache.

Es ist bis heute so, dass ausgebildete, langjährig tätige Staatsanwälte, die neu zu meiner Behörde kommen, zuerst einmal mindestens 2 bis 3 Monate lang einer gründlichen Grundausbildung bedürfen, bevor sie in der Lage sind, auch nur einen einfachen Fall zu bearbeiten. Diese Leute müssen von uns, von uns Älteren, die diese Erkenntnisse erworben oder selbst erlernt haben, diese Kenntnisse erlernen. Die Kollegen in den fünfziger Jahren mussten sich diese Kenntnisse zuerst selbst erarbeiten.

Um nach dem Fall der durch die alliierte Gesetzgebung gezogenen Schranken ab 1950 eine systematische Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen zu ermöglichen, wäre tatsächlich schon damals die Schaffung einer nicht an die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte gebundene Einrichtung notwendig gewesen, deren Angehörige man vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit dem für ihre Arbeit erforderlichen Grundwissen hätte ausstatten müssen.

Bei der Beurteilung der Strafverfolgungspraxis der 50er Jahre, Herr Minister Becker hat dies bereits angesprochen, wird ein Phänomen oftmals vergessen.

Die Alliierten konzentrierten sich bei der Bestrafung der Täter nachvollziehbar zunächst auf die Hauptverantwortlichen. Diese stellten sie, soweit sie ihrer habhaft werden konnten, vor Gericht und verurteilten sie teils zum Tode, teils zu lebenslänglichen oder langdauernden Freiheitsstrafen. Ein Teil der Todesstrafen wurde vollzogen, andere wurden in Freiheitsstrafen umgewandelt.

Mit der Verbesserung der Beziehungen zwischen den damaligen Westzonen und den Westalliierten Anfang der 50er Jahre häuften sich die Fälle der Strafmilderung beziehungsweise der Straferlasse.

Als Anfang der 50er Jahre erste Diskussionen und Beratungen westeuropäischer und nordatlantischer Bündnisse aufkamen, wurden im Rahmen internationaler Abkommen erste, zum Tod oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilte Täter in die Freiheit entlassen.

Dies bedingte in weiten Kreisen - zumindest unterschwellig - ein Gefühl des Abgeschlossenhabens mit der Vergangenheit, und sicherlich hat die Tatsache der Begnadigung von Hauptverantwortlichen nicht die Bereitschaft zur Verfolgung der Untergebenen gefördert. Und dies, meine Damen und Herren, nicht nur in der Bundesrepublik.

Lassen sie mich ein Beispiel nennen:

Italien, das in den frühen 50er Jahren begonnen hatte, die Aufarbeitung von Verbrechen, die in Oberitalien an der Zivilbevölkerung begangen worden waren, in Angriff zu nehmen; diese Ermittlungen wurden wegen der von mir so eben genannten Gründe - Bündnispartner der Bundesrepublik, nordatlantische Bündnisse - diese Ermittlungen wurden in Italien 1954 sang- und klanglos eingestellt. Sie wurden einfach nicht weiterbearbeitet.

Diese Akten wurden im Jahr 1993 in einem Schrank, der mit dem Rücken zum Zimmer stand, wiedergefunden. Die Italiener nennen ihn den „Schrank der Schande“.

Der Umschwung in der Denk- und Handlungsweise trat 1956 ein, und zwar durch diesen Einsatzgruppenprozess, den mein Vorredner bereits geschildert hat.

Man erkannte nun, dass der Verfolgung der bisher offensichtlich strafrechtlich nicht erfassten NS-Verbrechen Ermittlungen vorauszugehen hatten, die jedes bisher bekannte Ausmaß staatsanwaltschaftlicher Aufklärungsarbeit bei weitem übersteigen mussten. Aus diesem Grunde wurde auf Anregung des Baden-Württembergischen Justizministeriums beschlossen, die Zentrale Stelle zu gründen.

Es war dabei in erster Linie gedacht an die Aufklärung der Verbrechen in Konzentrationslagern, der Zwangsarbeitslager, der Ghettos sowie die von den Einsatzkommandos und Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD begangenen, als Mord und Totschlag zu qualifizierenden Straftaten.

Die Aufgabenstellung der Zentralen Stelle bewirkte jetzt, 13 Jahre nach Kriegsende, praktisch eine Umkehrung der bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen bis dahin geübten Verfahrensweise. Die Untersuchungen setzten nun nicht mehr erst auf eine Anzeige gegen einen Tatverdächtigen, oder aufgrund einer Zeugenaussage, oder aufgrund einer zufälligen Erkenntnis ein.

Vielmehr lösten die wie auch immer gearteten Hinweise auf eine strafrechtlich noch nicht verfolgbare Tat, Ermittlungen nach dem unbekanntem oder noch nicht ausfindig gemachten Tatbeteiligten aus.

Die Frage nach der Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft, an deren Zuordnung gelegentlich ein Ermittlungsverfahren scheitern musste, stellte sich nun nicht mehr zu Beginn der Untersuchungen, sondern zu einem Zeitpunkt, in welchem der Sachverhalt zumindest in groben Zügen aufgeklärt und wenigstens ein Tatverdächtiger ermittelt war.

Die konzentrierte, allein auf die Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen ausgerichtete Ermittlungstätigkeit, die Aufteilung des Arbeitsgebietes nach geographischen und im Einzelfall nach fachlichen Gesichtspunkten, der ständige Gedankenaustausch unter den Sachbearbeitern und die dadurch bewirkte rasche Erfahrungskommunikation unter den Sachbearbeitern sowie die Präsenz der erforderlichen Find- und Hilfsmittel trugen nunmehr sehr schnell Früchte.

Im Jahre 1959, also faktisch im ersten vollen Jahr ihres Bestehens, leitete die Zentrale Stelle 400 Vorermittlungsverfahren ein. Die wichtigsten davon betraf - und ich möchte sie nur stichwortartig erwähnen - unter anderen, die von den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in der Sowjetunion, die von Sicherheits- und Ordnungspolizei sowie dem volksdeutschen Selbstschutz in Polen und die in den Vernichtungslagern Auschwitz, Belzec, Sobibor, Treblinka u. a. begangenen Verbrechen.

Die Arbeit der Zentralen Stelle führte schon in den frühen 60er Jahren zu den ersten großen Prozessen, aus denen ihrerseits wiederum weitere zahlreiche Verfahren hervorgingen.

Bevor ich noch auf einige Probleme bei der heutigen Strafverfolgung eingehe, möchte ich noch einmal auf den Umstand hinweisen, den mein Vorredner bereits erwähnt hat.

Nämlich die große Zahl der von den Alliierten - sie geht sicherlich in die Zehntausende, wenn man den Balkan mit einbezieht - bereits Verurteilten, die große Zahl von Personen, die bereits vor alliierten Gerichten gestanden haben. Menschen also, die bereits verurteilt waren.

Und da denke ich an den Überleitungsvertrag, in dem sich die Bundesrepublik verpflichten musste, musste wohlgedacht, Prozesse, die von den Alliierten bereits abschließend durchgezogen worden waren, nicht wieder aufzugreifen. Egal, welche Schwere der Tat sich bei erneuten Ermittlungen herausstellen sollte.

Mitte der sechziger Jahre bestand in der Bundesrepublik die Gefahr, dass die Ermittlungen vollständig eingestellt werden mussten.

Weshalb: Es galt damals auch für Mord die 20jährige Verjährungsfrist; eine Bestimmung wohlgedacht, die nicht für die Naziverbrechen geschaffen wurde, sondern die Frist, die auch seit Gültigkeit des Strafgesetzbuches so unverändert so festgehalten war. Die Älteren von Ihnen werden sich an die Monate dauernde Verjährungsdebatte im deutschen Bundestag erinnern. Die Meinungen gingen quer durch die Parteien und quer durch die Bevölkerung.

Und auch heute werde ich noch sehr oft gefragt, welchen Sinn macht es eigentlich, 80jährige Greise - 60 Jahre nach Kriegsende - im Rollstuhl in den Gerichtssaal zu fahren?

Bei den Menschen, die das sagen, handelt sich nicht um „ewig Gestrige“, sondern um Leute aus den verschiedensten Bevölkerungsgruppen, aller Alters- und Berufsgruppen und die fragen aus den verschiedensten Gründen. Es sind Leute, die ohne jegliche Ideologie überlegen und eine Antwort hören wollen, welchen Sinn staatliche Strafe nach nahezu 60 Jahren hat.

Es sind 15jährige Schüler, für welche die Taten länger zurückliegen als ein vierfaches ihres eigenen Lebensalters.

Wenn ich jetzt für mich hochrechne, dann stehe ich kurz vor dem Ausbruch der französischen Revolution.

Es sind Leute, die fragen, weshalb es in nahezu allen zivilisierten Ländern auch für Mord Verjährungsfristen gibt, aber nicht in der Bundesrepublik.

Und diese Fragen wurden in den 60er Jahren gestellt, als man sich überlegte, muss - soll - kann - darf die Verjährungsfrist verlängert werden. Man fragte auch nach dem „darf“, weil man sich nicht sicher war.

Namhafte Leute stritten sich, ob die Verfassung der Bundesrepublik eine nachträgliche Verlängerung der Verjährung zulässt.

Und in der Tat, ich möchte ganz kurz abschweifen, um ihnen zu sagen, dass dies keine einfache Frage war. Der Jurist lernt im 1. Universitätssemester, dass es mehrere Gründe für das Strafen gibt, die wiederum untereinander ein unterschiedliches Gewicht haben. Es handelt sich dabei um die sogenannten Straftheorien, die ich Ihnen anhand des Falles Schwammerger ganz kurz erläutern möchte.

Schwammerger war zuletzt Ghettokommandant in Przemysl, einer Stadt, die heute an der polnisch-ukrainischen Grenze liegt.

Zur Zeit Schwammergers befanden sich mehrere 10.000 Personen im Ghetto und nach der Auflösung des Ghettos war Schwammerger Kommandant beim Arbeitslager Mielec.

Überall, wo er auftauchte, war Schwammberger, den voran stets ein Unterscharführer begleitete, gefürchtet und als besonders brutal und grausam bekannt. Er war nicht nur an Massentötungen beteiligt, er beging darüber hinaus zahlreiche weitere Morde, juristisch genannt „Exzesstaten“. Im Juli 1945 wurde er in Wien erkannt und festgenommen und von der französischen Besatzungsmacht in der Nähe von Innsbruck inhaftiert. 1947 gelang ihm die Flucht nach Argentinien. 1987 wurde er dort entdeckt und festgenommen. 1990 wurde Schwammberger vor dem Landgericht Stuttgart angeklagt. Er wurde am 18. Mai 1992 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Wenden wir uns den Straftheorien zu.

Als erste ist die Generalprävention zu nennen. Sie bedeutet, dass durch die Bestrafung des Täters möglichen, zukünftigen Tätern vor Augen geführt werden soll, dass es sich nicht lohnt, Straftaten zu begehen. Potentielle Täter sollen durch die Bestrafung des gefassten Täters abgeschreckt werden.

Abgesehen davon, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diese Generalprävention nur eine untergeordnete Rolle spielen darf, spielt sie für unsere Überlegungen keine Rolle.

Bei der derzeitigen politischen und gesellschaftlichen Situation in Deutschland bedurfte es keiner Bestrafung Schwammbergers, um andere von gleichartigen Straftaten abzuschrecken.

Als nächstes wäre die Spezialprävention zu nennen. Durch die Bestrafung soll der Täter selbst vor der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Auch diese Theorie versagt im Falle Schwammbergers, da es auf der Hand liegt, dass er auch ohne die Verurteilung gleiche oder ähnliche Taten nicht mehr hätte begehen können.

Im Vordergrund der Diskussion steht heute das Ziel der Sozialisierung bzw. Resozialisierung. Der Strafvollzug soll dem Täter zum einen das Unrecht seines Handelns vor Augen führen und ihn zum anderen durch geeignete Maßnahmen Gelegenheit geben, nach seiner Entlassung ein straffreies Leben zu führen. Auch diese Theorie hilft uns im Fall Schwammberger nicht weiter. Nach allem, was wir wissen, führte er in Argentinien über 40 Jahre hinweg ein unauffälliges, angepasstes und straffreies Leben, so dass er längst vor seiner Festnahme als resozialisiert angesehen werden musste.

Übrig bleibt die Strafe als Sühne, als Zeichen gegenüber dem Opfer, dass der Staat seine Interessen vertritt.

Im Fall nationalsozialistischer Gewaltverbrechen bedeutet das überdies, dass die Bundesrepublik zeigt, dass sie gewillt ist, die von Deutschen in den Jahren 1933 bis 1945 begangenen Verbrechen zu ahnden und den Opfern bzw. ihren Angehörigen vor Augen zu führen, dass sie dem Staat nicht gleichgültig sind. Und dies ist in der Tat ein ganz gewichtiger Faktor.

Ich zitiere statt vieler die Aussage einer alten Dame, 1989 in New York, die bei der „Räumung“ des Ghettos in Przemysl im Sommer 1943 an einem Tag ihre Eltern und 11 Geschwister verlor: „Es ist mir letztlich egal“, sagte sie, „ob Schwammberger verurteilt wird oder nicht. Für mich ist allein wichtig, dass sich nach so vielen Jahren endlich ein offizieller Vertreter des deutschen Staates für mein Schicksal interessiert und die Wahrheit aufklären möchte. Ich bin überzeugt, dass die Sache nunmehr die richtige Wende genommen hat und ich kann jetzt in Ruhe sterben.“

Diese Worte zeigen eindringlich das Interesse der Opfer, dass auch heute noch nicht auf eine Strafverfolgung verzichtet werden kann. Hier hat ein Strafgrund ein solches Gewicht gewonnen, dass es weiterer Strafgründe nicht bedarf. Und eben dies hat auch der deutsche Bundestag nach vielen Monaten Debatte in den 60er Jahren erkannt und hat sich deshalb zunächst für eine Verlängerung und dann für eine Aufhebung der Verjährungsfrist ausgesprochen.

Eines der größten Probleme bei der juristischen Aufarbeitung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen ist nicht rechtlicher, sondern tatsächlicher Art. Ein Umstand, auf den ich sie eigentlich nicht besonders hinzuweisen brauche.

Die Feststellung des Sachverhalts, also die Frage, was ist geschehen und wer hat es getan, bei diesen Problemen ist der Zeitablauf der größte Feind des Ermittlers. Zeugen können nicht mehr ermittelt werden oder sie sind verstorben; das Gedächtnis der noch lebenden Zeugen hat durch Alter, Krankheit und Zeitablauf gelitten. Die Zeugen sind trotz größter Anstrengung nicht mehr in der Lage zu unterscheiden, was sie selbst gesehen oder nur gehört haben.

Und viele von ihnen werden jetzt eben die Frage stellen oder insgeheim den Vorwurf erheben, ja warum habt ihr dann nicht früher ermittelt.

Es ist halt so, ich habe es am Anfang bereits zugegeben, dass Versäumnisse, aus welchen Gründen auch immer, begangen wurden.

Ich möchte ihnen jedoch anhand des Falles Schwammberger auch zeigen, dass es zahlreiche, weitere Gründe gibt - die Zeit erlaubt es mir jedoch nicht, auf dieses Thema näher einzugehen.

Dieser Fall zeigt auch, dass es hier den Ermittlungsbehörden schlicht nicht möglich war, früher tätig zu werden.

Schwammberger wurde, wie bereits geschildert, im Juli 1945 in Wien festgenommen und konnte im Jahr 1947 nach Argentinien entkommen. Den deutschen Ermittlungsbehörden war der Name Schwammberger zunächst nicht bekannt. Dies änderte sich im Jahr 1963, als vor dem Landgericht Stuttgart die Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Gestapo-chef der Stadt Przemysl stattfand. Viele Zeugen erwähnten in diesen Verhandlungen, in Przemysl habe es einen SS-Mann namens Schwammberger gegeben, der noch viel brutaler als der damals angeklagte Gestapokommandant gewesen sei.

Aus diesem Grund leitete die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Ermittlungsverfahren gegen Schwammberger ein, dessen Aufenthaltsort jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war. Die österreichischen Akten wurden beigezogen, das Amtsgericht Stuttgart erließ Haftbefehl und Schwammberger wurde zur Festnahme international ausgeschrieben. Im Übrigen, Interpol weigerte sich damals - nur als Randbemerkung - sich an der Fahndung zu beteiligen, da es sich nach deren Auskunft um ein politisches Verbrechen handelte. Im Jahr 1974 wurde bekannt, dass sich Schwammberger in Argentinien aufhielt.

Die Bundesrepublik beantragte unverzüglich die Auslieferung, der Gesuchte konnte jedoch, aus welchen Gründen auch immer, rechtzeitig untertauchen und deshalb nicht mehr festgenommen werden.

Erst im November 1987 wurde der Staatsanwaltschaft Stuttgart der nunmehrige Aufenthaltsort Schwammbergers bekannt. Aufgrund eines neuen Rechtshilfeersuchens an die argentinische Regierung wurde er verhaftet und in Auslieferungshaft genommen. Da er jedoch zwischenzeitlich argentinischer Staatsbürger geworden war, konnte die Auslieferung erst im Mai 1990, also 45 Jahre nach Kriegsende, vollzogen werden.

Ich würde Ihnen jetzt gern weitere Fälle schildern, dies erlaubt mir jedoch die ablaufende Zeit nicht.

Nicht nur der Zeitablauf machte den Ermittlungsbehörden bei der Feststellung des Sachverhalts zu schaffen, sondern auch der Umstand, dass sie in der Wahl ihrer Ermittlungsmethoden nicht frei, sondern an bestimmte Beweismittel gebunden sind. Eines dieser Beweismittel ist der Zeuge - das häufigste Beweismittel. Aber der Zeuge ist, wie Experten wissen, aufgrund der menschlichen Unzulänglichkeiten auch das schlechteste Beweismittel. Das größte Problem sind, wie hier im Groben angedeutet, die begrenzte Aufnahmefähigkeit und das Nachlassen des Gedächtnisses.

Eine weitere Schwierigkeit, eine für uns nahezu unüberwindliche Schwierigkeit, ist, dass man sich, der Gesetzgeber damals, nur für die Verjährung von Mord entschieden hat - ich meine, für die Aufhebung der Verjährung bei Mord, nicht aber bei Totschlag.

Ich kann Ihnen jetzt keine juristischen Vorlesungen halten. Die Unterscheidung von Mord und Totschlag ist jedoch im subjektiven Bereich derartig schwierig, dass es nach 10, 20, 30, 40 Jahren nur in den seltensten Fällen noch möglich ist, den Zeugen bzw. den Angeklagten nachzuweisen, was er sich bei Begehung der Tat gedacht hat.

Ein weiteres Problem, was ebenfalls schon angesprochen wurde, mit dem wir zu kämpfen hatten, ist folgendes:

Weitaus die meisten dieser Taten wurden bekanntermaßen im Ausland, vor allem in der ehemaligen Sowjetunion, der ehemaligen Tschechoslowakei und in Polen begangen. Wie bereits erwähnt, befand und befindet sich der Großteil der tatrelevanten Dokumente im Besitz dieser Staaten, bzw. im Besitz der Nachfolgestaaten. Mögliche Augenzeugen leben und lebten in diesen Staaten.

Die deutschen Ermittlungsbehörden waren somit von Anfang an bis heute auf die Mithilfe, genauer gesagt, auf die Rechtshilfe dieser Staaten angewiesen. Und dies erwies sich in den Zeiten des Kalten Krieges teilweise als unüberwindliches Hindernis.

Während Polen schon vor der Wende weitgehende Rechtshilfe leistete, Dokumente zur Verfügung stellte und Zeugenvernehmungen durchführte, ermöglichte oder zuließ, war dies bei den anderen ehemaligen Ostblockstaaten, insbesondere bei der ehemaligen Sowjetunion, der DDR und der ehemaligen Tschechoslowakei nur sporadisch bis gar nicht der Fall.

Und, um auf die Frage von Herrn Foth einzugehen, hier im Zusammenhang mit der Sache Schwammberger, so von mir erlebt: Ich habe damals versucht, bei allen Staaten, die möglicherweise über Unterlagen oder Kenntnisse über Schwammberger verfügen könnten, diese Erkenntnisse zu erhalten. Ich habe mich auch an den Generalstaatsanwalt der DDR gewandt, ich habe den Tatvorwurf gegen Schwammberger geschildert und um Mitteilung gebeten, ob dort Erkenntnisse über Schwammberger vorliegen. Dieses Schreiben wurde nie beantwortet.

Im Jahr 1990, als die Akten des Generalstaatsanwalts für mich zugänglich waren, flog ich nach Berlin, nachdem ich erfahren hatte, dass tatsächlich ein Aktenzeichen über Schwammberger existiert. Ich ließ mir diese Akte geben und sie bestand aus genau 4 Blatt. Das war: Mein erstes Blatt, das war das Anschreiben, das war die Anfrage.

Dann ein zweites Blatt, ein handgeschriebener Zettel, ungeschrieben an das Ministerium für Staatssicherheit mit der Bitte um Weisung. Dann kam das dritte Blatt, ebenfalls handgeschrieben, ungeschrieben zurück: „Derzeit keine Veranlassung, der BRD Rechtshilfe zu gewähren.“ Und es kam das vierte Blatt, und auf dem stand „Weglegen.“ So sah die Rechtshilfe teilweise - nicht immer - so sah die Rechtshilfe teilweise aus. Ein Umstand gegen den wir nichts unternehmen konnten.

Ich komme zum Ende, bevor mir noch jemand sagt, wie viel Uhr es ist.
Ich möchte das Fazit ziehen und dann noch zwei Zitate.

Die Justiz, auch die bundesdeutsche Justiz, bei der Verurteilung von nationalsozialistischen Verbrechen machte und macht Fehler, nicht mehr und nicht weniger als andere staatliche oder private Institutionen auch.

Die Justiz muss sich in der Demokratie der Kritik des Volkes, des Bürgers und der Medien stellen. Doch der Kritiker sollte dabei jedoch bedenken, dass die Justiz Naturgesetze wie etwa den Zeitablauf, den Alterungsprozess, das Vergessen nicht außer Kraft setzen kann und im Rechtsstaat überdies mit den gesetzlichen Instrumentarien arbeiten muss, die ihr zur Verfügung gestellt werden.

Als Zitat zunächst ein Wort eines sicherlich unverdächtigen Historikers, sicherlich ein Mann, der nicht in Verdacht steht, der Justiz Laskheit bei der Strafverfolgung zu empfehlen. Es handelt sich um einen Ausspruch des Leiters, des ehemaligen Leiters des Instituts für Zeitgeschichte in München, Dr. Martin Broszat.

Ich zitiere: „Was deutsche Justiz und Jurisprudenz bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen an faktischer Aufklärung und begrifflicher Verfassung des NS-Unrechtssystem leisteten, war möglicherweise von größerer Bedeutung als die individuellen Strafen, die Gerichte verhängten oder nicht verhängten.“

Das zweite Zitat habe ich einem Buch entnommen von Peter Ferdinand Koch „Die Geldgeschäfte der SS“. Darin abgedruckt ist ein Brief vom 17. März 1971 auf dem Briefbogen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Das Mitglied des Politbüros, Albert Norden, schreibt an Erich Mielke: „Lieber Genosse Mielke! Vielen Dank für das von dir beschaffte Material in der Sache des Bankers Abs. Leider findet ja der Prozess nicht vor unserem“ - dieses Wort ist unterstrichen - „Gericht statt, sondern in der BRD, wo man mit handfesten und bis ins Letzte beweiskräftigen Material kommen muss.“

Ein jeder mag diese Äußerung auslegen, wie er es für richtig hält. Ich betrachte sie als eines der größten Lobesworte, welche die deutsche Justiz erfahren hat. Hier wurde festgestellt, dass sich die Bundesrepublik bei der Strafverfolgung nicht für die politische, sondern für die rechtsstaatliche Richtung entschlossen hat.

Mein Anteil an der Ahndung von NS-Straftaten

Carlos Foth

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der ehemaligen DDR

■ Vorbemerkung

Günther Wieland, mein im vergangenen Jahr verstorbener Kollege, hat zahlreiche Arbeiten über die Ahndung von NS-Straftaten in Ost und West veröffentlicht. Der von Prof. Dr. Werner Röhr im „Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung“ herausgegebene Gedenkband „Günther Wieland: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz“, würdigt sie und gibt Gelegenheit, einige davon noch einmal zu lesen. Ergänzend, und gemäß dem Zeitlimit manches weglassend, spreche ich nur über meinen Anteil an der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit.¹



■ Berufsbeginn als Student 1947 und Spaltung der Berliner Justiz 1949

Am schwarzen Brett der „Universität Berlin“ wurden im Herbst 1947 Jura-Studenten ab drittem Semester als Hilfssachbearbeiter für die Staatsanwaltschaft gesucht. Diese Notmaßnahme war im Schwarzmarktmekka Berlin erforderlich, weil nach Bildung der Berliner Alliierten Kommandantur auf Verlangen der

Amerikaner die Richter und Staatsanwälte wieder entlassen werden mussten, die Nikolai Bersarin am 13. Mai 1945 ernannt hatte, auch wenn sie keine akademische Ausbildung hatten. Aber die Sowjets forderten NS-unbelastete Juristen.²

Als Staatsanwälte wurden deshalb 49 unbelastete Rechtsanwälte zwangsverpflichtet³, die ihre Zivilrechtspraxis fortsetzen durften, ihr strafrechtliches Dezernat jedoch nicht bewältigten.

So wurde ich in der noch offenen Vier-Sektoren-Stadt nach Beantwortung des sechsseitigen US-amerikanischen Fragebogens und nach Auskunft des Document Centers von dem aus westlicher Emigration zurückgekehrten ehemaligen Reichsanwalt und seit 1947 amtierenden Generalstaatsanwalt beim Kammergericht, Dr. Neumann, als Hilfssachbearbeiter für die Staatsanwaltschaft am 24. Oktober 1947 eingestellt. Täglich nahm ich zwischen zwei Vorlesungen die Dezernate der Rechtsanwälte E. Bach, 1948 Beran und im letzten Semester M. Auer, der Schwester Kiesingers, in Empfang, um sie nach abendlich erarbeiteten Entwürfen für Anklagen, Einstellungen, Nachermittlungersuchen und Durchsicht der Gefangenenpost, tags darauf nach Erörterung meiner Entwürfe gegen das jeweils nächste Dezernat auszutauschen.

Ab Frühjahr 1948 kamen die wenigen unbelasteten hauptamtlichen, täglich aus Westberlin in die damalige Neue Friedrichstraße (heutige Litten) kommenden

Oberstaatsanwälte, wie Dr. Steinmeister und mein Chef Messow, nicht mehr zum Dienst. Messow übergab mir am 14. April bei Ausscheiden aus seinem Amt meine Beurteilung.⁴

Kammergerichtspräsident Dr. Strucksberg und Generalstaatsanwalt Dr. Neumann errichteten im Februar 1949 ein zweites Kammergericht in Westberlin.

■ 1950: Prozess „Köpenicker Blutwoche“

Auf Veranlassung der Alliierten Kommandantur vom 30. Dezember 1947 waren vier Sektorenstaatsanwälte für die Bearbeitung von NS-Straftaten eingesetzt worden, weil das Landgericht in Berlin-Moabit meist antragsgemäß „Urteile mit außergewöhnlich milder Strafe“⁵ gefällt hatte. Nach zwei solchen, dort am 20. Juni 1947⁶ und am 26. Januar 1948⁷ gefällten Urteilen zwischen 6 Monaten und 8 Jahren gegen insgesamt vier Beteiligte an der „Köpenicker Blutwoche“ hat der daraufhin für den sowjetischen Sektor eingesetzte Max Berger gegen zwei weitere noch in Moabit Angeklagte in der Hauptverhandlung am 19. August 1948 Freiheitsstrafen von je 15 Jahren erwirkt.⁸

Am 19. Dezember 1948 beantragte Berger dort die Voruntersuchung gegen 166 weitere Beschuldigte. Aber das Landgericht in Berlin-Moabit antwortete nicht mehr.

Max Berger wurde Generalstaatsanwalt beim neu gebildeten Ostberliner Landgericht in der Neuen Friedrichstraße 12-15.

Hier führte auf Bergers Antrag Frau Dr. Gladitz vom 23. Februar 1949 bis zum 15. Januar 1950 die Voruntersuchung gegen 226 Tatverdächtige durch. Danach wurden 61 von Berger angeschuldigt, im Jahr 1933 Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Berlin-Köpenick begangen zu haben. Max Berger bat mich, ihm bei der Anklage zu assistieren. Heute bezeichnet der Historiker Peter Longerich die „Köpenicker Blutwoche“ als das grausamste Massaker der SA.⁹

In der Woche ab 20. Juni 1933 wurden in Köpenick mehr als 500 Männer, Frauen und Kinder, die Jüngste, Gretchen Schmaus, war 13, aus ihren Wohnungen geholt, in die SA-Lokale verschleppt und „unvorstellbaren Torturen“¹⁰ unterworfen. Die entkleideten Opfer wurden mit Kavalleriesäbeln, Gartenstühlen, Stahl- und Weidenruten bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen, in die offenen Wunden heißer Teer gegossen, in die Körperöffnungen Oxalsäure gespritzt. Ein qualvoller Tod für 21 Opfer. 11 zerstückelte, unvorstellbar zugerichtete, in Säcke gestopfte Leichen wurden nahe der Fähre in Berlin-Grünau aus dem Wasser geborgen, darunter der ehemalige Ministerpräsident von Mecklenburg, Dr. Johannes Stelling, Mitglied des Parteivorstands der SPD und des Reichstags, Gauleiter des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold.¹¹ 70 weitere Personen werden seitdem vermisst.¹² Die damalige Weltöffentlichkeit wurde durch die „Times“ und die „Göteborg-Handels och Sjöforts Tidnings“ unter der Überschrift „Der deutsche Matteotti-Fall“ über die SA-Pogrome in Köpenick informiert.¹³

In der Hauptverhandlung vor dem Ostberliner Landgericht vom 5. Juni bis 19. Juli 1950 wurden aus Ost- und Westberlin 386 Zeugen, der Obduzent der Opfer, Obermedizinalrat Dr. Weimann vom Westberliner Landesgesundheitsamt, die damaligen Ärzte des Köpenicker Krankenhauses, Dr. Hinz und Dr. Dikomeit, und der gerichtliche Sachverständige, Dr. Hansen, gehört. Die im Urteil im Einzelnen aufgeführten Urkunden und Akten aus den Jahren 1933 und 1934 waren Gegenstand der Beweisaufnahme.

Die überwiegend von Westberliner Anwälten verteidigten Angeklagten hatten in zwei Instanzen rechtliches Gehör.

56 wurden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, davon 24 in Absentia, deren Aufenthalt unbekannt war oder deren Auslieferung oder Verfolgung verweigert wurde, so durch die ehemaligen NS-Juristen in der BRD, Oberstaatsanwalt Heinrich Depenbrock in Bielefeld und Staatsanwalt Karl-Heinz Ottersbach in Hildesheim. Letzterer hatte 1942 und 1943 in Katowice Todesurteile beantragt sowie Freigesprochene oder zu Freiheitsstrafen Verurteilte der Gestapo zur „Evakuierung“ nach Auschwitz überstellt.¹⁴ Nur Richard Schmid in Stuttgart erwirkte die Verurteilung des in Brenz an der Brenz, Kreis Heidenheim wohnhaften Erich Dynow zu lebenslangem Zuchthaus¹⁵, schuldig an dem grausamen Tod des aus dem Wasser geborgenen Karl Pokern.¹⁶ Ihm waren die Augen ausgestochen worden.

In Ostberlin wurden 15 Angeklagte zum Tode verurteilt. 13 zu lebenslangem Zuchthaus. 28 zu zeitigen Freiheitsstrafen. Gegen 2 Angeklagte wurde das Verfahren gemäß § 282 StPO eingestellt, weil in der Hauptverhandlung weder die Schuld noch die Nichtschuld festgestellt werden konnte. Gegen einen Angeklagten wurde das Verfahren eingestellt. Er starb vor Beginn der Hauptverhandlung. Gegen zwei wurde das Verfahren abgetrennt, um aufzuklären, ob sie wegen der gleichen Handlung bereits vom Landgericht Chemnitz abgeurteilt worden waren.¹⁷

Das Urteil ist im Band VI der Amsterdamer „Sammlung Ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“, S. 249-394 unter der Nr. 1293a abgedruckt. Zahlreiche weitere Schrift-, Ton- und Bilddokumente befinden sich in der Gedenkstätte im ehemaligen Amtsgerichtsgefängnis Berlin-Köpenick, von wo aus der Stab der SA Köpenick das Massaker im Juni 1933 leitete. Im Jahre 2003 besichtigte Jutta Limbach die Gedenkstätte.

■ 1956: Besuch in Polen

Vom 17. bis 26. September 1956 nahm ich am ersten Besuch deutscher Staatsanwälte in Polen unter Leitung des damaligen stellv. Generalstaatsanwalts der DDR, Bruno Haid, teil.¹⁸

Der polnische Generalstaatsanwalt Ribicki und sein Stellvertreter Kukawka führten uns durch die Stätten des Martyriums in Warschau. Die Wojewodschaftsstaatsanwälte Zboralski und Nowak machten uns in Poznan, Krakow und Katowice mit der Praxis der NS-Sondergerichte und den dort zahlreich zurückgelassenen Prozess- und Personalunterlagen bekannt. Die leitenden Mitarbeiter der Hauptkommission zur Ahndung der Hitlerverbrechen in Polen, Gumkowski, Datner und Leszczynski erläuterten uns an Hand der dort aufbewahrten Originaldokumente und der von ihnen herausgegebenen Bulletins die Okkupationspolitik des NS-Regimes.

Kazimierz Smolen, der Direktor des Museums in Auschwitz, zeigte uns den Block 11 und die „Schwarze Wand“, die Berge von Brillen, Krücken, Haaren und Koffern mit den Namen und dem Alter der Opfer, oft von Kindern. Er zeigte uns die Selektionsrampe im Vernichtungslager Birkenau, das Krematorium, die Gaskammern. Und er zeigte uns, wo der vom Obersten Volksgericht in Warschau verurteilte KZ-Kommandant Rudolf Höß 1947 gehenkt worden war. Zum Zeichen, dass wir aus einem anderen, neuen und besseren Deutschland kommen, legten wir einen Kranz mit schwarzrotgoldener Schleife und der Aufschrift nieder:

„In Ehrfurcht den Opfern des deutschen Faschismus. Eine Delegation der Staatsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik“.¹⁹

■ 1961: Prozess in Schwerin gegen einen NS-Richter

Vor der Befreiung Polens hatten sich die dort eingesetzten NS-Richter und NS-Staatsanwälte nach Westen abgesetzt.

Nachdem ich auf einer Pressekonferenz in Frankfurt am Main am 17. Januar 1961 darüber berichtete, dass ein beisitzender Richter des NS-Sondergerichts im okkupierten Poznan, Johannes Hugo, als Archivar Otto Breyer in der Nähmaschinenfabrik Wittenberge im Bezirk Schwerin in der DDR untergetaucht war, schrieb die „Frankfurter Abendpost“:

„Blutrichter in der Zone entlarvt – er sortierte Nähadeln in einer Fabrik“.²⁰
Breyer wurde am 12. Juni 1891 in Reval geboren, hatte im Jahre 1923 in Dorpat die juristische Staatsprüfung abgelegt und wurde in den estnischen Richterdienst übernommen. Bis zu seiner Umsiedlung ins okkupierte Poznan im Jahre 1939 war er Strafrichter in Reval.²¹

Aus den uns in Poznan überlassenen Urteilen des NS-Sondergerichts und den Bekundungen der Zeugen aus Poznan ergab sich seine Mitwirkung als Beisitzer an 69 Todesurteilen gegen Polen und an 2 gegen Deutsche.²²

Seit 18. August 1960 befand er sich in Untersuchungshaft in Schwerin.

Mit der von mir erhobenen und mit meinem Schweriner Kollegen, Dr. Günther Lehmann, vertretenen Anklage wurde durch das von uns beantragte und von dem Völkerrechtler Prof. Dr. Peter-Alfons Steiniger in dem Prozess vor dem Schweriner Bezirksgericht erstattete Gutachten bewiesen, dass Breyer für unverjähbare, universell zu verfolgende Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich ist, und der von seinem Verteidiger Rechtsanwalt Clemens de Maizière vorgetragene Einwand - das Handeln Breyers sei durch Gesetze eines souveränen Staates gerechtfertigt - auf Grund des Artikels 8 des Nürnberger Statuts versagte. Gestatten Sie, dass ich einige bis heute aktuell²³ gebliebene Gedanken aus Steinigers Gutachten zitiere:

„Das hauptsächliche ‚Argument‘ zum Schutze der faschistischen Menschlichkeitsverbrecher vor der Bestrafung lautet bekanntlich: Mag das Völkerrecht sagen, was es will, Gesetz ist Gesetz, Befehl ist Befehl. Dieses Argument wird gewöhnlich mit dem Hinweis verbunden, dass bei Nichtanerkennung der Souveränität des faschistischen Staates jegliche Staatsautorität aufhöre und Anarchie eintrete²⁴. Es ist offensichtlich, dass diese Argumentation davon ausgeht, dass der faschistische Staat ein Staat wie jeder andere sei, dessen Autorität zu schützen, die Pflicht auch der Nachfolgestaaten und aller anderen Staaten überhaupt sei...

Der sog. Souveränitätseinwand (versagt) von vornherein gegenüber allen Verbrechen, die begangen wurden in Gebieten, die von den Faschisten widerrechtlich annektiert oder besetzt worden sind, also ihrer Souveränität gar nicht unterstanden...Im Urteil des IMT heißt es: ‚Niemals ist diese Lehre (die Lehre von der Unterwerfung des Besiegten) für anwendbar gehalten worden, sobald noch eine Armee im Felde stand und versuchte, die besetzten Gebiete ihrem wahren Herrn zurück zu gewinnen, und daher kann im vorliegenden Falle dieser Lehrsatz auf keines nach dem 1. September 1939 besetzten Gebiete Anwendung finden²⁵. Selbst Kneriem, ehemaliger Chefjustitiar von IG Farben, kennzeichnet unter diesem Gesichtspunkt die Annexion Polens als ‚vorzeitig‘, also als völkerrechtswidrig.²⁶...

Rechtlich... waren alle diese Gebiete... zeitweise besetzte Gebiete und standen als solche, obgleich sie wie Bestandteile des Reiches behandelt wurden, unter dem Schutz des Besatzungsrechts... Es gibt keinen Streit darüber, auch nicht nach ‚traditionellem‘ Völkerrecht der Haager Landkriegsordnung, dass besetzte Gebiete unter der

Souveränität ihres Landes verbleiben und nur den im völkerrechtlichen Kriegsrecht normierten Rechten der Besatzungsmacht unterworfen sind... Hiernach steht die Bevölkerung eines kriegsbesetzten Gebiets unter der Herrschaft der Grundsätze, die sich ergeben 'aus den Gesetzen der Menschlichkeit und des öffentlichen Gewissens'. Hinzukommt, dass nach Artikel 4, Absatz 2 der HLKO selbst Kriegsgefangene mit Menschlichkeit zu behandeln sind. Mit Recht argumentiert z.B. Prof. Laun, Hamburg in seiner Einführung zur HLKO²⁷ so, dass er für die freie Bevölkerung nicht weniger Rechte annimmt, als zugunsten der Kriegsgefangenen normiert sind... Was man aber einer fremden Bevölkerung nicht antun darf, und zwar selbst unter den Bedingungen einer kriegerischen Besetzung, darf man natürlich genau so wenig der eigenen Bevölkerung, etwa gar im Frieden, antun. In dieser Weise argumentiert Aroneanu in einer Arbeit, die zu den Dokumenten des Nürnberger IMT genommen wurde.²⁸ Genau diese Rechte wurden durch den deutschen Faschismus tödlich getroffen durch den gesamten Mechanismus des staatlichen Terrors gegenüber bestimmten Menschengruppen. Mit oder ohne justizmäßige Verkleidung erfolgten Tötungen in Massen, Freiheitsberaubungen, Ausplünderungen ganzer Gruppen schuldloser Menschen, nur weil sie einen bestimmten religiösen, nationalen oder politischen Status aufwiesen, z.B. Juden, Polen, Politkommisare, Antifaschisten überhaupt waren. Die Verwandlung des Staatsapparats selbst in einen Mechanismus zur Durchführung derartiger Verbrechen und zur Verhinderung ihrer Verfolgung aber ist die massivste und umfassendste Verletzung der Menschenrechte... Die Errichtung eines solchen menschenfeindlichen Systems ist ein einziges Verbrechen... Der in der Zeit des Faschismus durch staatliche Urteile, durch staatliche Polizeiaktion oder durch irgendeinen sonstigen Einfluss staatlicher Exekutivorgane angeordnete Akt, der gegen zwingende Völkerrechtsnormen verstieß, war und bleibt ohne Rücksicht auf seine ‚gesetzliche‘ Ableitung rechtswidrig, ... Zu den Entschuldigungsgründen, auf die sich die Kriegsverbrecher berufen, gehört insbesondere auch der sog. Befehlsnotstand, obwohl er nach Art. 8 des Statuts des Internationalen Militärtribunals ausdrücklich als Entschuldigungsgrund ausgeschlossen wurde und nur dann, wenn das Gericht im Einzelfall das für richtig hält, eine Möglichkeit der Strafmilderung zuließ...

Wegen der internationalen Tragweite dieser Taten muss die Verfolgung nach dem Universalprinzip erfolgen.

Daraus ergibt sich: Unbeschadet der Tatsache, dass die Kontrollratsgesetzgebung und mit ihr das Kontrollratsgesetz 10 als solche nicht mehr fortbestehen, ... ist der Rechtsgrundsatz der besonderen Verantwortung gerade des deutschen Volkes und damit der beiden deutschen Staaten für die Bestrafung der Kriegsverbrecher ein bleibender Grundsatz... Die bleibende strafrechtliche Bedeutung der materiellen Grundsätze des IMT - Statuts besteht in der Schaffung verpflichtender Völkerrechtsnormen, unabhängig vom Fortbestehen des Internationalen Militärtribunals selbst... auf die es allen verantwortungsvollen Verteidigern des Völkerrecht, wie z.B. auch Telford Taylor, ankam.“²⁹

In Artikel 7, Absatz II der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 sind diese bleibenden völkerrechtlich verbindlichen Nürnberger Rechtsgrundsätze aufgenommen worden.

Gegen diesen Absatz II hat aber die Bundesrepublik Deutschland am 7. August 1952 bei der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention als einziger Staat Europas einen bis heute nicht zurückgenommenen Vorbehalt unter Berufung auf das Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen in Artikel 103 des Grundgesetzes erklärt.³⁰ Diese Begründung ist in Berlin durch die Verurteilung von Helene Schwärzel, der

Denunziantin des Oberbürgermeisters Goerdeler³¹, wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom Berliner Kammergericht in seinem Urteil vom 17. Mai 1947 - I Ss 54/47 - ad absurdum geführt worden, als es ausführte, „dass es der Gerechtigkeit widerspräche, wenn sich diejenigen, die sich durch unmenschliche Handlungen zu Helfern eines unmenschlichen Regimes gemacht haben, sich jetzt, wo sie nach dem Sturz dieses Regimes zur Verantwortung gezogen werden sollen, darauf sollten berufen können, dass es gegen die Menschenrechte verstoße, sie zur Verantwortung zu ziehen.“³²

Als wir dem hessischen Generalstaatsanwalt, Fritz Bauer, der am 16. Januar 1961 anlässlich der Übergabe von Beweisen gegen NS-Juristen und gegen Hans Globke³³, gegen den Fritz Bauer am 5. Januar 1961 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte³⁴, von den in Polen befindlichen tausenden von NS-Originaldokumenten berichteten, entstand bei ihm spontan die Vision eines Hauses an der Grenze zwischen Ost und West, das von beiden Seiten betreten werden kann und in dem sämtliche NS-Materialien eingesehen werden können.

An unserem Verfahren gegen Breyer war er nicht nur wegen der Rechtsgrundlagen und wegen der in der BRD in höheren Funktionen wiederbeschäftigten Vorgesetzten Breyers³⁵ interessiert, sondern auch weil sein eigener Stellvertreter, Oberstaatsanwalt Heinz Fritz, der wegen Bauers großem Interesse an der Strafrechtsreform der BRD als Vertreter Hessens in die Große Strafrechtskommission der BRD delegiert worden war, an den Todesurteilen des NS-Sondergerichts im okkupierten Poznan beteiligt war. Besonders erschüttert war Bauer über den Fall Maria Nowak, gegen die Heinz Fritz die Todesstrafe wegen „Schädigung des Wohls des deutschen Volkes nach der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4. Dezember 1941, RGBl. I, S. 759 beantragt hatte.

Maria Nowak hatte Schläge in ihr Gesicht durch die deutsche Dienstherrin abgewehrt.³⁶ Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland und der Reichsminister der Justiz wandelten das Todesurteil mit einem Erlass vom 12. Dezember 1942 in fünf Jahre Straflager um.³⁷

Da es kein sog. Verschärftes Straflager war, gab es für Maria Nowak eine Überlebenschance, die ihr Heinz Fritz jedoch nicht gewähren wollte.

Bauer leitete in Hessen Ermittlungsverfahren gegen 126 NS-belastete Juristen ein und hatte ab 1. Juni 1961, drei Wochen vor Rechtskraft des Schweriner Urteils gegen Breyer, einen neuen Stellvertreter.³⁸

Fritz Bauer erörterte mit uns die Rechtsprechung des Nürnberger Internationalen Militärtribunals, des Nürnberger Juristenprozesses, Fall 3, sowie die auf den Nürnberger Prinzipien beruhende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone, die Fritz Bauer auch für künftige Verfahren in geeigneter Weise zu berücksichtigen empfahl.

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone hatte ich bereits 1950 im Prozess „Köpenicker Blutwoche“ kennengelernt, als es darum ging, alle Formen der Beteiligung und Verursachung dieser Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu erfassen.³⁹

Acht Wochen nach dem Gespräch mit Fritz Bauer hatte ich in meiner Anklageschrift vom 13. März 1961 begründet, dass für die Ahndung der Straftaten Breyers die Nürnberger Prinzipien gelten⁴⁰. Der nach dem Tod Melsheimers designierte neue Generalstaatsanwalt der DDR, Josef Streit, untersagte mir jedoch, den Strafantrag gegen Breyer gemäß den Nürnberger Prinzipien zu stellen, um der Westdeutschen Justiz ein akzeptables Beispiel zu geben, zumal auch im DDR-Recht keine Rechtsgrundlage dafür existiere.

Dennoch wurde es durch das von mir erbetene Gutachten des international renommierten Völkerrechtlers, Prof. Dr. Peter-Alfons Steiniger, möglich, neben der Aburteilung nach deutschem Recht, auch die Rechtsprechung des Nürnberger IMT sowie des Nürnberger Juristenurteils im Schweriner Urteil gegen Breyer zu verankern.⁴¹ Damit wurden zum ersten Mal die unverjährbaren, universell geltenden Nürnberger Prinzipien als unmittelbar innerstaatlich geltende Rechtsgrundlage für solche Verbrechen eines eigenen Staatsbürgers in die Rechtsprechung eines Staates eingeführt.

■ 1961 - 1963: Schweriner Richterrecht wird Staatsrecht der DDR

Gegen die zuvor und erneut nach dem Schweriner Prozess durch Generalstaatsanwalt Streit erhobenen Bedenken, die unverjährbaren Nürnberger Prinzipien in die Rechtsordnung der DDR einzuführen, verteidigte ich diese Position mit dem Argument, dass wir andernfalls die Verjährungs- und Strafvereitelungsstrategie der schwer belasteten NS-Juristen im Bundesjustizministerium, Josef Schafheutle, Eduard Dreher und Walter Roemer, übernehmen.⁴²

Dazu kam, dass am 10. Juli 1962 der Rechtsausschuss der Volkskammer auf einer außerordentlichen Sitzung meinen Bericht über die Beweismaterialien gegen Generalbundesanwalt Fränkel und eine gutachtliche Äußerung des Dekans der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle, Prof. Dr. Gerhard Reintanz, zur künftigen Anwendung der Prinzipien des Londoner Abkommens zustimmend entgegen nahm: „Diese 1945 von den Alliierten für das deutsche Volk ausgesprochene Verpflichtung ist heute eine Verpflichtung für beide deutsche Staaten“.⁴³ Auch Streit war nun bereit, sie zu akzeptieren.

Als Mitglied des SED-Zentralkomitees hatte er zuvor offenbar nicht allein verantworten wollen, dass das von der Sowjetunion übernommene Zustandekommen von Rechtsnormen durch Parteibeschluss durch die Integration der Nürnberger Prinzipien in die DDR-Rechtspraxis an einem neuralgischen Punkt aus den Angeln gehoben wird. Die bleibende Verpflichtung des deutschen Volkes, die Nürnberger Prinzipien anzuwenden, wurde von der Volkskammer der DDR im Gesetz über die Nichtverjährung vom 1. September 1964 mit den Worten „in Bekräftigung der bestehenden Rechtslage“ als geltendes Recht anerkannt, darüber hinaus in das Strafgesetzbuch der DDR am 12. Januar 1968 aufgenommen und in Artikel 8 und 91 der am 16. April 1968 verkündeten Verfassung der DDR verankert.

Für die Ahndung von NS-Verbrechen blieben sie die Rechtsgrundlage bis zum letzten Urteil vom 4. Mai 1990 wegen Erschießung 16 bis 18 Jahre alter jüdischer Zwangsarbeiter in Radom.⁴⁴

■ 1962: Fritz Bauers Anregung stürzt Fränkel

Nach einer Anregung Fritz Bauers, dem die Strafrechtsreform der Bundesrepublik besonders am Herzen lag, erforschten mein Kollege, Gerhard Ender, und ich im Anschluss an den Breyer-Prozess und die Entlassung von Bauers Stellvertreter Fritz die Vergangenheit aller Mitglieder der Großen Strafrechtskommission der BRD.

In der am 7. November 1961 auf einer Pressekonferenz der Vereinigung „Demokratischer Juristen“ vorgestellten Dokumentation „Blutjuristen Hitlers – Gesetzgeber Adenauers“ hatten wir 16 an der Strafrechtsreform beteiligte NS-Juristen identifiziert und auch Fränkels Tätigkeit in der Reichsanwaltschaft veröffentlicht.⁴⁵ Danach setzten wir die Erschließung weiterer Beweise gegen Globke fort.

Auf Verlangen des Ministers für Staatsicherheit, Erich Mielke, untersagte uns Streit aber weitere Recherchen, löste unsere Abteilung auf und versetzte mich zur Zivil- und Arbeitsrechtsabteilung.⁴⁶ In diesem Zusammenhang ist ein von Erich Mielke von seiner Hauptabteilung IX am 23. 2. 1962 vorgelegter Bericht interessant, den mir dankenswerter Weise die Historikerin Erika Schwarz übermittelte. Der Leiter der bei der Hauptabteilung IX am 4. 12. 1961 gebildeten Abteilung 11, Lothar Stolze, beklagte sich in diesem Bericht an Mielke darüber, dass die Mitarbeiter der Obersten Staatsanwaltschaft Foth und Ender nicht mit seiner Abteilung zusammenarbeiten wollen.⁴⁷

Aber nur Mitarbeiter der Obersten Staatsanwaltschaft, „die... fähig sind, allen ... Einflüssen zu widerstehen“, können - so Lenin - in einem sozialistischen Staat „die zentrale Macht der Staatsanwaltschaft verkörpern“.⁴⁸

Als am 30. März 1962 Bundesjustizminister Stammler trotz der bereits am 7. 11. 1961 von uns veröffentlichten NS-Belastung in sein Amt einführte, nahmen mein Kollege, Gerhard Ender, und ich zwei Wochen Urlaub, in dem wir 34 von 50 bereits vor Auflösung unserer Abteilung aufgefundene, zu Todesurteilen führende Nichtigkeitsbeschwerden Fränkels dokumentierten. Am 13. April 1962 veröffentlichten wir über Fernsehen, Rundfunk und Presse das Todesurteil „wegen Rassenschande“ gegen den Maschinenschlosser Josef Cohen sowie Dokumente über Fränkels Verfolgung des Pfarrers Claus Wiltfang.⁴⁹

So hatte Fränkel die Möglichkeit zum freiwilligen Rücktritt vor Fristablauf am 30. Juni 1962 gemäß dem zu diesem Zweck in das Richtergesetz der BRD eingefügten § 116.

Als Fränkel jedoch am 18. Mai 1962 im Sender Freies Berlin erklärte, dass er glücklicherweise im Herbst 1936 zu einem Zeitpunkt zum Reichsgericht gekommen sei, da dieses Gericht nicht mehr mit den so genannten politischen Sachen belastet war⁵⁰, stellte, nach Abstimmung mit Arne Rehan von der Westabteilung des ZK, Greta Kuckhoff, die Vizepräsidentin des Deutschen Friedensrates, die von der Roten Armee vor der Vollstreckung des gegen sie als Angehörige der Schulze-Boysen/Harnack - Gruppe ergangenen Todesurteils gerettet worden war, unsere Dokumentation „Von der Reichsanwaltschaft zur Bundesanwaltschaft“ am 23. Juni 1962 auf einer Pressekonferenz vor.⁵¹

Die BILD-Zeitung zeigte aus unserer Dokumentation auf ihrer Seite 1 Fränkels handschriftliche Vermerke und fragte neben einem Bild von ihm: „Ist das Fränkels Schrift!“. Nach Anruf des Politbüromitglieds Albert Norden beauftragte uns Streit, Originalakten auszuwählen und zusammen mit den von Angehörigen der Opfer Fränkels inzwischen erstatteten Strafanzeigen im Bundesjustizministerium vorzulegen.

Nach Eintreffen am 5. Juli 1962 auf der Bonner Rosenberg gaben sich die uns zuvor nur beschattenden Angehörigen des Bundesverfassungsschutzes mit den Worten zu erkennen:

„Ohne uns kein Schritt und Wort mehr bis zum Verlassen der Bundesrepublik“.

Unser Protest bei dem uns empfangenden Beauftragten des Ministers, Oberstaatsanwalt Thießmeyer, blieb erfolglos. Als die Herren aber sogar am Tisch unserer Verhandlungen über die Modalitäten der Vorlage der Originalakten nach unserem erneuten heftigen Protest Platz nahmen, kapitulierte Thießmeyer mit den rechtlich fragwürdigen Worten: „Die Justiz hat keine Einflussmöglichkeit auf die Exekutive. Bei uns herrscht Gewaltenteilung.“⁵²

Auf der Rosenberg waren vor uns bereits Generalbundesanwalt Fränkel und eine parlamentarische Untersuchungskommission mit Dr. Thomas Dehler (FDP), Dr. Hans Wilhelm (CDU) und Gerhard Jahn (SPD) eingetroffen.⁵³

Deren Bericht führte zum Kabinettsbeschluss vom 11. Juli 1962, Fränkel in den Ruhestand zu versetzen.⁵⁴

■ 1963: Der Globke - Prozess

Die Intervention Albert Nordens bei Streit und die Ergebnisse der außerordentlichen Sitzung des Rechtsausschusses der Volkskammer wegen des Fränkel-Skandals führten nicht nur zur Aufhebung der Restriktionen gegen unsere Abteilung, sondern nunmehr auch zur Bereitschaft Streits, zur Vorbereitung der Anklage gegen Globke auf der Rechtsgrundlage der Nürnberger Prinzipien Rechtshilfeersuchen an die obersten Anklagebehörden aller europäischen Staaten, an Israel und die USA zu richten und die Anklage gegen Globke von uns erarbeiten zu lassen, nachdem sie Fritz Bauer verwehrt worden war und die Justiz in Bonn das Verfahren an sich zog.⁵⁵

Die von uns am 16. Januar 1961 an Fritz Bauer übergebenen Beweise wurden „sogar bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft beschlagnahmt“, schreibt Strecker in seinem Buch „Dr. Hans Globke“.⁵⁶

Die Veröffentlichung einiger Dokumente durch die Illustrierte „Weltbild“ versuchte Globke ebenfalls verbieten zu lassen. Die Frankfurter Rundschau berichtete am 8. Februar 1961:

„Vergeblich hatte der Staatssekretär ursprünglich das Erscheinen dieser Dokumente aus den Jahren 1936 und 1938 durch Erlass einer einstweiligen Verfügung verhindern wollen. Er hatte beim Landgericht Wiesbaden beantragt, es möge der Illustrierten unter Androhung höchstmöglicher Geld- oder Ersatzstrafen aufgeben, jede Veröffentlichung zu unterlassen, die den Eindruck erwecken kann, dass der Antragsteller Globke beim Zustandekommen der sogenannten Nürnberger Gesetze mitgewirkt hat.

Die Gegenargumente des hohen Bundesbeamten überzeugten jedoch die Wiesbadener Richter nicht. Da Globke die Echtheit der Dokumente nicht bestreite, ziele sein Antrag, so heißt es in dem Gerichtsbeschluss, in dem der Publikationsverbots-Antrag Globkes abgewiesen wurde, darauf ab, die durch deren Verbreitung möglicherweise sich dem Leser anbietenden Schlussfolgerungen zu unterbinden. Dies könne aber nach geltendem Recht nicht unterbunden werden. Akten der früheren Reichsministerien von 1933-1945 sind zu Dokumenten der Zeitgeschichte und Dokumenten der geschichtlichen Erkenntnis geworden.“

Nun begannen wir - auch im Sinne Fritz Bauers - die Anklage gegen Globke zu erarbeiten. Das geschah auf der Grundlage der von uns in der DDR, von der polnischen Hauptkommission, der tschechoslowakischen Regierungskommission, der sowjetischen Generalstaatsanwaltschaft und der von den um Rechtshilfe ersuchten anderen Staaten erschlossenen Beweise unter Mithilfe der Professoren Peter-Alfons Steiniger, Gerhard Riege, John Lekschas und Joachim Renneberg.

Am 25. Mai 1963 legte die von mir - ohne Mitarbeiter des MfS - gebildete und geleitete Arbeitsgruppe die Anklage gegen Globke Generalstaatsanwalt Streit vor, der sie ohne Zögern unterschrieb. Globke wurde angeklagt:

„... in Berlin und anderen Orten in der Zeit von 1932 bis 1945 gemeinschaftlich mit anderen, fortgesetzt handelnd, Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen begangen und dadurch an der Vernichtung ganzer Völkergruppen und von Millionen von Menschen mitgewirkt zu haben...“

Diese Handlungen sind Verbrechen im Sinne der allgemein anerkannten und von den Vereinten Nationen bestätigten Nürnberger Prinzipien, Artikel 6 des Statuts des

*Internationalen Militärtribunals in Verbindung mit Artikel 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.*⁵⁷

*Die Handlungen sind strafbar gemäß § 211 StGB (Mord) in Verbindung mit § 47 StGB.*⁵⁸

Im Prozess vor dem Obersten Gericht der DDR vom 8. bis 23. Juli 1963 wurde Globke wegen „in Mittäterschaft begangenen fortgesetzten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in teilweiser Tateinheit mit Mord gemäß Artikel 6 des Statuts für das Internationale Militärtribunal, §§ 211, 47, 73 StGB zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt“.⁵⁹

Nachdem Globke im September 1963 in den Ruhestand ging, trat Adenauer am 15. Oktober 1963 zurück.

■ 1963: Lehren aus dem Fall Oberländer?

Am 16. Oktober 1963 wählte der Bundestag Ludwig Erhard als Nachfolger Adenauers zum neuen Bundeskanzler. In seinem Kabinett wurde der Vorsitzende des Bundes der Vertriebenen, Hans Krüger, als Nachfolger Oberländers neuer Bundesvertriebenenminister. Die Zeitung „Die Welt“ forderte jedoch bereits dreieinhalb Jahre zuvor, am 11. April 1960, in ihrem Kommentar auf Seite 1 „Lehren aus dem Fall Oberländer“ zu ziehen, angesichts des zu diesem Zeitpunkt bevorstehenden und am 9. Mai 1960 erfolgten Rücktritts Oberländers⁶⁰ nach seiner Verurteilung durch das Oberste Gericht der DDR wegen seiner NS-Verbrechen in Lwow und im Nordkaukasus.⁶¹

„Die Welt“ meldete außerdem: „Favorit für die Nachfolge scheint der Präsident des Bundes der Vertriebenen, Hans Krüger, zu sein“. Und der Kommentator, Curt Becker, warnte deshalb bereits 1960 in dieser Zeitung vor kommenden NS-Skandalen mit den Worten:

„... kein Mann darf ein führendes Amt in der Politik, in der Verwaltung und in der Rechtsprechung einnehmen, der uns einen zweiten Fall Oberländer bescheren könnte“.

Obwohl Bonn von der DDR und anderen Staaten im Frühjahr 1960 über die europaweit und in den USA lagernden NS-Dokumente informiert worden war⁶², fanden die dazu notwendigen Recherchen unter Adenauer jedoch nicht statt.

Entweder, weil Adenauer Rechtshilfebeziehungen zu sozialistischen Staaten, die ihre Anerkennung bedeutet hätten, vermeiden wollte; oder, der von Adenauer ungeliebte Erhard sollte ebenso von Anbeginn an gehandicapt sein, wie er selbst, da er seit 1949 insbesondere wegen Globke zunehmend weltweit⁶³ kritisiert worden war. Vermutlich treffen beide Gründe zu. Streit eröffnete in einem unveröffentlichten, an den nicht durch Globke- und Fränkel-Skandale belasteten Erhard gerichteten Brief vom 25. November 1963⁶⁴ ihm die Chance bleibender Unbelastetheit. Streit bot Erhard darin an, schwerwiegende Belastungsdokumente durch einen Bevollmächtigten in Berlin einsehen zu lassen. Sicher nicht zuletzt auch, um Verhandlungsbereitschaft über diese Probleme und damit die Anerkennung der DDR zu fördern. Dieser Brief kam mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ zurück.⁶⁵

Darauf überbrachten Gerhard Ender und ich am 30. Januar 1964 dem Oberstaatsanwalt in Bonn⁶⁶ die mit Unterstützung Kukawkas und der Staatsanwälte Pietruszka aus Bydgoszcz und Tomorszeski aus Chojnice erschlossenen Beweisdokumente über fünf Todesurteile Krügers beim NS-Sondergericht im okkupierten Chojnice (Konitz) zusammen mit unserem Ermittlungsverfahren und zwei Bänden Original-Personalakten Krügers.

Am 31. Januar 1964 meldete die „Frankfurter Rundschau“ auf Seite 1: „Wenige Stunden, nachdem zwei Ost-Berliner Staatsanwälte bei der Bonner Staatsanwaltschaft belastendes Material übergaben, bestätigte der persönliche Referent Krügers, dass sein Vorgesetzter zurücktreten wolle.“⁶⁷

■ 1964: Anstaltsmordkomplex T 4

Am 18. Februar 1964 begann die Ahndung der Anstaltsmordaktion T 4 mit dem Limburger Prozess gegen Dr. Heyde, Dr. Bohne, Tillmann und Hefelmann, zu dem wir im Dezember 1962 erste und am 1. März 1963 weitere Beweise an Fritz Bauer übergeben hatten.⁶⁸ Absprachegemäß entsandte er im April 1963 die Oberstaatsanwälte Zinnal und Dr. Steinbacher zu abschließenden Recherchen in die DDR. Zinnal und Steinbacher recherchierten zusammen mit uns in allen von ihnen benannten Archiven der DDR.

Kopien der von ihnen ausgewählten Dokumente überbrachten wir Fritz Bauer zur Vorbereitung des Prozesses am 05.09.1963⁶⁹ und legten deren Originale, 2248 Blatt, ab 18. Februar 1964 dem Limburger Landgericht während des Prozesses vor.⁷⁰ Zusätzlich zu den von Zinnal und Steinbacher ausgewählten Dokumenten übergab ich ihnen in Berlin einen Vorgang, in dem Heyde in Abstimmung mit dem RSHA anwies, den Düsseldorfer berufslosen Willi Raschen in die Anstaltsmordaktion einzubeziehen.⁷¹ Im Haus unserer, hinter dem Kontrollpunkt Invalidenstraße an der Sandkrugbrücke liegenden Dienststelle sagte ich dabei: „Hier ist das von Ost und West zu betretende ‚Haus‘, das der Vision Fritz Bauers entspricht“.

■ 1964: Sicherheitsorgane reagieren in Ost und West

Dieses Übergabegespräch blieb nicht ohne Folgen.

In Frankfurt führte Fritz Bauer künftig seine wichtigsten Gespräche mit uns nur noch an den äußersten Gaststättentischen in der Zeil unmittelbar am Straßenlärm.

In der DDR wurde nach unserer Rückkehr vom Limburger Prozess auf Veranlassung Mielkes am 28. Mai 1964 vom Ministerrat beschlossen und am 26. Juni im Gesetzblatt⁷² veröffentlicht, dass eine beim Ministerium des Innern neu gebildete Dokumentationsstelle mit der zentralen Erfassung und einheitlichen Auswertung aller in der DDR befindlichen Dokumente aus den Jahren 1933 bis 1945 beauftragt wird.

Auch für die Staatsanwaltschaft war damit der unmittelbare Zugang zum Archivmaterial der DDR verschlossen.

■ 1964 - 1988: „Reichssicherheitshauptamt“ und „Volksgerichtshof“

Dennoch gelang es, den freien Zugang zu Forschung und Wissenschaft einschränkenden Ministerratsbeschluss im Fall des „Reichssicherheitshauptamtes“⁷³ teilweise zu überwinden. Nach mehrstündigem Ringen im Dienstsitz des DDR-Außenministers, Otto Winzer, erhielt ich mit dessen Unterstützung sowie der seines Abteilungsleiters, Dr. Hans Voß, und Josef Streits die Zustimmung auch von Mielke, die Westberliner Oberstaatsanwälte Horst Severin und Ralf Selle zum Besuch des Zentralarchivs in Potsdam und zur Annahme ihrer weiteren Recherchewünsche zu empfangen. Wir begrüßten sie auf der 10 Minuten vom Zentralarchiv entfernten historischen „Brücke der Einheit“ an dem weißen Strich, der sonst nur für außergewöhnliche internationale Zwecke, wie den Austausch von Agenten, überschritten werden konnte.⁷⁴

Horst Severin und Ralf Selle wählten 484 Dokumente aus, die von mir am 16. September 1964 in meinem Dienstzimmer übergeben wurden.⁷⁵ Aber der RSHA- Prozess scheiterte ebenso wie der gegen Richter und Staatsanwälte des Volksgerichtshofs, gegen die Günther Wieland und ich den Westberliner Oberstaatsanwälten Gisela Wolf und Hans-Jürgen Klingberg bis 1988 7000 Dokumente übergeben hatten. Beide Prozesse scheiterten durch den von Schafheutle, Dreher und Roemer im Einführungsgesetz des neuen Ordnungswidrigkeitenrechts versteckten Strafvareitelungsparagrafen § 50, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs.⁷⁶

Er war das Schlupfloch, durch das die Schreibtisch-Täter entkamen.⁷⁷

Als sich die DDR - Delegation für die Vorbereitung der Rechtshilfeverhandlungen gemäß Art. 7 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 zu konstituieren begann, wurde ich in diese als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft berufen und nahm 15 Jahre bis zu meinem Ausscheiden aus dem Dienst 1988 wegen Erreichen des Rentenalters an allen Verhandlungen mit der Delegation der Bundesrepublik Deutschland teil.

Diese deutsch-deutschen Verhandlungen verbesserten zwar das Klima, entschärften und lösten oft rechtspolitisch brisante Problemfälle, die ich im eingangs genannten Bulletin dargestellt habe⁷⁸, aber sie konnten das im Grundlagenvertrag vorgegebene Ziel eines Vertrages nicht erreichen.

Fußnoten:

- ¹ Weitere Informationen dazu in „Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen“, Berlin, 1965, 1. Aufl. S. 90-120, 2. Aufl. S. 98-129 und Carlos Foth, „Die Internationale Abteilung“ in „Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung“, Beiheft 3, Berlin, 2004, S. 397-422.
- ² Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/0 (47) 101a vom 26. Februar 1946 und BK/0 48 (47) vom 28. Februar 1948 „Amtsenthebung und Entlassung aus verantwortlichen Stellen von Nazis“, Verordnungsblatt für Groß-Berlin vom 7. April 1948 sowie Max Berger, „Aus der ersten Zeit des Aufbaus unserer Justiz“ in „Neue Justiz“, 1955, S. 267 und 268.
- ³ Legal Committee der Alliierten Kommandantur Berlin, Leg/I. 125, 30. Dezember 1946, Ziffer 5: „...der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat qualifizierte Rechtsanwälte zwecks Dienst als Richter und Staatsanwälte zur Verfügung zu stellen“, Verordnungsblatt für Groß-Berlin, 1947, S. 6. Dazu: „Gemeinsamer Bericht des Kammergerichtspräsidenten, des Generalstaatsanwalts und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer an das Rechtskomitee der Alliiertenkommandantur vom 27. April 1948, Landesarchiv Berlin, B. Rep. 36, 4/39 -1/14.
- ⁴ „Dem Studenten der Rechte Carlos Foth bestätige ich bei Ausscheiden aus meinem bisherigen Amt freiwillig, dass er sich seit seinem Dienstantritt vom 24. Oktober 1947 bei der Staatsanwaltschaft Pankow-Weißensee seinen Aufgaben als Hilfssachbearbeiter mit besonderer Hingabe gewidmet und trotz seiner noch nicht abgeschlossenen rechtstheoretischen Vorbildung ein nicht gewöhnliches Maß von juristischer Befähigung und Sachkenntnis an den Tag gelegt hat.“
- ⁵ Order des Rechtskomitees der AK unter Vorsitz des US-Mitglieds Wesley P. Pape vom 30. 12. 1947 an Kammergerichtsrichtspräsident und Generalstaatsanwalt: „Das Rechtskomitee hat mit Beunruhigung festgestellt, dass in vielen Fällen die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 von den Staatsanwälten und Richtern nicht in angemessener und scharfer Weise angewandt werden. Schwere Verbrecher sind bis zur Verhandlung in Haft zu halten. Um die Prüfung von Fällen dieser Art zu beschleunigen und die Kontrolle der Besatzungsmächte zu verstärken, ist die Verantwortung für die Prüfung solcher Fälle und ihre Übermittlung an das Gericht dem

Staatsanwalt eines der Amtsgerichte in jedem Sektor der Besetzung zu übertragen... Sie haben zu versichern, dass nur wahre antifaschistische Richter und Staatsanwälte bei der Anklage und der Aburteilung von solchen Verbrechern verwendet werden. Sie haben bis zum 20. Januar 1948 Listen von Richtern und Staatsanwälten zu übermitteln, die mit der Verfolgung und gerichtlichen Aburteilung dieser Fälle beschäftigt sind. „Leg/1 47/263, Landesarchiv Berlin, Generalakten des AG-Mitte, C Rep. 341, G1.12 Gen 1 Bd. 2.

- ⁶ Der Tagesspiegel und Berliner Zeitung vom 19. und 21. Juni 1947.
- ⁷ Berliner Zeitung vom 27. Januar 1948.
- ⁸ Der Tagesspiegel und Berliner Zeitung vom 20. August 1948.
- ⁹ Peter Longerich, „Geschichte der SA“, München, 2003, S. 283.
- ¹⁰ Peter Longerich, a.a.O. S. 174.
- ¹¹ Ganzseitiger Nachruf in „Neuer Vorwärts- Sozialdemokratisches Wochenblatt“, Karlsbad, 16. Juli 1933: „Johannes Stelling - Ein Leben für das Volk“.
- ¹² Siehe Band VI der Amsterdamer „Sammlung Ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“, S. 277.
- ¹³ Siehe S. 282 des im Band VI der Amsterdamer „Sammlung Ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“ abgedruckten Urteils.
- ¹⁴ „Blutjuristen Hitlers - Gesetzgeber Adenauers“, Berlin, 1961, S. 50-55.
- ¹⁵ „Der Morgen“, 4. August 1950.
- ¹⁶ Siehe Band VI der Amsterdamer „Sammlung Ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“, S. 330.
- ¹⁷ Siehe Band VI der Amsterdamer „Sammlung Ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“, S. 292.
- ¹⁸ Siehe: Carlos Foth in „Neue Justiz“ Berlin, 1956, S. 631-633.
- ¹⁹ Ebenda, S. 633.
- ²⁰ „Frankfurter Abendpost“, 18. Januar 1961.
- ²¹ Siehe S. 356 des im Band III der Amsterdamer „Sammlung Ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“ auf den S. 351 bis 374 abgedruckten Urteils des Bezirksgerichts Schwerin vom 14. April 1961.
- ²² S. 357 und 358 ebenda.
- ²³ Siehe z.B. Dieter Deiseroth, „Atomwaffen und Völkerrecht“ in „Blätter für deutsche und internationale Politik“, Bonn, April 2005, S. 437-445.
- ²⁴ z.B. Behling in „Archiv des Völkerrechts“, Tübingen, 1950, S. 418.
- ²⁵ Der Nürnberger Prozess, Hg. von Steiniger, 4. Aufl., Berlin, 1960, S. 295.
- ²⁶ Knieriem, „Nürnberg - Rechtliche und menschliche Probleme“, Stuttgart, 1953.
- ²⁷ Haager Landkriegsordnung, Wolfenbüttel und Hannover 1948, S. 13.
- ²⁸ Aroneanu, „Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, Baden-Baden, 1947.
- ²⁹ Prof. Dr. Peter-Alfons Steiniger, „Zur Strafbarkeit faschistischer Menschlichkeitsverbrecher“, „Neue Justiz“, Berlin, 1961, S. 307-314.

- ³⁰ Siehe Carlos Foth, „Die Verbrechen der Blutrichter verjähren nicht“ in „Neue Justiz“, Berlin, 1960, S. 402.
- ³¹ Wieland weist auf diesen Fall von grundsätzlicher Bedeutung hin, siehe „Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung“, S. 170.
- ³² Neue Justiz, 1947, S. 138.
- ³³ Frankfurter Rundschau, Telegraf, Bild, FAZ vom 18. 1. 1961.
- ³⁴ Zentralbild, 79 366/1 N; „Globke und Adenauer hören sich gemeinsam im Palais Schaumburg Ständchen an“, (75. Geburtstag Adenauers), UPI-Meldung zu Bauers „Globke-Verfahren“ auf der Rückseite.
- ³⁵ Siehe Carlos Foth, „Der Schweriner Blutrichterprozess und die Blutrichter in Westdeutschland“, „Neue Justiz“, Berlin, 1961, S. 389-393.
- ³⁶ Siehe S. 360 des im III. Band der Amsterdamer „Sammlung Ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“ abgedruckten Urteils.
- ³⁷ Kopien im Besitz des Autors.
- ³⁸ „Die Welt“ vom 4. Juni 1960.
- ³⁹ Siehe Abschnitte „Täterbegriff und tatbestandsmäßiges Verhalten“ des im VI. Band der Amsterdamer „Sammlung Ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“ abgedruckten Urteils; für die erste Instanz S. 377-381 und S. 399-404 für die zweite Instanz.
- ⁴⁰ Anklageschrift im Besitz des Autors.
- ⁴¹ Siehe S. 366 bis 372 des III. Bandes der Amsterdamer „Sammlung Ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“, in dem das Urteil veröffentlicht ist.
- ⁴² Siehe dazu Carlos Foth, „Die internationale Abteilung beim Generalstaatsanwalt der DDR“ in Günther Wieland „Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz“, „Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung“, Beiheft 3, Berlin, 2004, S. 416/417 und Günther Wieland ebenda S. 103.
- ⁴³ „Protokoll über die außerordentliche Sitzung des Rechtsausschusses vom 10. Juli 1962“, Sonderdruck der „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 3. Wahlperiode“, S. 4-6, in „Neue Justiz“, Berlin, 1962, eingebunden zwischen Heft 14 und 15, Berliner Stadtbibliothek, Signatur R 1 ZB 2151. „Der Tagesspiegel“ berichtete am 11. Juli 1962 darüber.
- ⁴⁴ S. 3-28 des I. Bandes der Amsterdamer „Sammlung Ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“.
- ⁴⁵ Siehe Lutz Lehmann in „Legal & Opportun“, Berlin 1966, S. 15.
- ⁴⁶ Günther Wieland sowie Carlos Foth in Bulletin, S. 182/183, 362/63 sowie 405/406.
- ⁴⁷ Bericht der Hauptabteilung IX des MfS vom 23. Februar 1962 an Mielke, BStU, ZUV 83, Bd. 6.
- ⁴⁸ Lenin, Werke, Bd. 33, S. 349-353, „An das Politbüro“, telefonisch diktiert am 29. Mai 1922.
- ⁴⁹ Dokumentation „Von der Reichsanwaltschaft zur Bundesanwaltschaft“, S. 18-21 und 53-55.
- ⁵⁰ Siehe Sonderdruck, S. 3.
- ⁵¹ „Der Tagesspiegel“ Berlin vom 24. Juni 1962.
- ⁵² Sonderdruck, S. 4.
- ⁵³ „Bild“ vom 6. Juli 1962, „Der Tagesspiegel“ vom 7. Juli 1962.
- ⁵⁴ „Der Tagesspiegel“ vom 12. Juli 1962, „Süddeutsche Zeitung“ vom 11. Juli 1962, Norbert Frei, „Hitlers Eliten nach 1945“, Frankfurt/M., 2004, S. 194-200.

- ⁵⁵ Dazu ergänzend: Carlos Foth, in Bulletin, „Die Internationale Abteilung“, S. 397/398 und 412, „Neue Justiz“, 1961, S. 357-367 und Reinhard-M. Strecker, „Dr. Hans Globke“, Hamburg, 1961, Urteil Wiesbaden, Zeitgeschichte.
- ⁵⁶ Reinhard-M. Strecker, a.a.O..
- ⁵⁷ Artikel 5, Absatz 1 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger.“ GBl. I, 1949.
- ⁵⁸ Anklageschrift vom 25. Mai 1963, S. II, XVI und 210 (im Besitz des Autors).
- ⁵⁹ Urteil ist im Band III der Amsterdamer „Sammlung Ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“, S. 71-194 abgedruckt.
- ⁶⁰ Der Tagesspiegel, 10. Mai 1960.
- ⁶¹ Siehe Bulletin, S. 401.
- ⁶² Carlos Foth in Bulletin, S. 399-402.
- ⁶³ Ben Gurion hatte Adenauer am 14. März 1960 beim ersten Zusammentreffen im Hotel Waldorf Astoria in New York nachdrücklich vor Augen geführt, dass „dem jüdischen Volk durch das nationalsozialistische Deutschland ein tödlicher Schlag versetzt worden sei“ und Adenauers (bis heute verbreitete) Argumentation unerträglich sei, „dass durch das Ausfallen zionistischer Juden in Osteuropa und durch das Ausfallen einer ähnlichen Schicht in Deutschland zwischen dem Schicksal der Juden und der deutschen Bevölkerung Parallelen bestünden, denn auch in Deutschland seien gewisse gute Persönlichkeiten in einer bestimmten Lebensperiode ausgefallen“. Zitiert nach Konrad Adenauer, Erinnerungen 1959-1963, Stuttgart, 1968, S. 34.
- ⁶⁴ Abgedruckt bei Peter Przybylski, „Zwischen Galgen und Amnestie“, S. 162 und 163.
- ⁶⁵ a.a.O.
- ⁶⁶ „Die Haltung...“, S. 110, 119 und 120, 1. Aufl., S. 118, 128 und 129, 2. Aufl..
- ⁶⁷ „Frankfurter Rundschau“ vom 31. Januar 1963, „Bild“ vom 1. Februar 1963.
- ⁶⁸ „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 22. 12. 1962, „Frankfurter Rundschau“, 2. März 1963.
- ⁶⁹ Die „Frankfurter Neue Presse“ schrieb am 6. September 1964: ein „Berg von Akten... brachten die Ostberliner Staatsanwälte Foth und Ender“ und berichtete unter der Titelüberschrift: „Heydes Flucht wäre fast geglückt“ über den „fünf Minuten vor 12“ gescheiterten „minutiös vorbereiteten Fluchtplan“.
- ⁷⁰ „Nassauische Landeszeitung vom 19. Februar 1964.
- ⁷¹ Siehe Dokumentation: „Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen“, Berlin, 1965, S. 109 in der ersten und S. 117 in der zweiten Auflage.
- ⁷² GBl. der DDR, 1964, I, S. 575.
- ⁷³ Carlos Foth, Bulletin, S. 404 .
- ⁷⁴ Ebenda.
- ⁷⁵ Siehe Peter Przybylski, „Zwischen Galgen und Amnestie“, Berlin, 1979, S. 80/81.
- ⁷⁶ Siehe „Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“, BGBl. I, 1968, S. 506.
- ⁷⁷ Adalbert Rückerl, „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978“, Karlsruhe, 1979, S. 119 und ebenda, Fußnote 18 auf S. 140.
- ⁷⁸ Carlos Foth, Bulletin, S. 425-439.



Aufarbeitung von NS-Verbrechen in Südosteuropa. Zum Schicksal italienischer Zwangsarbeiter

Prof. Dr. Norman Paech

**Völkerrechtler an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in
Hamburg**

Zunächst möchte ich der PDS-Fraktion sehr herzlich danken, dass sie mich eingeladen hat. Ich bin sofort gekommen, weil es sich um ein sehr notwendiges, immer noch hochaktuelles Thema handelt, obwohl es schon 60 Jahre zurück liegt.



Sie haben es von Herrn Becker gehört, auch Herr Schrimm hat es bestätigt: in der Bundesrepublik hat man ein relativ positives Fazit über die Bemühungen der Justiz mit der Aufarbeitung der NS-Verbrechen gezogen. Sie haben Herrn Broszat zitiert, ich füge ein Zitat des schon genannten Günter Wieland, Staatsanwalt hier in Berlin, hinzu, der 1996 gesagt hat: „In den letzten dreieinhalb Jahrzehnten hat die bundesdeutsche Justiz immense Anstrengungen zur Aufklärung der NS-Straftaten im Allgemeinen und der Okkupationsverbrechen im Besonderen unternommen.“ Und Adalbert Rückerl, der frühere Chef der Zentralstelle, hat genau das ebenfalls bestätigt. Dennoch, ich

muss Ihnen sagen, dass dieser Befund in der ehemaligen Bundesrepublik, also in den alten Bundesländern, nach wie vor heftiger Kritik ausgesetzt ist. Und ich zitiere nur ganz kurz eine andere Stimme eines der prominentesten Kritiker, Ralf Giordano, der in seinem Buch „Die zweite Schuld“ gerade die Nichtaufarbeitung der NS-Verbrechen als „zweite Schuld“ bezeichnet hat: „Der Rechtsstaat wird hier als Synonym für Täterbegünstigung benutzt.“ Wer darüber hinaus das Buch über die „Furchtbaren Juristen“ von Ingo Müller liest, der muss zu einem ganz anderen Urteil kommen.

Ich beschränke mich in meinem Beitrag auf einen Bereich, der ihnen wahrscheinlich relativ unbekannt ist. Nämlich, die schon von Wieland erwähnten Okkupationsverbrechen. Einigen von Ihnen werden die Namen Lidice und Oradour bekannt sein. Sie werden Ihnen etwas über unbegreifliche Verbrechen der SS und der Wehrmacht sagen. Wenn ich meine Studierenden in Hamburg allerdings mit den Namen konfrontiere, muss ich sicher sein, dass von Hundert allerhöchstens zwei noch etwas mit den Orten anfangen können oder eine Idee haben, was diese Massenverbrechen vielleicht gewesen sein können.

Wer kennt die Namen in Italien: Marzabotto, Cuneo, Caiazzo, Kephallonia? Wer kennt die Namen in Griechenland: Kalavryta, Klissoura, Kommeno, Distomo?

Oder in Serbien Kragujevac? Letzterer Name vielleicht nur deswegen, weil die NATO dort wieder gebombt hat.

Alle diese Namen stehen nur beispielhaft für furchtbare Massenverbrechen der SS und der Wehrmacht. Und, um es vorweg zu nehmen, alle - ohne Ausnahme - sind ungesühnt! Es gibt keine einzige Verurteilung der Verbrecher durch ein Gericht der BRD.

Dabei hatte alles vielversprechend angefangen. Ich muss kurz zurückgehen zu den schon benannten Nachfolgeprozessen des großen Nürnberger Prozesses, jene 12 Prozesse, die von den Amerikanern ohne Beteiligung der Sowjets, Franzosen und Engländer aufgerollt wurden.

Da gab es in Nürnberg den sogenannten Fall „Nummer 7“ gegen die sogenannten Süd-Ost-Generäle, jene Generäle, die von Jugoslawien auf dem Balkan bis hin nach Griechenland tätig gewesen sind. Auch nennt man die Verfahren, weil es das militärische wie juristische Thema war, die Geiselmordprozesse. Ihnen lagen die Massenmorde zum Beispiel in Griechenland von Kalavryta, Kommeno, Distomo und Klissoura zu Grunde. Sie wurden gegen zwölf namhafte Generäle geführt. Acht wurden verurteilt.

Die geringe Anzahl der Angeklagten verweist auf das Prinzip der Alliierten bei dem ersten großen Prozess gegen Göring & Co. Die Verfahren sollten nicht alle Täter erfassen, sondern sie sollten gleichsam Pilotprozesse für die zukünftige demokratische Justiz in Deutschland sein - ein Lehrbeispiel für die zukünftige Justiz.

Im Fall „Nummer 7“ wurden insbesondere Wilhelm Speidel, als oberster Militärbefehlshaber Griechenlands, zu 20 Jahren und Helmut Felmy, Fliegergeneral und Befehlshaber für Südgriechenland, zu 15 Jahren Haft verurteilt. Der Hintergrund waren verschiedene Massaker an der Zivilbevölkerung, die aus Vergeltung und Sühne für Partisanenkampf gegen die Bevölkerung unternommen worden sind.

Die zentrale juristische Frage war dabei: „Ist die Erschießung von Zivilisten in Dörfern gerechtfertigt als Vergeltung für Partisanenkämpfe, bei denen deutsche Soldaten getötet worden sind?“ Bekanntlich gab es den Befehl des Oberkommandierenden Keitel vom 16.09.1941: „Für einen Soldaten sind 100 kommunistische Geiseln zu erschießen, für einen Soldaten, der verwundet wird, 50 Geiseln.“ Diese Zahl schwankte und man hielt sich nie daran. Aber es war die allgemeine Rechtfertigung für deutsche Tote im Partisanenkampf, Zivilisten zu töten, ob sie am Partisanenkampf beteiligt waren oder nicht.

Dieses war auch die zentrale juristische Frage, die Richter Charles Wennerström zu bearbeiten hatte. Der amerikanische Ankläger in diesen Prozessen hatte folgende Argumentation vorgetragen: „Da sowohl der Krieg gegen Jugoslawien, Serbien wie auch gegen Griechenland ein Angriffskrieg und daher völkerrechtswidrig war, war auch jegliche Besetzung und Besetzungshandlung völkerrechtswidrig. Deswegen kann auch eine Erschießung von Zivilisten nie rechtmäßig sein.“

Dem wollte sich Richter Wennerström damals nicht anschließen und er argumentierte: „Es gibt nach der Haager Landkriegsordnung keinen Unterschied zwischen rechtlich zulässiger und nicht gerechtfertigter, nicht rechtlicher Besetzung. Für alle gilt die Haager Landkriegsordnung.“ Und weiter: „Die Erschießung von Geiseln ist unter bestimmten Voraussetzungen als allerletztes Mittel erlaubt.“

Das war damals schon sehr umstritten. Aber seiner Meinung nach waren die Aktionen der Partisanen deswegen nicht von vornherein unrechtmäßig. Da sie keine Kombattanten seien, könnten sie auch nicht in jedem Falle den Schutz der Haager Konventionen in Anspruch nehmen. Eine auch damals völkerrechtlich sehr umstrittene Frage.

Dennoch verurteilte er die Generäle mit folgender Begründung: „Diese Leute können sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund der Vergeltung für illegale Partisanenbekämpfung deswegen berufen, weil sie im Exzess gehandelt haben.“ Und weiter wörtlich: „Das Ausmaß, in dem diese Praxis von den Deutschen angewendet wurde, übersteigt die elementarsten Auffassungen von Menschlichkeit und Gerechtigkeit. Sie berufen sich auf militärische Notwendigkeit, die Deutschen, die sie mit Zweckmäßigkeit und strategischem Interesse verwechseln“. „Das, was in Griechenland geschehen ist, war „plain murder“ – „reiner Mord.“

Deswegen konnten sich die Generäle nicht exkulpieren und nicht rechtfertigen, sie wurden verurteilt. Allerdings ging das Verfahren dann so aus wie die meisten der Urteile gegen Nazi-Verbrecher: Sie wurden zwar verurteilt, aber nach der Amnestierung durch John McCloy 1951 hat keiner der acht Verurteilten seine Strafe abgesessen. Alle „im Fall 7“ Verurteilten wurden spätestens 1951, also nach zwei Jahren, freigelassen.

Diese Amnestierung - nicht die Verurteilung - war für die deutsche Justiz und die Staatsanwaltschaften später das Alibi, um in den eigenen Bemühungen zur Strafverfolgung nicht das Maß an Akribie und staatsanwaltschaftlichen Bemühens an den Tag zu legen, was notwendig gewesen wäre, um weitere Verbrechen zu sühnen. Das war jedoch nur das eine Element des Versagens der westdeutschen Justiz, das justizinterne Element.

Es gab noch ein zweites, ein externes Element, welches man die Renazifizierung der Justiz in der Bundesrepublik genannt hat. Dieses Wort stammt von Paul Pagel, seinerzeit CDU-Innenminister in Schleswig-Holstein, der unumwunden zugab: „Das, was wir erlebt haben, ist eine Renazifizierung.“ Nur ein Beispiel unter vielen: Der leitende Oberstaatsanwalt der Zentralstelle für die Bearbeitung von NS-Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund war ein alter „PG“, ein altes NSDAP- Mitglied. Wer konnte schon erwarten, dass Staatsanwälte mit dieser Vergangenheit ihre alten „Genossen“ vor Gericht bringen? Es gab zwar den Einsatzgruppenprozess gegen die Litauer, es gab auch den Auschwitzprozess, aber die gewöhnlichen Massenverbrechen der Wehrmacht wurden so gut wie ignoriert.

Von Bedeutung war noch ein anderer Hintergrund. Es ging um die militärische Integration der BRD in die NATO. Diese militärische Integration konnte nicht reibungslos gegen den Widerstand eines großen Teils der Bevölkerung in der Bundesrepublik vollzogen werden, wenn gleichzeitig die alte Wehrmacht vor die Gerichte gezerrt wurde und all die Massenverbrechen öffentlich geworden wären.

Das waren kurz genannt die Hauptgründe, weswegen im Ergebnis keines dieser Massenverbrechen vor Gericht gesühnt und keiner der Verbrecher verurteilt wurde.

Verschließen wir jedoch nicht die Augen davor, dass dies nicht nur ein deutsches Phänomen gewesen ist. In Griechenland, dem Land, in dem über 500.000 zu Tode gekommen sind, sind nur vier Kriegsverbrecher zu nennenswerten Strafen verurteilt worden. 3 Todesurteile, die auch vollstreckt wurden, und eines, der General André, zu 4 mal

lebenslänglich; aber auch er wurde schon 1951 auf Drängen der deutschen Botschaft entlassen und in die Bundesrepublik gebracht.

Die geringe Zahl der Verurteilungen in Griechenland ist ebenfalls erklärbar. Es stand insbesondere der Druck der Adenauer-Regierung dahinter. Ich kann das hier nicht weiter verfolgen und will nur auf eins hinweisen: Die Bundesrepublik hatte damals ihr Versprechen auf Entschädigung für die begangenen Verbrechen der Wehrmacht als Reparation davon abhängig gemacht, dass die Griechen selbst ein Amnestiegesetz für die Verbrechen bis 1945 erließen. Am 3. November 1959 erfolgte das griechische Amnestiegesetz und 4 Monate später, am 7. März 1960, bekam Griechenland 115 Millionen DM an Wiedergutmachung. Der gleiche Vorgang wiederholte sich bei den Italienern.

Wenden wir uns jetzt dem Hauptthema zu.

Welchen Weg nahm der Umgang der deutschen Justiz mit der Vergangenheit? Und wenn ich deutsch sage, bitte ich darunter immer nur die bundesdeutsche Justiz zu verstehen, die ich hier meine.

Die Richtung wurde vorgegeben durch das erste und einzige Verfahren, welches dokumentiert ist - ich weiß von keinem anderen. Es wurde 1951 vor dem Landgericht Augsburg eröffnet und ging um die willkürliche Erschießung von sechs gefangengenommenen, unbewaffneten Zivilisten - wiederum als Vergeltung für Partisanenmaßnahmen. Es endete mit einem Freispruch, u.zw. wegen völkerrechtlicher Notwehr bzw. völkerrechtlichem Notstand, den das Gericht unterstellte. Ich zitiere aus dem Urteil: „Wenn der Partisanentätigkeit verdächtige Personen, die sich im Vorfeld der deutschen Hauptkampflinien aufhielten und nicht sofort als harmlos zu erkennen waren, ohne Standgerichtsurteil von Offizieren erschossen werden, ist dieses gerechtfertigt, weil nämlich das Gebiet partisanenverseucht“, so im Originaltext, „eine Gefährdung für die Deutschen darstellt.“

Da der Partisan in der Haager Landkriegsordnung nicht definiert war, hat das Gericht sich entschlossen, alle Personen, welche der Begehung feindseliger Handlungen gegen Personen und Sachgüter der deutschen Kriegsmacht auch nur in etwa verdächtig waren, als Partisanen zu definieren. Diese Definition hätte so auch von dem Oberkommandierenden des Abschnitts Griechenland der Wehrmacht stammen können. Es gab einen „Bandenbefehl“ von Hitler, der vorschrieb, wie man mit Partisanen umzugehen hätte. Der Befehl war an sich nicht für Griechenland, sondern für die Ostfront im Dezember 1942 erlassen worden, also 2 Jahre vor dem namhaften Verbrechen dort. In dem Befehl heißt es: „Wenn dieser Kampf gegen die Banden“, also gegen die Partisanen, „sowohl im Osten wie auf dem Balkan nicht mit den allerbrutalsten Mitteln geführt wird, so reichen in absehbarer Zeit die verfügbaren Mittel nicht mehr aus, um dieser Pest Herr zu werden. Die Truppe ist daher berechtigt und verpflichtet, in diesem Kampf auch gegen Frauen und Kinder jedes Mittel anzuwenden, wenn es nur zum Erfolg führt.“

Dem Urteil, d. h. dem Freispruch, lag folgender Tatbestand zugrunde. Die Besatzung der sogenannten „Festung Kreta“, wo sich die in die Defensive geratene deutschen Truppen zurückgezogen und verschanzt hatten, bestand aus rund 17.000 Mann. Sie waren damals ohne Rückzugsmöglichkeit, völlig auf sich selbst gestellt und verhältnismäßig auf engem Raum zusammengedrängt. In dem Urteil heißt es dann: „Die Überwältigung durch die griechischen Partisanen, die nach Lage der Dinge nicht außerhalb dem (sic) Bereich der Möglichkeit lag, hätte nach den Erfahrungen mit der Kampfweise der kretischen

Bevölkerung heraus gesehen, nicht nur die Gefangennahme der deutschen Einheiten, sondern im größten Umfange die völkerrechtswidrige Tötung deutscher Soldaten zur Folge gehabt.“ - Das heißt, nicht der Widerstand ist völkerrechtmäßig, sondern die Besetzung. Der Widerstand ist völkerrechtswidrig. Das sollte man einmal anlässlich des 20. Juli 1944 in Deutschland sagen. -

Das Urteil fährt fort: „Um von einem allgemeinen Angriff der Zivilbevölkerung auf die deutschen Einheiten abzuhalten, gab es nur den Weg rücksichtsloser Strenge.... Die bloße Internierung der ergriffenen Zivilisten war bei der Einstellung des kämpfenden Teiles der Zivilbevölkerung keineswegs geeignet, abschreckend zu wirken. Das erwähnte Vorgehen der deutschen Einheiten ist somit nach Lage der Sache ein Akt völkerrechtlichen Notstandes gewesen, da die Maßnahmen zur Abwendung der zuvor geschilderten gegenwärtigen, weil unmittelbar drohenden Gefahr notwendig waren, überdies die getroffenen Maßnahmen durchaus in einem entsprechenden Verhältnis zu der drohenden Gefahr standen.“

Man muss hinzufügen: es ging nicht um diejenigen, welche die „Festung Kreta“ angegriffen hatten, sondern es ging um Zivilisten, die das Pech hatten, in der Umgebung zu wohnen. „Im übrigen“, heißt es dann weiter in dem Freispruch, „sind wohl auch die Voraussetzungen der völkerrechtlichen Notwehr gegeben, da die Kampftätigkeit der Zivilbevölkerung ein rechtswidriger Angriff war, der Griechenland mittelbar als völkerrechtliches Delikt zuzurechnen sein dürfte (das überfallene Griechenland als Völkerrechtsdelinquent, N.P). Die griechische Staatsgewalt hat es nämlich in den ihr unterstehenden Teilen der Insel unterlassen, die Kampftätigkeit der Zivilisten durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Es handelt sich um eine schuldhafte Unterlassung. Insoweit stellt sich das Vorgehen der deutschen Einheiten als erforderliche Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff dar.“ (Zitatende)

Ich habe das so ausführlich zitiert, um die juristische Ungeheuerlichkeit dieser Argumentation aufzuzeigen. Denn sie kommt zu dem Ergebnis, dass nicht der Aggressionskrieg gegen Griechenland und die Besetzung rechtswidrig, sondern der Widerstand dagegen rechtswidrig war - eine Perversion juristischen Denkens.

Man muss sich das in Zahlen vorstellen. In Griechenland sind 91.000 Griechen Opfer von Geislerschießungen geworden - meistens Zivilisten: Kinder, Frauen, alte Männer. 30.000 wurden Opfer von anderen Strafaktionen, also insgesamt mehr als 120.000 Opfer. Es wurden 1.600 Dörfer und Ortschaften völlig zerstört.

Die Zentralstelle später hat 392 Ermittlungsverfahren (lt. Bericht der Zentralstelle), die Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik haben insgesamt gegen 1.269 Wehrmacht-, SS- und Polizeiangehörige Ermittlungsverfahren durchgeführt.

Es ist kein einziger Täter verurteilt worden.

Ich möchte Ihnen nur 3 Beispiele geben, damit Sie konkret sehen, wie es gemacht wurde.

Das erste Beispiel ist das Massaker von Kalavryta auf dem Peloponnes, welches bereits eine Rolle im Geiselmordprozess von Nürnberg gespielt hatte und Grundlage der Verurteilung von General Felmy war.

Der Nordosten des Peloponnes war im Sommer 1943 zu einem Zentrum der Partisanenbewegung geworden. Damals wurde das erste Bataillon des Jägerregiments, allerdings unzureichend ausgerüstet, zur Aufklärung im Raum Kalavryta, losgeschickt.

Es kam, wie es kommen musste. Im Oktober 1943 wurden 78 Soldaten dieses Cordons von Partisanen in Gefangenschaft genommen. Es gab Verhandlungen zwischen den Griechen und den Deutschen, wobei die Deutschen darauf beharrten, 1 zu 1 auszutauschen - ein Partisan gegen einen Deutschen und so weiter. Es zog sich lange hin und der Verdacht kam auf griechischer Seite auf, dass die Deutschen versuchten, sich militärisch wieder zu formieren, um einen Überfall zu unternehmen; und so kam es dann auch. Man sammelte 3.000 Mann, die im November zu einer großen Vergeltungsaktion antraten. Beim Herannahen der 3.000 Mann töteten die Partisanen alle gefangenen Deutschen. Das war am 7. Dezember, am 8. Dezember kam der Befehl, die Orte Masaika und Kalavryta dem Erdboden gleich zu machen.

Im Nürnberger Prozess ging man von 758 Toten aus, alles Zivilisten, das Generalkommando der Wehrmacht sprach von 695 Toten - aber das ist nicht so entscheidend. Im Nürnberger Urteil hatte Richter Wennerström geurteilt: dieses war „plain murder“ - „reiner Mord“ - durch nichts zu rechtfertigen.

Die Staatsanwaltschaft Bochum stellte das Verfahren ein, und zwar aus zwei Gründen. Der erste Grund: Verjährung hinsichtlich der Zerstörung der Ortschaften, des Hab und Gutes; das war im Jahre 1969 nach über zwanzig Jahren verjährt. Der zweite Grund: Die Ermordung der Zivilisten als Repressalie wurde entsprechend dem Urteil von Augsburg 1951, welches ich vorgelesen habe, als notwendig und gerechtfertigt angesehen. Auch hier taucht wieder der Begriff auf, dass das ganze Gebiet um Kalavryta „partisanenverseucht“ gewesen sei. In dem Einstellungsbeschluss heißt es: „Die Partisanen haben gegen die Grundregel des Völkerrechts verstoßen, nach welcher jedem Kombattanten eine faire und ritterliche Behandlung zuteil werden muss. Weitere ähnliche erhebliche Völkerrechtsverletzungen lagen schon vor und waren auch für die Zukunft zu erwarten. In dieser Situation waren Repressalien notwendig und auch zulässige, völkerrechtsmäßige Mittel, um die Gegner, die Partisanen, zur Einhaltung des Völkerrechts zu zwingen. Da somit die von dem verstorbenen General von Lyswiel angeordneten und durchgeführten Repressalien nach dem geltenden Recht nicht als völkerrechtswidrig angesehen werden können, mithin auch strafrechtlich nicht rechtswidrig waren, ist auch die Teilnahme an ihnen, an welcher Form auch immer, nicht rechtswidrig.“

Es gab in diesem Einstellungsbeschluss keine Prüfung, ob die Zivilisten in Kalavryta irgendeine Verbindung zu den Partisanen gehabt hatten, ob sie diese aktiv unterstützt oder ihnen geholfen hatten. Es gab auch keine Auseinandersetzung mit dem Nürnberger Urteil im Geiselmordprozess - obwohl dieser Fall zu einer Verurteilung geführt hatte. Die Einstellungsverfügung liest sich so, als wenn es den Geiselmordprozess von 1949 gar nicht gegeben hätte.

Ein zweites Verfahren betraf Kommeno - ein Ort bei Arta in Westgriechenland, der so gut wie unbekannt geblieben ist, ebenso wie das Massaker, welches sich am 16. August 1943 ereignete. An dem Tag wurde das Dorf umstellt, mit Handgranaten erobert und zerstört. Es war ein barbarischer Überfall, den auch die Staatsanwaltschaft München als solchen ansah, denn in ihrer Einstellungsverfügung heißt es zunächst zum Tatbestand: „Diese in ihren Einzelheiten zwar teilweise sehr widersprüchlichen, in ihrem Kern zumeist aber übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen weisen darauf hin, dass die Aktion in Kommeno in einer Weise durchgeführt worden ist, dass die Bezeichnung Massaker nicht übertrieben zu sein scheint.“

Die insoweit übereinstimmenden Aussagen dieser Zeugen gehen dahin, dass sie zunächst glaubten, im Rahmen einer Kampfhandlung verwendet zu werden, jedoch in der Ortschaft erkannten, dass bei dem Einsatz lediglich wehrlose Zivilisten, darunter auch Frauen und Kinder, getötet wurden. Die Aussagen dieser Zeugen lassen erkennen, dass es hierbei zu einem fürchterlichen Gemetzel gekommen sein muss.

Die überwiegende Mehrzahl der aussagewilligen Zeugen bekundet, dass es seitens der Griechen zu keiner Gegenwehr gekommen sei. Vielmehr sei Befehl gegeben worden, alles nieder zu machen.“

Man muss hinzufügen: die Zeugen waren die an dem Massaker beteiligten Soldaten.

Das Verfahren gegen den Einsatzleiter Klebe wurde eingestellt, weil es nicht nachzuweisen sei, dass er den Befehl gegeben habe. Es gab also keinen Kameraden, der aussagte, dass Klebe den Befehl gegeben hatte. Es war offenbar wie bei einer Horde Affen, die aus irgendeinem Grund plötzlich ein Dorf überfallen, ohne Befehl.

Der Obergefreite Anton Z., der zugegeben hatte, an dem Massaker auch aktiv beteiligt gewesen zu sein, wurde wegen „Befehlsnotstandes“ außer Verfolgung gestellt, weil man ihm glaubte, er sei mit vorgehaltener MP zu den Erschießungen gezwungen worden. Ein „Befehlsnotstand“, obwohl man nicht wusste, wer den Befehl gegeben hatte. In zahllosen anderen Gerichtsverfahren war zudem erwiesen worden, dass es solche Formen des Befehlsnotstandes in der Wehrmacht so gut wie nie gegeben hat.

Auch die übrigen 162 tatbeteiligten Beschuldigten wurden außer Verfolgung gesetzt, weil die Einzelbeiträge der Mordhandlung bei ihnen nicht nachweisbar waren. Ein kollektiver Bluttausch, in dem jeder irgendwie mordete, es aber nicht mehr nachgewiesen werden kann, wer wen ermordet hatte. In dem Einstellungsbeschluss heißt es: „Es wäre nämlich erforderlich, den Tatbeitrag eines jeden einzelnen Einheitsangehörigen mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit festzustellen. Da jedoch nach dem Ergebnis der Ermittlung nicht auszuschließen ist, dass es sich im weiteren Verlauf der Aktion entweder um Exzesshandlungen einzelner Gruppen der Einheit oder einzelner Einheitsangehöriger handelte, ist es nicht möglich, die einzelnen Tatbeiträge, die jeweils verschiedenen Einheitsangehörigen anzurechnen wären, allen Beteiligten nach den Grundsätzen der Mittäterschaft anzulasten.“

Der Tatbestand ist klar. Man weiß, wer gemordet hat. Man kennt die Toten. Nichts ist ohne Beweis geblieben, aber man stellt sich juristisch außer Lage, ein Verfahren zu eröffnen und ein Urteil zu fällen.

Der letzte Fall ereignete sich an dem Tag, an dem auch Oradour in Frankreich überfallen und dem Erdboden gleichgemacht worden ist. Am 10. Juni 1944, u.zw. in einem Nachbarort von Delphi, welches jeder gebildete Deutsche kennt - aber nicht Distomo . Dieses Massaker ist in jüngster Zeit in der Presse erwähnt worden. U. a. auch wegen der alljährlichen Zusammenrottungen der Veteranen der 4. SS-Polizei-Panzergrenadier-Division in Marktheidenfeld, wo sie zwar ihrer toten Kameraden nicht aber der Opfer ihrer Schlächtereien gedenken.

Am 10. Juni 1944 hatte es ein Gefecht im Dorf Stiri nahe der Ortschaft Distomo gegeben, bei dem 6 SS-Männer getötet wurden. Der SS-Hauptsturmführer Lautenbach beschloss eine Vergeltungsaktion gegen Distomo, in der fast alle Bewohner, insgesamt 218 Zivilisten massakriert wurden.

Die Staatsanwaltschaft in München war sich der unvorstellbaren Brutalität und Grausamkeit durchaus bewusst: „Zeugen berichten, dass die Deutschen in Distomo eine Vergeltungsaktion durchgeführt und dabei über 200 Bewohner beiderlei Geschlechts und jugendlichen Alters auf zum Teil grausame Weise getötet haben. Sie hätten schwangeren Frauen den Bauch aufgeschnitten, Säuglinge zerschmettert oder deren Kopf mit Stiefeln eingetreten. Einer stillenden Frau hätten sie das Kind von der Brust weggerissen und getötet. Mehrere Einwohner seien in brennende Häuser geworfen worden und lebendig verbrannt. Alles das ist unstrittig, aber nicht genug, um die Täter zu verfolgen.“

Dieses waren nach dem Nürnberger Urteil einwandfreie Morde – „plain murder“, zu deren Aburteilung man nicht einmal die Nürnberger Prinzipien, also „Kriegsverbrechen“ oder „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, brauchte. Diese Verbrechen waren nach dem Bürgerlichen Strafgesetzbuch zu verurteilen. Dennoch stellte die Staatsanwaltschaft ein, u.zw. wegen Verjährung.

Ich will mich bei dieser komplizierten juristischen Finte nicht all zu lange aufhalten. Nur so viel: es gab damals die Möglichkeit, die Verjährung, die jede Straftat einmal um des Rechtsfriedens Willen außer Verfolgung setzt, zu unterbrechen. Die Verjährung sollte nicht, wie üblich, vom Tatzeitpunkt an laufen, sondern erst vom Ende des Krieges, also Mai '45, an, wenn man davon ausgehen konnte, dass die Taten vorher durch Einwirkung der Behörden nicht verfolgbar gewesen waren. Diesen Grundsatz hatte der Bundesgerichtshof an einem makabren Fall in der Ukraine schon vorher entwickelt. Liest man den Bandenbefehl Hitlers vom Dezember 1942 zu Ende, so hieß es darin: „Kein in der Bandenbekämpfung eingesetzter Deutscher darf wegen seines Verhaltens im Kampf gegen die Banden und ihre Mitläufer disziplinarisch oder kriegsgerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden.“ Also jener typische Fall, dass es bis 1945 gar keine Strafverfolgung gab bzw. geben konnte.

Dennoch ließ die Staatsanwaltschaft die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt des Überfalles laufen. Es nutzte nichts mehr, dass 1964 das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen die Verjährung von Mord verlängerte und später mit der 9. Strafrechtsänderung den Mord vollkommen außer Verjährung setzte. Der Beschluss, die Verbrecher von Distomo außer Verfolgung zu setzen, erging im November 1972.

Nur, jede Tragödie hat auch ein Satyrspiel. Und dieses dauert an. Denn Distomo beschäftigt die Gerichte noch heute. Aber nur die Zivilgerichte wegen Entschädigung, wegen Schadensersatz einzelner Überlebender oder ihrer Nachfahren.

Die Klage eines Überlebenden, des Ingenieurs Argyris Sfountouris, der mit 5 Jahren das Massaker überlebt hat, dann durch das Rote Kreuz in die Schweiz gebracht worden ist und der vor einigen Jahren vor dem Landgericht Köln wegen des Verlustes nicht nur seiner Familie, sondern des ganzen Hofes, des ganzen Viehs und aller Habe geklagt hat, wurde vom Landgericht Bonn abgewiesen. In dem Urteil führte es aus, dass das deutsche Recht für solche Sachen keine Vorschriften enthalte. Auch das OLG Köln wies die Berufung zurück, da es ebenfalls im deutschen Recht keine einschlägigen Vorschriften finden könne. Das Verfahren ist jetzt vor dem Bundesgerichtshof anhängig und soll noch in diesem Jahr entschieden werden.

Es gibt eine weitere Klage von Bürgern Griechenlands in Griechenland selbst. Und dort haben sie in Livadia, dem dortigen Provinzgericht von Böotien, 1997 ein Urteil erstritten,

welches die Bundesrepublik zu 60 Millionen DM Schadensersatz verpflichtet. In dem Revisionsverfahren vor dem Areopag ist das Urteil drei Jahre später bestätigt worden. Doch nun ist der Kampf um die Vollstreckung dieses Urteils entbrannt. Sie haben vielleicht von dem Versuch in der Presse gelesen, in das Goetheinstitut in Athen zu vollstrecken. Das scheiterte daran, dass nach dem griechischen Zwangsvollstreckungsgesetz die Zustimmung des Justizministers zu einer solchen Vollstreckung notwendig ist, die dieser jedoch verweigert hat. Der diplomatische Druck aus Bonn ist offensichtlich so groß, dass der Justizminister bis heute nicht wagt, seine Zustimmung zur Vollstreckung in deutsches Vermögen in Griechenland zu geben.

Also versuchen die Kläger, ihr Urteil in Deutschland zu vollstrecken oder eventuell in Belgien, Österreich und aktuell in Italien, wo es reichlich deutsches Staatsvermögen zu pfänden gibt.

In diesen Verfahren nun bietet die Bundesregierung renommierte Völkerrechtler auf, wie den Professor Tomuschat aus Berlin, der gemeinsam mit einem US-amerikanischen Kollegen in einem umfangreichen Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass das Urteil von Livadia und dem Areopag völkerrechtswidrig sei, da nach den immer noch herrschenden völkerrechtlichen Immunitätsgrundsätzen ein fremdes Gericht einen anderen Staat nicht verurteilen kann.

Das sehen viele Gerichte, vor allem auch in Italien, ganz anders. Vom dortigen Appellationsgericht in Florenz droht der Bundesregierung Gefahr, weswegen sie jetzt im Oktober 2005 Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Gerichts eingelegt hat. Nun gibt es einen der berühmten Gutachterstreite, da es auch ein Gegengutachten gibt, welches die klassische Staatenimmunität nicht mehr als ein Hindernis für eine Vollstreckung eines ausländischen Urteils sieht. Vielleicht wird es demnächst auch in Deutschland zu einem Vollstreckungsverfahren kommen. Und ich bitte sie, dann auf den Namen Distomo zu achten.

Erfolgreich hat sich die Bundesrepublik schließlich auch vor den Ansprüchen einer ebenfalls vergessenen Opfergruppe durch ein Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichts schützen können.

Es handelt sich um die italienischen Militärinternierten, die erst mit ihrer Klage auf Entschädigung wieder in das Bewusstsein auch der deutschen Öffentlichkeit getreten sind.

Nach dem Kriegsaustritt Italiens, der Kapitulation 1943, wurden über 730.000 Italiener nach Deutschland verschleppt. Meistens waren es Kriegsgefangene, die zur Zwangsarbeit herangezogen wurden, bei der etwa 50.000 umkamen. Und nun haben diese - zum Teil Nachkommen der Zwangsarbeiter, zum Teil Überlebende - in Deutschland den Anspruch erhoben, auch am Fonds der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ beteiligt zu werden. Bei seiner langwierigen und konfliktreichen Gründung waren sie nicht berücksichtigt worden.

Ansprüche dieser Opfer werden jedoch von der Bundesregierung abgelehnt. Formal, weil man bei den Verhandlungen über den Fonds übereingekommen war, diesen nicht für Kriegsgefangene zu öffnen.

Nun waren die Militärinternierten ursprünglich überwiegend Kriegsgefangene, aber sie wurden in Deutschland 1944 offiziell in ihren Zivilstatus überführt.

Noch im August 2000 hat der Bundestag entschieden, dass Anspruch auf Entschädigung auch alle jene Kriegsgefangenen haben müssen, die zwangsweise von den Nationalsozialisten in den Zivilstatus überführt worden sind.

Das war der Fall bei den italienischen Militärinternierten. Die Bundesregierung jedoch legte wiederum ein Gutachten von dem bereits bekannten Professor Tomuschat vor, der auf die originelle Idee kam, dass die Überführung von Kriegsgefangenen in den Zivilstatus seinerzeit gegen die Haager Konvention verstoßen habe, also rechtswidrig war. Weil also die Nazis damals rechtswidrig gehandelt hätten, könnten heute die italienischen internierten Zwangsarbeiter keine Ansprüche geltend machen. Leider hat sich das Bundesverwaltungsgericht dieser Argumentation angeschlossen, so dass diese Militärinternierten, soweit sie noch am Leben sind, ohne Entschädigung bleiben.

Ein kurzes Resümee ist ebenso traurig, wie beschämend. Es gibt für diese Verbrechen keine Sühne, es gibt auch keine Entschädigung. Und, was für mich als Juristen besonders bitter ist, dass an diesen Entscheidungen in den 50er und 60er Jahren ebenso Juristen mitgewirkt und die entscheidenden legitimatorischen Begründungen geliefert haben, wie auch in den 90er Jahren. Und jetzt, im neuen Jahrhundert sind es wieder Juristen, die die Weigerung materieller Entschädigung für unleugbare und kaum vorstellbare Verbrechen begründen. Von einer Gedenk“kultur“ angesichts dieser Geschichte zu sprechen, ist gänzlich unangebracht.

Erinnern wir uns daran, dass die Verweigerung der Ehrung alter Nazis im Auswärtigen Amt zu einem Sturm der Entrüstung dort geführt hat. Aber es hat nie einen Sturm der Entrüstung im Auswärtigen Amt gegeben bei der Verweigerung von Entschädigung wegen alter schwerster Kriegsverbrechen, bei denen das Auswärtige Amt seinerzeit eine – wenn auch noch nicht erforschte – aber bestimmt nicht unbeteiligte Rolle gespielt hat. Ja, gehen wir fehl in der Vermutung, dass im Auswärtigen Amt, welches diese Entscheidungen gegenüber Griechenland, Italien und Serbien vertreten hat, wahrscheinlich die gleichen Leute gegenüber der Verweigerung der Ehrung alter Nazis zwar ihre Entrüstung äußern, gegenüber der Verweigerung von Entschädigung an deren Opfer jedoch ihren Beifall spenden? Auch dies gehört zu den beschämenden Kapiteln deutscher Nachkriegsgeschichte. Und was viel schlimmer ist, es hält immer noch an.

Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im deutsch-deutschen Vergleich

Prof. Dr. Christiaan Frederik Rüter
Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität von Amsterdam

■ Die Grundlage des Vergleichs¹

Die Grundlage für den deutsch-deutschen Vergleich bei der Ahndung von NS-Gewaltverbrechen bilden - nicht ausschließlich, aber doch in der Hauptsache - die Erkenntnisse, die im Rahmen des Forschungsprojekts 'Justiz und NS-Verbrechen' in den letzten 40 Jahren gewonnen worden sind. In diesem Projekt sammeln Strafrechtler und Historiker an der Universität Amsterdam die seit 1945 wegen NS-Verbrechen mit Todesfolge ergangenen Urteile ost- und westdeutscher Gerichte. Sie ermitteln die einschlägigen Strafverfahren, lassen sich die Urteile schicken, lesen und bearbeiten sie und dann werden sie veröffentlicht. Außerdem werden alle Verfahren nach einem einheitlichen Modell mit einer Reihe von tat-, täter- und opferbezogenen Merkmalen beschrieben.



Alle Urteile - aus West und Ost - sowie alle Verfahrensbeschreibungen sind digitalisiert worden und die können nun nicht nur abgesehen, sondern auch für Vergleiche und Berechnungen verwendet werden. Innerhalb einer Minute weiß man so, wie die Strafverfolgung, z.B. von Judentötungen, durch die deutsche Wehrmacht aussieht. Oder von NS-Richtern und Staatsanwälten. Oder von dem Personal der Vernichtungslager. Oder von Denunziationen im Gerichtsbezirk Dresden. Oder von Endphaseverbrechen im Freistaat Bayern - und so weiter.

Als das Projekt in den sechziger Jahren anfang, stieß es in beiden deutschen Staaten auf wenig Gegenliebe.

Die DDR schickte zwar einige ausgewählte Urteile, aber als man mehr haben wollte, war Schluss.

Und in der BRD wurde das Projekt als „eine politische Gefahrenquelle“ eingeschätzt, von „einer weiteren Förderung“ wurde abgeraten, über Kontakte wurde akribisch Buch geführt und genau angeordnet, was gezeigt - und vor allem auch nicht gezeigt - werden durfte².

■ Was bringt ein Vergleich?

Das Vorhaben war, kurzum, nicht sonderlich populär. Und das galt für beide deutsche Staaten. Es ist das erste Anzeichen für eine Erkenntnis, die der deutsch-deutsche Vergleich uns bringen wird: bei den NS-Verbrechen sind diese beiden Staaten sich öfter ähnlicher als man erwarten würde.

Aber der Vergleich bringt mehr: so z.B. Aspekte, die man der Stasi bei der Ahndung von NS-Verbrechen vorwirft; aber nicht bei ihr, sondern bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg stattgefunden haben.

Oder: dass das beträchtliche westdeutsche Verfolgungsdefizit nicht voll und ganz den bräunlichen Gesellschafts- und Machtverhältnissen der frühen Bundesrepublik zuzuschreiben ist - wie so mancher in der DDR meinte - sondern, dass das noch ganz andere, ziemlich banale Ursachen hatte - die genauso in der DDR wirkten.

Und indem wir die ost- und westdeutsche Ahndung vergleichen, erwirtschaften wir noch ein nettes Nebenprodukt: Einsicht in die vorherrschenden Auffassungen und Wertvorstellungen des jeweiligen Staates. Nicht in die proklamierten, sondern in die wirklichen. Denn diese spiegeln sich in der jeweiligen Strafverfolgung wieder. Das macht z.B. die Bedeutung der nach 1990 ergangenen Rehabilitierungsentscheidungen aus. Denn im Grunde ist es natürlich nicht sonderlich interessant, was linkselbische Richter von der vorhergehenden rechtselbischen Rechtsprechung halten. Spannend ist aber, was diese „Reha-Rechtsprechung“ über die deutsche Justiz der neunziger Jahre offenbart. Das werde ich später noch erläutern.

■ Eckdaten

Jetzt kommen aber zuerst die Ähnlichkeiten und Unterschiede. Zuerst die Eckdaten der deutsch-deutschen Ahndung. Es geht dabei nur um die Ahndung von NS-Verbrechen mit Todesfolge; die Straftaten ohne Todesfolge bleiben unberücksichtigt.

	WEST	OST
Abgeurteilte Personen pro 100.000 Einwohner	3	7
Verfahren bis 1960	55 %	88 %
Verfahren ab 1960	45 %	12 %
Todesstrafe	0,7 %	6 %
lebenslänglich	8 %	8 %
zeitige Freiheitsstrafe	45 %	67 %
keine Bestrafung	46 %	19 %

Wie ersichtlich, wurden in Ostdeutschland pro 100.000 Einwohner mehr als zweimal so viele Personen wegen NS-Tötungsverbrechen abgeurteilt als in Westdeutschland. Und diese Masse bewältigte man in Ostdeutschland wesentlich schneller als im Westen: bis 1960 sind in der DDR 88 % der Verfahren abgeschlossen, im Westen rund die Hälfte - 55 %. Und die SBZ machte schon bald Tempo: bis zum 1.1.1947 hatte sie pro 100.000 Einwohner 9 mal so viele Personen wegen NS-Tötungsverbrechen abgeurteilt als in den drei Westzonen zusammen³.

Die Strafen sind im Schnitt im Osten höher, der Prozentsatz der Freisprüche und Einstellungen um fast 30 Prozentpunkte niedriger. Und es gibt weit mehr Todesstrafen.

■ Die Ausrichtung der Strafverfolgung

Die Ausrichtung der Strafverfolgung ist für die Ahndung von entscheidender Bedeutung.

Denn was Polizei und Justiz nicht in Angriff nehmen, bleibt ungeahndet.

Und alles ahnden kann man nicht. Polizei und Justiz müssen somit - auch heute - ständig und in allen Staaten Prioritäten setzen - und folglich, mangels Kapazität, bestimmte Straftaten unermittelt und damit unverfolgt lassen.

Das galt um so mehr für das kriminelle Erbe des Dritten Reichs, das derart umfangreich war, dass - auch wenn Polizei und Justiz 1945 in einem unzerstörten Land gelebt hätten und voll arbeitsfähig gewesen wären - eine Auswahl unumgänglich war.

Wie sah sie aus?

Bekanntlich wurde der organisierte Mord an Juden, Zigeunern und russischen Kriegsgefangenen größtenteils im Ausland vollzogen, und auch die übrigen NS-Tötungsverbrechen wurden weitestgehend im Ausland verübt. Und die meisten Opfer waren Ausländer. Damit will ich in Deutschland an Deutschen begangene Verbrechen nicht klein reden, auch die sog. Euthanasie habe ich nicht vergessen, aber die quantitativ und qualitativ schwerst-wiegenden NS-Verbrechen sind nun einmal im Ausland an Juden und Ausländern verübt worden. Man würde nun erwarten, dass die Ausrichtung der Strafverfolgung diesem Rechnung trägt. Und dass die Justiz, weil es sich ja vorwiegend um von höherer Stelle angeordnete Morde handelte, auch „hoch hinauf“ gehen würde, also vor allem die Organisatoren anklagen würde. Was geschieht aber?

Zuerst Westdeutschland:

	WEST
Tatland Ausland	
Verfahren bis 1960	19 %
Opfer Ausländer	
Verfahren bis 1960	32 %
Opfer Juden	
Verfahren bis 1960	21 %
Massenvernichtungsverbrechen	
Verfahren bis 1960	8 %
Schreibtischverbrechen	
Verfahren bis 1960	1 %

Wie ersichtlich, tut die westdeutsche Justiz genau das Gegenteil. Nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz beschäftigt sich mit Verbrechen im Ausland oder mit solchen mit jüdischen und ausländischen Opfern. Die Organisatoren, die Schreibtischtäter, werden kaum belangt, und Massenvernichtungsverbrechen nicht gerade überzeugend verfolgt.

Für diese verfehlte Ausrichtung der Strafverfolgung gibt es eine „halb-amtliche“ westdeutsche Erklärung: die Justiz hätte Verbrechen mit ausländischen Opfern auf Grund alliierter Anordnungen lange nicht aburteilen dürfen, und ihr waren die im Ausland begangenen Verbrechen kaum bekannt. Auch seien in jener Zeit die Ahndungsmöglichkeiten im Ausland außerordentlich gering gewesen.

Hierin steckt, gewiss, ein Körnchen Wahrheit. Aber: nur ein Körnchen. Diese Gründe mögen für die ersten Nachkriegsjahre einigermaßen stimmen, sie können aber das gesamte Verfolgungsdefizit der ersten 15 Nachkriegsjahre nicht erklären. Einmal, weil die Aburteilung im Ausland begangener Verbrechen offensichtlich keineswegs unmöglich war: 19 % aller NS-Verfahren jener Jahre befassten sich mit Verbrechen im Ausland⁴.

Zum anderen, weil, als die Gerichtsbarkeitsbeschränkung ganz entfiel, sich an der Strafverfolgungsausrichtung nichts änderte⁵.

Und die westdeutsche Justiz wusste durchaus - wenigstens in groben Zügen - was im Osten geschehen war. Sie wusste es aus ihren eigenen, wenn auch nicht gerade zahlreichen Strafprozessen. Diese hatten mal die Liquidierung eines jüdischen Ghettos zum Gegenstand⁶, mal befassten sie sich mit Verbrechen in Treblinka⁷ und Sobibor⁸ oder mit den Judenmorden durch ein Einsatzkommando⁹. Immer aber ging es um Zufallstreffer, Einzelfälle und Einzeltäter.

Warum führte keines dieser Verfahren zu weiteren, systematischen Ermittlungen?

Und vollends unerklärt lässt diese Theorie die Aussparung fast aller Schreibtischtäter.

Diese Aussparung erklärt eine andere, etwas bösartigere Theorie: die westdeutsche Elite, die eifrig mit dem Naziregime kollaboriert hatte, habe Verfahren gegen das Policy Making Level des Naziregimes zu verhindern versucht¹⁰. Diese Kollaboration lässt sich schlecht leugnen.

Auch diese Theorie dürfte somit ein Körnchen Wahrheit enthalten. Aber wiederum: nur ein Körnchen. Das zeigt der Vergleich mit der DDR.

■ Ähnlichkeiten

In der DDR gab es bekanntlich alles Mögliche, aber keine Elite, die nazifreundliche Gesetze, Rechtsprechung und Strafverfolgung durchsetzte.

Und: spätestens mit der Einführung der Kontrollratsdirektive (KRD) Nr. 38 im Jahre 1947 konnte die damalige SBZ nach Herzenslust ermitteln.

Wie sieht hier - unter diesen von Westdeutschland abweichenden Verhältnissen - die Strafverfolgungsausrichtung aus?

	WEST	OST
Tatland Ausland		
Verfahren bis 1960	19 %	19 %
Opfer Ausländer		
Verfahren bis 1960	32 %	30 %
Opfer Juden		
Verfahren bis 1960	21 %	18 %
Massenvernichtungsverbrechen		
Verfahren bis 1960	8 %	5 %
Schreibtischverbrechen		
Verfahren bis 1960	1 %	0,6 %

Wie ersichtlich, verhält sich die DDR genau wie Westdeutschland. Und zwar so genau, dass wir unsere Computer die Berechnungen zweimal neu machen ließen, weil wir den Zahlen nicht trauten. Aber sie stimmen.

Für dieses identische Verhalten gibt es eine ziemlich banale Erklärung: BRD und DDR hatten nämlich etwas Gemeinsames.

Beide ahndeten bis etwa 1960 nach dem traditionellen strafrechtlichen Ahndungsmuster - ein Muster, das auf die üblichen Straftaten zugeschnitten, für die Ahndung von NS-Verbrechen aber denkbar ungeeignet ist.

Wie sieht dieses Muster aus?

Ermittelt wird normalerweise das, was „naheliegend“ ist. Und zwar „naheliegend“ in mehrfacher Beziehung.

Einmal örtlich: man ermittelt normalerweise nicht die Taten, die sich in einem anderen Gerichtsbezirk ereignet haben, geschweige denn im Ausland.

Dann naheliegend im übertragenen Sinne: die Justiz ermittelt mit Vorrang das, was an den ihr Nahestehenden - also an den „eigenen Leuten“ - verbrochen worden ist.

Diese beiden Kriterien verschaffen also Taten im Inland, begangen gegen die eigene Bevölkerung, eine hohe Priorität.

Dann wird üblicherweise gegen diejenigen ermittelt, die dem Verbrechen nahe gestanden haben: gegen den eigenhändigen Täter und den tatnahen Gehilfen. Anstifter, Drahtzieher, kriminelle Hintermänner sind eher selten.

Und dann kommt noch zweierlei hinzu:

Erstens: In der normalen Ermittlungspraxis handeln Polizei und Staatsanwaltschaft weitgehend reaktiv: d.h. - sie reagieren auf Anzeigen oder auf Straftaten, die in ihrem Amtsbezirk ans Tageslicht kommen. Aktiv auf die Suche nach unbekanntem Straftaten gehen sie in aller Regel nicht.

So wurden die westdeutschen Euthanasieprozesse der vierziger und der große Frankfurter Auschwitzprozess der sechziger Jahre beide ausgelöst durch die Anzeige eines Privatmannes.

Und zweitens: eins hatte es in der normalen Justizpraxis bis 1945 überhaupt nicht gegeben: der verbrecherische Staat, höchste Staatsorgane als das Herz einer kriminellen Vereinigung. Damit hatten Polizei und Staatsanwaltschaft keine Erfahrung, darauf war ihre Arbeitsweise nicht ausgerichtet. Ein Gespür, wie solche Kriminalität effektiv und angemessen zu ahnden war, hatte bis anno 1945 niemand ihnen beigebracht.

Wozu die mangelnde Einsicht und traditionelle Ahndung führten, lässt sich an der Ahndung der Judenverfolgung demonstrieren.

In den ersten Nachkriegsjahren werden die Ausschreitungen gegen Juden in der Reichskristallnacht kräftig verfolgt - allein in Westdeutschland müssen fast 2700 Personen ins Gefängnis¹¹. Aber die Zentren der Judenvernichtung, die im Ausland angesiedelten Vernichtungslager, sind für die west- und ostdeutsche Justiz 15 Jahre lang kein Thema: lediglich 8 Männer wurden bis 1960 wegen Auschwitz, Sobibor, Treblinka und Chelmo verurteilt – „ehrlich verteilt“: vier im Westen und vier in der DDR¹². Und das Reichssicherheitshauptamt, das Herz der Judenvernichtung und sonstiger Naziverbrechen, hat die Justiz bis 1960 einfach übersehen.

Dann, um 1960, ändert sich entscheidendes: in beiden deutschen Staaten wird mit der bisherigen Ermittlungsmethodik gebrochen, die Ermittlung wird jetzt zentralisiert, systematisiert und professionalisiert und so auf die Besonderheit von NS-Verbrechen zugeschnitten. Und siehe da: die Verfolgung ändert sich völlig. In beiden deutschen Staaten.

	WEST	OST
Tatland Ausland		
Verfahren bis 1960	19 %	19 %
Verfahren ab 1960	79 %	83 %
Opfer Ausländer		
Verfahren bis 1960	32 %	30 %
Verfahren ab 1960	84 %	74 %
Opfer Juden		
Verfahren bis 1960	21 %	18 %
Verfahren ab 1960	72 %	65 %
Massenvernichtungsverbrechen		
Verfahren bis 1960	8 %	5 %
Verfahren ab 1960	56 %	52 %
Schreibtischverbrechen		
Verfahren bis 1960	1 %	0,6 %
Verfahren ab 1960	4 %	1 %

Ab 1960 werden vornehmlich Verbrechen im Ausland mit jüdischen oder ausländischen Opfern geahndet. Und bei mehr als der Hälfte geht es um Massenvernichtungsverbrechen.

Nur die Schreibtischverbrechen bleiben auf einem niedrigen Niveau. In der DDR wohl deshalb, weil diese Leute Ostdeutschland bis 1960 längst verlassen hatten, in Westdeutschland vor allem, weil 1968 eine Gesetzesänderung fast alle Schreibtischtaten schlagartig verjährten ließ. Ob das Absicht oder Irrtum war, ist bis heute unklar.

Es gibt, wenn man die Verfolgungsausrichtung nach Tatkomplexen, Opfern und Tätern absucht, noch mehr Ähnlichkeiten, die hier aber zugunsten der jetzt darzulegenden Unterschiede unerwähnt bleiben müssen.

■ Unterschiede

Diese Unterschiede beruhen wesentlich darauf, dass die führenden Kreise der DDR politische Gegner des Naziregimes und nicht wenige von ihnen „Opfer des Faschismus“ waren, die 1945 aus dem Zuchthaus oder dem KZ kamen.

Das kann man von Westdeutschland beim besten Willen nicht behaupten; insbesondere nicht ab 1950, als nicht wenige ihre im Dritten Reich angefangene Laufbahn bei Polizei und Justiz, Verwaltung, Wirtschaft und - später - Bundeswehr fortsetzten. Natürlich gab es auch Nazis in der DDR. Aber an entscheidender, einflussreicher Stelle saßen sie nicht - auf alle Fälle nicht in Polizei und Justiz.

Das bewirkte in der DDR eine Situation, die von 'Wessis' fast nie in ihrer Wesensart erkannt wird - und die sie auch schwerlich erkennen können, weil sie ihnen fremd ist - und der sich die DDR wahrscheinlich nicht einmal voll bewusst gewesen ist: Ostdeutschland benimmt sich bei der Verfolgungsausrichtung und in der Rechtsprechung wie ein ehemals von den Nazis besetzter Staat und zeigt dabei große Ähnlichkeiten mit meiner Heimat, den Niederlanden. Beide, die DDR und die Niederlande, setzen die gleichen Strafverfolgungsprioritäten und machen sich nicht viel aus dem Befehlsnotstand.

In Westdeutschland ist das anders. Das dürfte mit der dortigen Lebenslüge zusammenhängen: „nicht gewusst; oder zwar gewusst, aber nicht beteiligt; oder zwar beteiligt, aber nur zur Vermeidung von Tod oder KZ mitgemacht“. Mit dieser Lebenslüge dringen die Angeklagten in der DDR nicht durch. Dass die meisten Angeklagten weniger aus Angst vor Tod oder KZ als vielmehr aus Überzeugung, Gleichgültigkeit oder wegen eines befürchteten Karriereknicks mitgemacht haben, ist für die ostdeutschen Richter nur sehr selten zweifelhaft. Und damit dürften sie gar nicht so falsch liegen¹³ - manchmal, wenn auch höchst selten, dämmerte dies sogar dem BGH¹⁴.

Die DDR wendet, wie wir, aber anders als Westdeutschland, das Völkerstrafrecht an. Das hat nicht nur Symbolcharakter, sondern sehr praktische Konsequenzen. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verjähren nicht. In Westdeutschland verjäherte bereits 1960 alles außer Mord. Und, wenn man als Schreibtischtäter, z.B. im Reichssicherheitshauptamt, oder als Wehrmachtangehöriger Gräueltaten im Partisanenkampf begangen hat, ist - dank Gesetzgeber und BGH¹⁵ - sogar auch dieser Mord verjährt. Und: nach Völkerstrafrecht kann Handeln auf Befehl strafmildernd berücksichtigt werden, nicht aber - wie in Westdeutschland - unter Anwendung des zur Hitlerzeit geltenden Militärstrafgesetzbuches zum Freispruch führen.

Wie wirkt sich nun die unterschiedliche Einstellung von Ost- und Westdeutschland ganz konkret aus?

Zwei Beispiele. Zuerst die Verbrechen mit der höchsten Verfolgungspriorität in den ersten 15 Nachkriegsjahren.

	WEST	OST
Verrat ('Denunziation') Verfahren bis 1960	10%	57%
Verbrechen der Endphase Verfahren bis 1960	49%	16%

Wie bereits dargelegt, hat die Verfolgung von Verbrechen, die an den eigenen Leuten begangen worden sind, in allen Staaten und zu allen Zeiten höchste Priorität.

Für die DDR und die ehemals besetzten Gebiete sind die „eigenen Leute“ Gegner des Nationalsozialismus, Widerstandskämpfer und KZ-Häftlinge.

In Westdeutschland gilt das nicht. Hier sind die „eigenen Leute“ die deutsche Bevölkerung.

Und so ahndet die DDR in den ersten Nachkriegsjahren schwerpunktmäßig den Verrat, Westdeutschland aber die Verbrechen der Endphase. Bei diesen Endphase-Verbrechen geht es um deutsche Zivilisten, die Panzersperren öffneten, weiße Fahnen hissten oder ihre Stadt kampflös übergeben wollten. Wehrmacht und Waffen-SS behagte das meistens nicht und sie erschossen oder erhängten diese Leute - manchmal mit, manchmal ohne Kriegsgericht.

Dass in den letzten Kriegsmonaten geflohene KZ-Häftlinge in nicht unbeträchtlichem Umfange von deutschen Volksgenossen gejagt und getötet wurden, kümmerte die westdeutsche Justiz weit weniger¹⁶.

Dass beschäftigte aber - für die ostdeutsche Justiz sind diese Häftlinge die „eigenen Leute“ - eine ganze Reihe von ostdeutschen Endphase-Verfahren¹⁷.

Ahndet Westdeutschland doch den Verrat, dann eher widerwillig. Ein Beispiel: die Ahndung der Denunziation des Pfarrers Max Josef Metzger und 10 weiterer Personen¹⁸.

Denunziation von 11 Personen, darunter Pater Max-Josef Metzger.
Fünf Denunzierte werden zum Tode verurteilt, andere kommen ins KZ.

1949 LG Gießen lehnt Hauptverhandlung ab.

1950 OLG Ff/Main ordnet Hauptverhandlung an.

1951 LG Limburg: Freispruch.

1953 BGH: aufgehoben, → LG Kassel.

1954 LG Kassel: 1 Jahr und 3 Monate.

Eine nicht gerade überzeugende Strafe für eine mehrfache, in fünf Fällen sogar tödlich ausgegangene Denunziation.

Jetzt die Wehrmacht. Für die Westdeutschen sind das „unsere Soldaten“, für die ostdeutsche Justiz sind es Angehörige der - wie es in den Urteilen heißt - einen Raub- und Aggressionskrieg führenden faschistischen Wehrmacht. Sind sie desertiert oder haben sie sich gegen die Wehrmacht aufgelehnt, dann dreht sich das Blatt. Mit denen können sich die Westdeutschen nur schwer anfreunden, für die DDR sind diese Wehrmachtsangehörige aber „unsere Leute“. Das macht sich in der Ahndung bemerkbar.

So gibt es Verfahren wegen der Tötung deutscher Soldaten in Wehrmachtshaftanstalten wie Torgau und in Wehrmachtsstrafgefängnissen nur in Ostdeutschland¹⁹. Und zwanzig ostdeutsche Verfahren beschäftigen sich mit der Denunziation von desertierten deutschen Soldaten²⁰. Im Westen gibt es dazu ein Verfahren, das mit einem Freispruch endete²¹.

Sehr unterschiedlich ist auch die Ahndung von durch die Wehrmacht begangenen 'klassischen' Kriegsverbrechen, also von solchen, die im Rahmen der Kriegsführung begangen worden sind und sich nicht mit der aus rassistischen oder politischen Gründen verübten Massenvernichtung an z.B. russischen Politkommissaren oder Juden befassen. Diese Verbrechen wurden von der Wehrmacht, der Waffen-SS und von Polizeieinheiten begangen.

„Klassische“ Kriegsverbrechen

	West	Ost
Angeklagte:		
insgesamt	170	131
pro 100.000	0,3	0,8
Wehrmacht	24	59
=	14 %	45 %
straffrei:		
insgesamt	48 %	10 %
Wehrmacht	88 %	17 %

Wie ersichtlich, hat die DDR pro 100.000 Einwohner fast 3 mal so viele Personen wegen klassischer Kriegsverbrechen verfolgt als Westdeutschland. Und dort, in der DDR, kommen auch weit weniger Angeklagte straffrei davon: 10 % - zu 48 % in Westdeutschland. Weit größer noch ist der Unterschied, wenn man sich die Wehrmacht ansieht: von allen Angeklagten gehören in Westdeutschland 14 % der Wehrmacht an - in Ostdeutschland sind das mehr als dreimal soviel: 45 %.

Und dann die Straffreiquote: die Durchschnittsquote im Westen ist schon ungewöhnlich hoch (48 %), aber die Wehrmacht bringt es auf „satte“ 88 %. Dieses Kunststück macht die DDR nicht mit. Auch ihre Straffreiquote für Wehrmachtangehörige ist höher als für die Gesamtheit der Angeklagten, aber nicht sehr viel: 17 % statt 10 %.

Im Ergebnis heißt das, dass von der westdeutschen Justiz wegen während des ganzen 2. Weltkrieges im Ausland im Rahmen der Kriegsführung begangener klassischer Kriegsverbrechen drei Wehrmachtangehörige verurteilt worden sind²². Hier tritt, wenn auch in bescheidenem Maße, die DDR zur Ehrenrettung der deutschen Nation an. Neunundvierzig Wehrmachtangehörige werden in der DDR verurteilt²³. Das ist zwar auch keine gigantische Zahl - dass aber die Massaker in Oradour und Lidice sowie in einer ganzen Reihe weit weniger bekannten Orte in Tschechien, Polen und Russland bei der Verfolgung von NS-Verbrechen nicht völlig fehlen, ist der Verdienst der ostdeutschen Justiz. Und alle in diesen Verfahren nach der Wende angestregten Rehabilitierungsverfahren haben die ostdeutsche Verurteilung aufrechterhalten²⁴.

Und dann die Nazijustiz, die NS-Juristen. Von denen ist bekanntlich in Westdeutschland niemand verurteilt worden. Für die DDR sind das nicht „unsere Leute“, aber sie geht ziemlich zurückhaltend mit ihnen um. Zwischen 1947 und 1990 standen 18 NS-Richter und Staatsanwälte vor Gericht, zwei wurden freigesprochen und 16 zu Strafen verurteilt, die von 1½ Jahren bis zu lebenslänglich reichten²⁵.

Aber: in Ostdeutschland ist beileibe nicht alles „Gold“: ostdeutsche Verfahren, die sich mit den Lagern wie Treblinka oder Chelmno befassen, sind eher Zufallstreffer; während die viel zahlreicheren westdeutschen Verfahren das Ergebnis systematischer, auf diese Lager abzielende Ermittlungen sind. Und bei Sobibor ist in der DDR völlige Fehlanzeige.

■ Richter, Stasi und die Zentrale Stelle

Nicht wenige Kritiker finden allerdings überhaupt kein „Gold“ in der ostdeutschen Ahndung von NS-Verbrechen. Nach ihrer Ansicht sei die ostdeutsche Rechtsprechung im Grunde nichts anderes, als die justizförmige Absegnung außerhalb der Justiz, insbesondere vom ZK der SED getroffener Entscheidungen.

Von den beiden nach 1960 entscheidenden zentralen Ermittlungsbehörden - Stasi und Zentrale Stelle - sei nur die Zentrale Stelle konsequent und rechtsstaatlich jeden Verdacht nachgegangen, während die Stasi aus politisch-opportunistischen Gründen ganze Gruppen von NS-Verbrechern der Strafverfolgung entzogen habe. Überhaupt diskreditiere die Beteiligung der Stasi die ostdeutsche Ahndung von NS-Verbrechen bis ins Mark.

Was zeigt nun zu diesen Vorwürfen unser Vergleich?

■ Die Diskreditierung durch die Stasibeteiligung

Die Beteiligung der Stasi an der Ahndung von NS-Verbrechen bietet für manche Leute eine angenehme Angriffsfläche. Wer aber, zum Beweise dafür, dass die ostdeutschen NS-Verfahren nichts taugen können, „Stasi, Stasi“ rufend durchs Land zieht, befindet sich voll auf dem Holzweg. Einmal, weil 1960 die Masse der ostdeutschen NS-Verfahren schon gelaufen war, so dass die Stasi in über 94 % der Verfahren überhaupt nicht involviert war. Und zum zweiten, weil die Stasi im NS-Bereich „gründlich“ und „wie eine Kriminalpolizei“ ermittelt hat.

Das ist das Urteil einer Juristin, an deren Objektivität und Expertise es wenig zu deuteln gibt. Sie war nämlich als Staatsanwältin der Zentralen Stelle 1990 nach Berlin abgeordnet worden und hat alle Ermittlungsvorgänge der Stasi wegen NS-Verbrechen in jahrelanger Arbeit von vorn bis hinten durchgearbeitet.

Und was die Rechtsstaatlichkeit anbetrifft: mit Ausnahme des Oberländer-Urteils sind alle ab 1960 erfolgten Verurteilungen in den nach der Wende angestrebten Rehabilitierungsverfahren aufrechterhalten worden.

■ Die Richter und ihre Rechtsprechung

Zuerst die Rechtsprechung der ostdeutschen Richter.

Die Waldheimurteile lasse ich dabei außen vor. Sie sind rechtsstaatlich indiskutabel²⁶.

Wie steht es aber mit den übrigen Verfahren? Auch alles Waldheimurteile?

Diese in manchem „Reha-Verfahren“ aufgestellte Behauptung ist nach 1990 ausnahmslos zurückgewiesen worden²⁷.

Jeder, der Waldheim- und „normale“ DDR-Urteile nebeneinander legt, sieht auch selbst unschwer, dass die Gleichstellungsbehauptung quatsch ist.

Wie steht es aber mit dem Vorwurf, dass die ostdeutschen Richter - kurz gesagt - einfach nachbeteten, was das ZK der SED ihnen vorgegeben hatte?

Diese „Nachbetungs-These“ ist zwar stimmungskonform und politisch korrekt. Sie lässt aber unerklärt, welches Interesse das ZK haben könnte, Hunderte von Leuten für von ihnen nie begangene NS-Verbrechen verurteilen zu lassen - und das Jahrzehnte lang, obwohl die DDR bereits 1950 mit der Verfolgung dieser Verbrechen eigentlich Schluss machen wollte.

Wobei noch hinzu kommt, dass nicht wenige dieser Angeklagten angepasste, des öfteren wegen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Arbeit in der DDR mehrfach ausgezeichnete DDR-Bürger sind, mehrmals auch SED-Mitglieder, deren Verurteilung der DDR eher peinlich sein müsste.

Die Rechtsprechung vor und nach der Wende beweist, dass die „Nachbetungs-These“ nicht nur recht unwahrscheinlich, sondern - von einigen wenigen Verfahren abgesehen - unhaltbar ist.

Zuerst die Rechtsprechung vor der Wende, also die DDR-Rechtsprechung.

■ Die ostdeutsche Rechtsprechung

Für die ersten sieben Jahre, also für die Zeit bis 1952, kann man schon an Äußerlichkeiten feststellen, dass die These einfach nicht stimmt. Von den 683 in dieser Zeit durchgeführten Verfahren werden in 193 Verfahren, also in 28 % der Fälle, die Urteile mindestens einmal, und bei einer Reihe von Verfahren sogar mehrmals aufgehoben²⁸. In 244 dieser Verfahren, also bei 35 %, wird mindestens ein Angeklagter freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt. Rechtsprechung und Strafzumessung sind alles andere als einheitlich. Und es gibt reihenweise Landgerichte, die bindende Anweisungen von

Oberlandesgerichten und sogar des Obersten Gerichts der DDR einfach ignorieren²⁹. So sieht keine staatlich gelenkte Rechtsprechung aus.

Für die nächsten 10 Jahre, also bis etwa 1962 ist das Problem weniger die Politik als vielmehr der Fluch der guten Tat: die Entfernung der NS-Richter.

Das hätte Westdeutschland auch gut angestanden. Aber die DDR zahlt dafür einen Preis. Die neuen Richter sind anfangs in Schnellkursen ausgebildet und lernen an den Gerichten das Handwerk nicht Schritt für Schritt von erfahrenen Kollegen. Hinzu kommt ein Oberstes Gericht, das mangelhaften Sachverhaltsfeststellungen reichlich unkritisch begegnet. Das führt zu ausgesprochen schlampig formulierten Urteilen. Solche Urteile sind ein übles Zeichen: wer schlampig formuliert, ermittelt und urteilt öfters ebenso.

In diesem Zusammenhang werden von den Anhängern der „Nachbetungs-These“ gerne zwei Verfahren hervorgehoben.

Es geht um Ravensbrück - Aufseherinnen, die wegen Vergasung von Häftlingen verurteilt wurden und zwar zu einer Zeit, als es in Ravensbrück noch gar keine Gaskammern gegeben haben soll. Beide Urteile können die „Nachbetungs-These“ aber nicht stützen. Das eine³⁰ wird in dem von der Angeklagten nach 1990 angestregten „Reha-Verfahren“ aufrechterhalten.

Falko Werkentin meint, das „Reha-Gericht“ hätte bei der Gedenkstätte Ravensbrück die Existenz von Gaskammern nachprüfen müssen. Ein „Reha-Verfahren“ ist aber kein Wiederaufnahmeverfahren, in dem der Sachverhalt neu festgestellt wird. Dazu hatte das „Reha-Gericht“ um so weniger Anlass, als die Angeklagte im „Reha-Verfahren“ zwar vieles abstreitet, die eine entscheidende, ausschlaggebende Tatsache aber gerade nicht behauptet: nämlich, dass es, als sie in Ravensbrück war, dort gar keine Gaskammern gab. Das sagte sie weder 1966 in den beiden DDR-Instanzen, noch 1998 beim „Reha-Gericht“. In dem anderen Ravensbrückverfahren wird die Angeklagte 1954 vom Bezirksgericht Gera zum Tode verurteilt³¹. Auch hier besorgt das ZK aber nicht die Verurteilung. Es rettet die Angeklagte vielmehr vor dem Tod. Im Gnadenverfahren lässt das ZK das Verfahren nachprüfen, es kommen ihm erhebliche Zweifel und die Verurteilte wird zu lebenslänglich begnadigt³².

Dafür gibt es allerdings zwei andere Urteile, die zweifelsohne politisch geprägt sind.

Das erste: Kurz vor dem Einmarsch der Roten Armee töten zwei Männer in einer Art Endphase-Psychose ihre Ehefrauen und Kinder. Fälle dieser Art hat es zuhauf gegeben. Das Landgericht Hannover hat 1959 einen ähnlichen Fall wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Tatzeit eingestellt³³. Das wäre auch hier angemessen gewesen. Die DDR-Angeklagten werden aber 1962 vom Bezirksgericht Schwerin zum Tode verurteilt und hingerichtet. Dieser Fall³⁴ fällt völlig aus dem DDR-Rahmen. Nicht nur in der Strafhöhe, sondern, weil solche Fälle in der DDR überhaupt nicht verfolgt wurden. Dieser ist der einzige. Er stinkt. Das zweite ist das Verfahren gegen Oberländer, Minister in Bonn, ein braunes Ekel, das nach 1945 allenfalls Versicherungen verkaufen, aber nie Minister hätte werden dürfen. Das Oberste Gericht der DDR verurteilt ihn in Absentia wegen Teilnahme an Exekutionen in Lemberg im Juli 1941. Dabei gibt das Oberste Gericht der DDR politischem Druck nach - und schreibt dies in das Urteil. Natürlich nicht expressis verbis, aber für den Fachmann unverkennbar. Denn es beruft sich auf eine Zeugin, die Oberländer in einer Gruppe uniformierter Offiziere am Exekutionsort gesehen haben will und zwar, wie das Oberste Gericht schreibt, aus 80 m Entfernung³⁵. Das schafft nicht mal ein Adler - das weiß auch das Oberste Gericht.

Ähnliches gilt nicht für das Globke-Urteil aus 1963³⁶. Die Anklage ist zweifelsohne politisch bestimmt.

Aber das Urteil macht an Hand unangreifbarer schriftlicher Beweise den von Herrn Globke nach 1945 erwirkten Persilschein fachgerecht zu Makulatur.

In den letzten 25 Jahren der DDR ist die DDR vor allem darum bemüht, als der bessere deutsche Staat dazustehen, in dem NS-Verbrecher verurteilt und nicht, wie in Westdeutschland, freigesprochen werden.

Das konnte man theoretisch auf zwei Wegen erreichen: durch politische Einflussnahme auf die Gerichtsentscheidung oder dadurch, dass man nur schwere, hieb- und stichfeste Sachen anliefert und alles andere nicht zur Anklage bringt. MfS und Staatsanwaltschaft tun das Letztere; das ZK bleibt außen vor. Diese Politik lässt sich in einem in der Urteilsreihe „DDR-Justiz und NS-Verbrechen“ veröffentlichten Urteil aus dem Jahre 1982 nachlesen³⁷.

Was man von dieser Anklagepolitik auch hält, eines wird durch sie klar belegt: MfS und Staatsanwaltschaft gingen davon aus, dass sie für eine Verurteilung wasserdichte Beweise brauchten, und die DDR-Gerichte in NS-Sachen somit weder nach Instruktionen des ZK urteilten, noch der verlängerte Arm der Stasi waren.

Das Letztere ist stellenweise übrigens auch in den in der Urteilsreihe „DDR-Justiz und NS-Verbrechen“ veröffentlichten Urteilen einfach nachzulesen: zieht der Angeklagte sein beim MfS abgelegtes Geständnis in der Gerichtsverhandlung zurück und gibt es keine anderen Beweismittel, dann erfolgt insoweit Freispruch³⁸.

■ Die Rehabilitierungsrechtsprechung nach 1990

Bei der Rehabilitierungsrechtsprechung gibt es große qualitative Unterschiede. Ein Teil - der kommt meistens vom Landgericht Berlin - beurteilt die DDR-Verfahren sachlich, mit Augenmaß, Zurückhaltung und Fairness. Manchmal wird sogar ohne Not Lob zum Gerichts- und Ermittlungsverfahren gespendet³⁹. Eine Reihe anderer Entscheidungen zeigen aber eine Arroganz und Ignoranz, die auch für einen Außenstehenden kaum erträglich sind. Einige Entscheidungen sind allerdings vor allem komisch. Zum Beispiel, wenn man uns glauben machen will, dass eine zweijährige Freiheitsstrafe rechtsstaatswidrig, eine einjährige aber rechtsstaatsgemäß ist⁴⁰.

Oder wenn man feierlich nicht existierende oder in der DDR nie rechtskräftig gewordene Urteile aufhebt⁴¹.

Manche Reha-Richter entwickeln auch hellseherische Qualitäten. So dann, wenn man nur über den Urteilstenor verfügt, aber trotzdem weiß, dass die Entscheidung rechtsstaatswidrig ist⁴². Ignoranz zeigen jene Richter, die eine Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. Art. II 1c des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 für rechtsstaatswidrig halten. Sie hätten eigentlich wissen dürfen, dass deswegen einige Hunderte Angeklagte in den ersten Nachkriegsjahren von westdeutschen Gerichten verurteilt worden sind - davon 3 sogar zum Tode⁴³. Und ein wenig arrogant ist es, wenn von westdeutschen Rechtsansichten abweichende Völkerrechtsauffassungen als rechtsstaatswidrig abgestempelt werden.

Auch die Auffassung, DDR-Verstöße gegen das Strafverfahrensrecht seien so zahlreich, dass ihre Anerkennung als Reha-Grund zu einer Rückabwicklung der gesamten DDR-Strafjustiz führen würde⁴⁴, ist nicht von übertriebener Bescheidenheit.

Nicht mehr komisch ist es, wenn die Verurteilung von SA-Wachposten des KZ Hohnstein für rechtsstaatswidrig erklärt wird, weil eine solche Verurteilung Ausdruck einer Kollektivschuld sei⁴⁵. Man staunt, denn wer Menschen, die schwer misshandelt und sogar erschlagen werden, daran hindert, sich dem zu entziehen, ist doch zu allermindest Gehilfe.

Und gar nicht komisch sind vereinzelte Reha-Ansichten zum Partisanenkrieg. Was dazu - und zur Geiseler-schießung - unter Berufung auf westdeutsches Schrifttum und westdeutsche Rechtsprechung der fünfziger Jahre ausgeführt wird⁴⁶, enthüllt beunruhigendes über in der deutschen Richterschaft der neunziger Jahre bestehende Ansichten. Aber selbst wenn man das alles im Kauf nimmt, bieten die Reha-Verfahren nun nicht gerade den schlagenden Beweis für die Richtigkeit der „Nachbetungs-These“. Jeder 14. Verurteilte stellte einen Reha-Antrag. Hier die Ergebnisse:

REHAVERFAHREN	Fälle
Reha-Anträge insgesamt	107
Nicht rechtsstaatswidrig	44
Nur Vermögenseinziehung rechtsstaatswidrig	33
Strafe reduziert	9
Verfahren eingestellt	2
Freispruch	3
Teilweise rechtsstaatswidrig, Strafe aber unverändert	3
Voll rechtsstaatswidrig	13

Wie ersichtlich, wird bei fast 3/4 der Anträge das Urteil nicht oder nur hinsichtlich der Vermögenseinziehung aufgehoben, während die Freiheits- oder Todesstrafe bestehen bleibt⁴⁷. In 9 % der Fälle wird die Strafe reduziert, die Verurteilung an sich bleibt aber auch hier bestehen⁴⁸. Zwei Verfahren werden eingestellt und es gibt drei Freisprüche⁴⁹. Drei Verfahren sind teilweise rechtsstaatswidrig, aber die DDR-Strafe bleibt bestehen⁵⁰ und ganze 13 Verfahren sind lt. Reha-Rechtsprechung voll rechtsstaatswidrig⁵¹. Und davon sind dann noch mindestens 2 aus völlig unsinnigen Gründen für rechtsstaatswidrig erklärt worden⁵².

■ Was man der DDR vorwirft ...

Was man der DDR vorwirft - politische Einflussnahme auf NS-Gewaltverfahren, und zwar im großen Stil - hat weniger dort als im Westen stattgefunden. Nur fällt das da kaum auf. Und zwar, weil die Einflussnahme im Westen nicht auf eine - sichtbare - Verurteilung sondern auf eine - fast unsichtbare - Nicht-Verurteilung gerichtet ist. Und so zeigt sich dann: Dass, das, was man der Stasi nachsagt - ohne dass dafür in den letzten 15 Jahren auch nur der geringste Beweis gefunden worden ist - nämlich, dass sie ganze Gruppen NS-Verbrecher der Strafverfolgung entzogen hat - nicht im Osten von der Stasi gemacht wurde, sondern, dass man im Westen ganze Gruppen von verurteilungsfähigen Tatverdächtigen ziemlich geräuschlos in die Versenkung hat verschwinden lassen. Und zwar mittels der Ludwigsburger Zentralstelle.

Dieses Verschwinden ist nicht die Schuld der Zentralen Stelle. Dass es nach 1960 noch zu NS-Verfahren gekommen ist, und gar nicht so wenigen, ist ihr Verdienst, den man den deswegen im Lande nicht gerade beliebten 'Ludwigsburgern' nicht hoch genug anrechnen kann. Vor diesen Kollegen ziehe ich meinen Hut. Das Verschwinden verdanken wir der Politik.

■ ... geschieht in Westdeutschland

Es ist 1958 - in Westdeutschland ist dies die Zeit der Heimatfilme, der heilen Welt, der vergessenen Vergangenheit und der - wie durch ein Wunder - verschwundenen Nazis. Die Alliierten haben gerade die letzten sog. „Kriegsverurteilten“ entlassen, die Zahl der NS-Verfahren geht rapide zurück, die Strafen für NS-Tötungsverbrechen sind inzwischen auf dem Niveau eines Einbruchdiebstahls angelangt. Und es hagelt Freisprüche - darunter auch für den Geschäftsführer der Zyklon-B-Lieferfirma Degesch.

Da wird im Ulmer Einsatzkommando Prozess⁵³ klar, dass vieles an NS-Verbrechen ungeahndet geblieben ist. Das beunruhigt die Politik, die nicht weiß, was noch auf sie zukommen könnte, zumal zu jener Zeit noch nicht einmal statistisch erfasst war, was bis dahin an Verfahren stattgefunden hatte. Eine Prozesswelle könnte ihre etwas bräunliche Elite in höchst unangenehmer Weise bloßstellen.

Und eine beim Ulmer Prozess festgestellte Tatsache dürfte besonders beunruhigend gewirkt haben: die Erschießung der Juden und Kommunisten besorgte zu einem nicht unwesentlichen Teil die Wehrmacht⁵⁴.

Was tun?

Die westdeutsche Bevölkerung will seit Anfang der fünfziger Jahre von NS-Prozessen nichts mehr wissen, und zwar, wie die Umfragen zeigen, in konstanter, breiter Mehrheit. Eine Prozesswelle, die auch die Wehrmacht tangieren würde, wäre innenpolitischer Selbstmord und auch außenpolitisch - man baut gerade die Bundeswehr auf - höchst unglücklich. Eine völlige Untätigkeit kann die Politik sich aber nicht leisten. Zumal ihr die DDR im Nacken sitzt, die gerne und lautstark verbreitet, welche Nazis unangefochten in hohen westdeutschen Stellungen tätig sind.

Zwischen diesen konträren Interessen versucht die Politik sich 1958 durchzuschlängeln, indem sie in Ludwigsburg zwar eine Zentrale Vorermittlungsstelle gründet, andererseits aber den Kreis der dadurch potentiell Betroffenen so klein wie nur möglich hält. Dazu wird die Zuständigkeit der Zentralen Stelle beschnitten: wegen Verbrechen mit Tatort in Deutschland soll sie nicht tätig werden⁵⁵. Damit ist schon mal ein Teil der eigenen Bevölkerung aus der Ahndung herausgenommen und es werden auch die inzwischen in die bundesdeutsche Elite aufgerückten Schreibtischtäter geschützt. Denn sie haben ihre Taten gemeinhin in Deutschland verübt. Dann wird die Wehrmacht ausgeklammert: Kriegsverbrechen dürfen von der Zentralen Stelle nicht vorermittelt werden.

Und schließlich nimmt man nicht offiziell, aber de facto, noch eine ganze Gruppe heraus: alle diejenigen, welche die Juden und andere Opfer zusammengetrieben, bewacht oder als Mitglieder von Erschießungskommandos erschossen hatten⁵⁶. Auch sie werden so der Strafverfolgung entzogen und de facto amnestiert.

Es bleibt allerdings ein Problem: alle diese Ausklammerungen vertragen sich nicht mit der gesetzlichen Strafverfolgungspflicht.

Aber mit der Zentralen Stelle lässt sich auch dieses Problem elegant lösen: sie wird - vielleicht gerade deshalb - keine Zentralstaatsanwaltschaft, nicht mal eine Staatsanwaltschaft, sondern nur eine Vorermittlungsbehörde. Da das Gesetz eine solche Behörde gar nicht kennt, gilt der Verfolgungszwang nicht für sie.

Alles Thesen, Verleumdungen, gemeine Boykotttetze?

Es gibt aber ein untrügliches Zeichen, wie ernst die Politik es mit der Zentralen Stelle meinte: ihre personelle Ausstattung. Für die Vorermittlung aller ungeahndet gebliebenen NS-Verbrechen wurden der Zentralen Stelle 1959 zehn Richter oder Staatsanwälte zugeteilt.

Dass die DDR den westdeutschen Verlautbarungen über eine umfassende Aufklärung nicht glaubte, ist somit nicht ganz abwegig. Dass sie Westdeutschland und insbesondere der Zentralen Stelle Vorwürfe machte, war aber weniger angebracht. Denn die BRD konnte schlecht anders. Keine Bundesregierung, gleich welcher Couleur und welchen Sinnes, konnte sich von ihrer Bevölkerung lossagen. Und eine Bevölkerung, die in breiter Mehrheit keine NS-Prozesse mehr will, wird das spätestens bei den nächsten Wahlen jenen Parteien zeigen, die solche Prozesse forcieren.

Da hatte die DDR es leichter. Denn die SED konnte man nicht abwählen.

Fußnoten:

- ¹ Die in den Anmerkungen erwähnten Verfahrensnummern verweisen auf die Verfahren der Urteilssammlung 'Justiz und NS-Verbrechen' (Nr.001-953) bzw. 'DDR-Justiz und NS-Verbrechen' (Nr.1001 ff.). Eine ausführliche Beschreibung aller Verfahren sowie eine Auswahl der veröffentlichten Urteile findet sich auf www.jur.uva.nl/junsv.
- ² So nachzulesen in der Verschluss-Akte, die sich jahrelang beim Leiter der Ludwigsburger Zentralstelle in einem dort als „Giftschrank“ titulierten Stahlschrank befand.
- ³ Bis zum 1.1.1947 urteilte die SBZ 87 Personen wegen im Kriege begangener Tötungsverbrechen ab, die drei westlichen Zonen zusammen ganze 31. Dabei hatten die Westzonen 3 mal so viele Einwohner als die SBZ.
- ⁴ Frankreich, Griechenland, Italien, Estland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Russland und Tschechien. Verfahren 003, 060, 099, 115, 130, 146, 149, 158, 159, 165, 166, 183, 184, 186, 190, 192, 193, 204, 212, 218, 227, 231, 233, 237, 239, 240, 244, 247, 249, 265, 266, 270, 275, 277, 280, 288, 289, 292, 298, 305, 307.
- ⁵ Und sogar als die Gerichtsbarkeitsbeschränkung noch galt, erwies es sich, wenn man wollte, als durchaus möglich, Verbrechen mit ausländischen Opfern abzuurteilen; vgl. die westdeutschen Verfahren 025, 035, 048, 081, 093, 099, 101, 106, 114, 115, 120, 128, 129, 130, 133, 139, 146, 149, 152, 158, 159, 161, 164, 165, 166, 176, 182, 183, 184, 186, 610, 958.
- ⁶ Verfahren lfd.Nr.166, 298, 307 (Minsk, Riga, Rudki und Lemberg).
- ⁷ Verfahren lfd.Nr.270.
- ⁸ Verfahren lfd.Nr.212 und 233.
- ⁹ Verfahren lfd.Nr.192.
- ¹⁰ Jörg Friedrich, „Die kalte Amnestie“, Frankfurt/M., 1984.
- ¹¹ Bericht des Bundesjustizministers über die Verfolgung von NS-Straftaten vom 26.2.1965 - Bundestagsdrucksache IV/3124 S.25.
- ¹² Verfahren 212, 270, 340, 450, 1159, 1218, 1245 und 1345.
- ¹³ Siehe Christopher Browning, Ordinary Men.
- ¹⁴ „Die Gestapo [war] kein Zusammenschluss von terrorisierten Bürgern, sondern eine Organisation [...], die sich weitgehend aus begeisterten Anhängern des nationalsozialistischen Systems [zusammensetzte]“ - BGH 11.3.1954, Verfahren Nr.959e.

- ¹⁵ Siehe Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXXII S.221 f. und BGH, Urteil vom 1.3.1995, 2 StR 331/94, Verfahren Nr.914 (noch unveröffentlicht).
- ¹⁶ So April 1945 in Celle als Zivilisten unaufgefordert zusammen mit Polizei, Wehrmacht und SS auf entlohene KZ-Häftlinge Jagd machten und diese regelrecht 'erledigten'. Das Ereignis bekam später im Celler Volksmund den Namen „Hasenjagd“ (Badische Zeitung 19.5.2001). Ein Gerichtsverfahren fand deswegen nicht statt.
- ¹⁷ Verfahren 1067, 1071, 1091, 1098, 1107, 1111, 1117, 1118, 1145, 1147, 1157, 1170, 1172, 1182, 1210, 1215, 1220, 1223, 1232, 1255, 1256, 1261, 1286, 1292, 1296, 1304, 1313, 1315, 1323, 1344, 1356, 1388, 1404, 1421, 1428, 1433, 1437, 1497, 1499, 1500, 1504, 1509, 1521, 1538, 1542, 1566, 1567, 1582, 1607, 1630, 1707, 1721, 1724, 1755, 1768, 1792, 1798, 1802, 1825.
- ¹⁸ Verfahren 409.
- ¹⁹ Verfahren 1244, 1251, 1320, 1336, 1351 und 1482.
- ²⁰ Verfahren 1154, 1206, 1252, 1276, 1280, 1308, 1347, 1374, 1517, 1526, 1545, 1555, 1600, 1602, 1608, 1634, 1762, 1824, 1826, 1834.
- ²¹ Verfahren 041.
- ²² Einer zu 4 Jahren, einer zu 15 Jahren und einer zu lebenslänglich; Verfahren 265, 618 und 715.
- ²³ Davon 6 zum Tode, 11 zu lebenslänglich und 32 zu zeitigen Freiheitsstrafen.
- ²⁴ Siehe die Verfahren 1005, 1007, 1013, 1017, 1022, 1028, 1033, 1041, 1045, 1088, 1113, 1114 und 1299.
- ²⁵ Die rechtsstaatlich indiskutablen Waldheimverfahren sind in diesen Zahlen nicht enthalten.
- ²⁶ Oder besser: fast alle - es gibt einige wenige normale, mit ordentlichen Sachverhaltsfeststellungen, Zeugenbeweis und einer nachvollziehbaren rechtlichen und Beweiswürdigung.
- ²⁷ So LG Dresden (Urteil vom 27.6.1994, Verfahren Nr.1411): „Der vom Betroffenen ... angestellte Vergleich mit dem Waldheim-Verfahren geht fehl. Dort wurden die Urteile von Sondergerichten im Viertelstundenrhythmus und unter Missachtung aller prozessualen Rechte der Angeklagten gesprochen, darunter ca. 30 Todesurteile. Die Kammer ist weit davon entfernt, der Strafkammer des Landgerichts Dresden, die im vorliegenden Falle geurteilt hat, gewissermaßen im Nachhinein eine rechtsstaatliche Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Es bleibt aber festzustellen, dass im vorliegenden Verfahren ein durchaus justizförmiger Prozess stattgefunden hat, eine Feststellung, die auch noch für eine ganze Reihe anderer, der Kammer aus anderen Rehabilitierungsverfahren bekannter Strafprozesse vor 1950 gilt.“
- ²⁸ Verfahren 1193, 1205, 1221, 1222, 1223, 1225, 1236, 1324, 1333, 1355, 1361, 1392, 1404, 1459, 1469, 1499, 1586, 1614, 1676, 1818.
- ²⁹ Z.B. in den Verfahren 1193, 1205, 1225, 1361, 1394.
- ³⁰ Verfahren 1055.
- ³¹ Verfahren 1120.
- ³² Mitteilung von Falko Werkentin vom 17.6.2000. Die Begnadigung erfolgte am 11.7.1955. Die Angeklagte verstarb 10 Monate später im HKH Klein-Meusdorf.
- ³³ Verfahren 953.
- ³⁴ Verfahren 1077.
- ³⁵ OG 29.04.1960, abgedruckt in DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III S.474.
- ³⁶ Verfahren Nr.1068, abgedruckt in DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III S.75 ff., auszugsweise auch auf www.jur.uva.nl/junsv.

- ³⁷ Bestrafung erfolgt ... allein in dem Umfang, der durch [den] individuellen Tatbeitrag gekennzeichnet ist. Dieser wurde bereits bei Anklageerhebung nur auf solche Handlungen beschränkt, die durch eindeutige Beweisdokumente belegt sind, und stellen somit Mindestbeiträge dar (Stadtgericht Berlin 5.4.1982, DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I S.311).
- ³⁸ Hinsichtlich des Vorwurfes, ... konnte die Mitwirkung des Angeklagten daran nicht mit der im sozialistischen Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden. Der Angeklagte bestreitet diese Handlungen. Durch die Nichtanwesenheit der Zeugen ... und der objektiven Unmöglichkeit weiterer Erforschung des Geschehensablaufes ist die Schuld des Angeklagten nicht erwiesen, und er ist insoweit freizusprechen. Der Vorwurf der Anklage, dass ... hat sich in der Hauptverhandlung nicht bestätigt. Der Angeklagte bestreitet seine Teilnahme an diesen Handlungen ... Für dieses Tatgeschehen gibt es keine Tatzeugen ... In diesem Umfange war der Angeklagte daher ebenfalls freizusprechen. Obwohl der Angeklagte in der Voruntersuchung eingestand, im Frühjahr 1943 ... konnte auch hier nach dem Widerruf des Geständnisses nicht mit der erforderlichen Sicherheit die eigenhändige Tötung nachgewiesen werden. (Stadtgericht LG/BG Berlin 28.3.1977, abgedruckt in DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I S.587)
- Der Angeklagte hat zwar vor dem Untersuchungsorgan erklärt, an der Erschießung bzw. Vertreibung der ihm zur Last gelegten Anzahl von Opfern beteiligt gewesen zu sein. Dieses Geständnis hat er in der Beweisaufnahme nicht aufrechterhalten. Er hat im Gegensatz zu früheren Aussagen erklärt, ... Da sich aus den vorliegenden in der Hauptverhandlung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Dokumenten ebenfalls nicht zuverlässig der Beweis ergibt, dass ..., war von den Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung auszugehen. (Bezirksgericht Halle 29.8.1975, abgedruckt in DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I S.740)
- Weiterhin war dem Angeklagten zur Last gelegt worden, ... Sein diesbezügliches Geständnis vor dem Untersuchungsorgan widerrief der Angeklagte in der Hauptverhandlung. Da insoweit andere Beweismittel, welche die Richtigkeit seines ursprünglichen Geständnisses bestätigen könnten, nicht vorliegen, hat sich diese Handlung nicht bestätigt. (Stadtgericht Berlin 27.5.1975, abgedruckt in DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I S.755)
- Weiter eine ganze Reihe von Teilfreisprüchen im Urteil Nr.1050a, abgedruckt in DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I S.421 ff.
- ³⁹ Vielmehr lässt das Urteil des Bezirksgerichts Rostock erkennen, dass dieses nicht etwa „kurzen Prozess“ mit dem Betroffenen gemacht, sondern sich in einer mehrere Tage dauernden Hauptverhandlung sorgfältig mit allen zur Verfügung stehenden Beweismitteln und mit dem Vorbringen des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Den Verfahrensakten ist zu entnehmen, dass auch bereits das Ermittlungsverfahren mit großer Gründlichkeit durchgeführt wurde. Dabei war beispielsweise der Betroffene anhand von Wahllichtbildvorlagen von mehreren Zeugen wiedererkannt worden. Es wurde sodann bei einer Besichtigung des ehemaligen KZ Sachsenhausen anhand einer mathematischen Berechnung nachgeprüft, ob einer der den Betroffenen belastenden Zeugen von dem von ihm angegebenen Standpunkt aus überhaupt dazu in der Lage war, den Betroffenen auf dem Gelände der „Station Z“ zu sehen. (LG Rostock 07.05.1998, abgedruckt in DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. II, 523 f.)
- ⁴⁰ Verfahren 1383.
- ⁴¹ Verfahren 1266 (nicht rechtskräftig geworden), Verfahren 1294 und 1614 (Urteil nicht vorhanden), Verfahren 1469 (das bezeichnete Urteil ist nie ergangen).
- ⁴² Bezirksgericht Meiningen 11.5.1993, Verfahren Nr.1359.
- ⁴³ Verfahren 26, 62 und 202.
- ⁴⁴ LG Dresden 20.2.1997, Verfahren Nr.1358.
- ⁴⁵ LG Dresden 23.9.1996, Verfahren Nr.1430.
- ⁴⁶ Verfahren 1013, insbes. Beschluss Nr.1013b. Abgedruckt in DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. I S.361 ff.
- ⁴⁷ Verfahren 1002, 1005, 1017, 1022, 1028, 1033, 1045, 1047, 1052, 1055, 1089, 1098, 1129, 1147, 1163, 1249, 1293, 1294, 1299, 1371, 1411, 1430, 1445, 1450, 1511, 1516, 1519, 1552, 1561, 1577, 1623, 1632, 1640, 1772, 1826, 1839 bzw. Verfahren 1133, 1137, 1234, 1266, 1295, 1358, 1359, 1372, 1374, 1383, 1405, 1411, 1428, 1445, 1469, 1508, 1510, 1515, 1614, 1641, 1642, 1715, 1741.
- ⁴⁸ Auf 1 Jahr Verfahren 1119, 1383, auf 3 Jahre Verfahren 1114, 1798, auf 4 Jahre Verfahren 1809, auf 6 Jahre Verfahren 1806, auf 10 Jahre Verfahren 1147, auf 15 Jahre Verfahren 1147, auf lebenslänglich Verfahren 1041.

- ⁴⁹ Verfahren 1144, 1152, 1211.
- ⁵⁰ Verfahren 1007, 1013, 1515.
- ⁵¹ Verfahren 1087, 1121, 1124, 1160, 1370, 1411 (hins. zweier Angeklagten), 1430, 1433, 1490, 1572, 1573, 1641. Von diesen 13 für voll rechtsstaatswidrig erklärten Verfahren ist ein Verfahren von der Stasi ermittelt worden.
- ⁵² Verfahren 1160 und 1641.
- ⁵³ Verfahren Nr.465, abgedruckt in Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XV S.11 ff.
- ⁵⁴ Der Chef dieser Wehrmachtseinheit wurde 1966 vom LG Kassel freigesprochen. Er bestritt, die Einheit zur Judenerschießung abgestellt zu haben; Verfahren Nr.639, abgedruckt in Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXIV S.781f. Die Mitglieder des Wehrmacherschießungskommandos wurden strafrechtlich nicht belangt.
- ⁵⁵ Zwar wurde 1965, 7 Jahre nach der Gründung der Zentralstelle, das Verbot, für in Deutschland begangene Verbrechen zu ermitteln, aufgehoben. Aber die Ermittlungsausrichtung der Zentralen Stelle war in diesen sieben Jahren eingespielt: sie konzentrierte sich auf Auslandsverbrechen. Zu einer systematischen Erforschung der Lücken in der Verfolgung von Inlandsverbrechen kam es nicht mehr.
- ⁵⁶ „Die Zentralstelle zur Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen in Ludwigsburg hat auf Anfrage des Schwurgerichts zum Ausdruck gebracht, dass seitens der Strafverfolgungsbehörden nicht beabsichtigt werde, ein Ermittlungsverfahren gegen alle an der Begehung derartiger Verbrechen beteiligten Personen einzuleiten; „kleine Befehlsempfänger“, wie z.B. Angehörige der Erschießungs- oder Absperrkommandos sollten im allgemeinen nicht unter Anklage gestellt werden“ (LG Bielefeld 4.11.1959, abgedruckt in Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XVI S.164). „Gegen die letzten Glieder der Kette innerhalb der Mordmaschinerie, z.B. die Todesschützen, die - auf Grund welcher Umstände immer - ihre Taten selbst, vorsätzlich und eigenhändig begehen, wird im Normalfalle gar nicht Anklage erhoben“ (LG Hamburg 17.5.1976, Verfahren Nr.832). „... eine anderslautende Entscheidung [würde] jetzt noch die strafrechtliche Verfolgung aller deutschen Polizeikräfte und zum Teil auch Wehrmattsangehörigen, die in Ostrum bei Aussiedlungsaktionen zu bloßen Absperrdiensten kommandiert worden sind ... nahe legen ... Diese Konsequenz ist schon in früherer Zeit unter richtiger Bewertung der ausweglosen Verstrickung militärisch gebundener „kleiner Leute“ in das damalige Unrechtssystem nicht gezogen worden“ (LG Stuttgart 11.7.1973, Verfahren Nr.797).

Gesellschaftliche Konsequenzen aus dem Schwur von Buchenwald im 21. Jahrhundert

Wulf Gallert

Vorsitzender der Fraktion der Linkspartei.PDS im Landtag Sachsen-Anhalt

Ich bin mir durchaus der Situation jetzt bewusst - es ist Mittwoch Nachmittag, ich bin bereits der sechste Redner, der auf sie einreden wird und ich habe außerdem noch ein völlig neues Feld zu bearbeiten.



Während sich die bisherige Tagung im Wesentlichen darum drehte, wie die zwei deutschen Staaten in der Vergangenheit NS-Verbrechen aufgearbeitet haben, habe ich nun die Aufgabe, auch noch den Ausblick für das 21. Jahrhundert zu geben.

Also, für die Zukunft habe ich jetzt in etwa 1/6 dessen an Zeit zur Verfügung, was bisher für die Vergangenheit aufgewendet worden ist.

Eine Aufgabe, die man in einem solch' kurzen zeitlichen Rahmen eigentlich nicht bewältigen kann.

Ich will aber noch eine Vorbemerkung machen.

Herr Prof. Rüter, ich wünsche mir manchmal mehr solche Klassenfeinde, wie sie es sind. Da wäre mir manchmal auch wohler mit einigen Freunden, die wir haben.

Jetzt zu den gesellschaftspolitischen Konsequenzen aus dem Schwur von Buchenwald: Das ist jetzt eine ganz schwierige Geschichte, hier etwas zu sagen. Und zwar deshalb, weil wir uns an einer ganz sensiblen Schnittstelle befinden. Und zwar zwischen der Bewertung von Justiz durch Juristen auf der einen Seite - was wir heute bisher erlebt haben - und jetzt der politischen Bewertung dieser Situation auf der anderen Seite.

Das ist für jemanden, der nicht Jurist ist, vor einem juristischen Publikum eine kreuzgefährliche Geschichte.

Ich weiß das sehr wohl, und deswegen werde ich versuchen, vielleicht den einen oder anderen Fettnapf zu vermeiden.

Wir haben am heutigen Tag etwas gehört über die ausgesprochen schwierige Situation der juristischen Verfolgung von NS-Verbrechen in beiden deutschen Staaten.

Und ich will an dieser Stelle noch einmal ganz deutlich sagen:

Ich glaube, eine Reihe von Schwierigkeiten sind von wirklich objektiver Natur. Gerade die Grafiken über Parallelen zwischen der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik Deutschland bei der Strafverfolgung haben offensichtlich bewiesen, dass nicht alles mit politischer Absicht zu erklären gewesen ist.

Und da ist natürlich folgende, ausgesprochen schwierige und komplizierte Situation: Wie kann man Verbrechen ahnden in einer Situation oder in einer Zeit, in der man Rechtsgrundsätze anwenden musste, die zur Zeit des Nationalsozialismus nicht existiert haben? Und zwar nicht nur Rechtsgrundsätze, sondern auch substantielle, einfachste moralische Grundsätze des menschlichen Zusammenseins. Diese sind vom Charakter her keine juristischen Normen, aber ihre Berücksichtigung und Anwendung waren unabdingbar. Und das war sicherlich eine objektive Schwierigkeit, die in diesem Bereich realisiert werden und die man überwinden musste.

Und dann kann man ferner - zumindest als Politiker - darauf hinweisen, dass all' diese Prozesse in der DDR und in der BRD in einer Phase schärfster politischer Auseinandersetzung stattgefunden haben.

Das heißt also, man müsste gesellschaftliche Grundsätze zur Beurteilung von NS-Verbrechen definieren und diese mit juristischer Konsequenz umsetzen und der Versuchung widerstehen, politische Interessen, die damit vielleicht zum Ausdruck gebracht werden sollen, zu verhindern bzw. sie nicht zur Grundlage der Entscheidung zu machen. Es geht also bei der Verfolgung von NS-Verbrechen nicht darum, politische Entscheidungen, sondern juristische Urteile zu treffen. Und wir wissen, dass in beiden deutschen Staaten dies nicht hundertprozentig und nicht vollständig gelungen ist.

Politische Interessen, die nicht ausschließlich der Verfolgung von NS-Verbrechen und dem Ziel, alles zu tun, dass sich „das Schreckliche dieser Jahre“ nicht wiederholt, dienen, sind nachweislich in die Entscheidungen der Strafverfolgung mit eingeflossen. Und ich weiß nicht, ob ich als Politiker überhaupt jemals einfordern kann, dass dies absolut nicht passieren kann und darf.

Ich sage nur, soweit andere politisch spezifizierte Interessen in die Strafverfolgung einfließen, verliert man an moralischer Glaubwürdigkeit und man verliert wahrscheinlich auch an Präventionswirkung für die Zukunft der Gesellschaft.

Lassen sie mich einen weiteren Punkt nennen.

Die Verbrechen des Nationalsozialismus, die Verbrechen des Faschismus in den Jahren 1933 bis 1945 in Deutschland und in der Welt sind singular. Und wenn wir heute über NS-Verbrechen reden, dann müssen wir über diese Einzigartigkeit reden.

Und da sage ich, vielleicht auch im Unterschied zu Jupp Gerats, man kann als Historiker, man kann als Jurist, man kann als Politiker alles miteinander vergleichen. Aber ein Vergleich darf aus meiner Sicht nicht die Einzigartigkeit der NS-Verbrechen aufheben.

Und sie darf nicht zu Typisierungen führen.

Hier nenne ich einmal 2 Typisierungen, die aus meiner Sicht kreuzgefährlich sind.

Die eine Typisierung ist die eine, die ich in der Schule gelernt habe: Faschismus ist nichts anderes als eine spezifische Form des Kapitalismus.

Hier und da möglicherweise sogar eine notwendige Konsequenz. Diese Aussage ist jedoch aus meiner Sicht falsch.

Ich möchte hiermit an uns alle appellieren, solche, manchmal hier und da in verschiedenen Begriffen eher unterschwellig kommenden Ressentiments nicht anzuwenden.

Ich nenne hier nur ein Beispiel:

Ich selber war in der DDR Grenzsoldat. Ich stand an einem antifaschistischen Schutzwall.

Wer war denn hinter diesem Schutzwall? Waren das die Faschisten?

Also, solche Dinge sind durchaus transportiert worden und auch diese Dinge verwischen die Singularität, die Einzigartigkeit der NS-Verbrechen und dürfen nicht passieren.

Und dann wende ich mich gegen eine zweite Typisierung, die ich genauso für gefährlich halte.

Das ist die These von der Fortsetzung oder von der Stabilität oder von der Überführung von der einen Diktatur in die andere.

Wir haben das heute morgen bei den Vorträgen gehört.

Ich halte diese Typisierung, selbst, wenn man dann betont, dass diese Diktaturen nicht die gleichen Diktaturen gewesen sind, für grundfalsch, weil auch sie dazu angetan sind, die Singularität der NS-Verbrechen historisch zu relativieren und aufzuheben.

Deswegen widerspreche ich dem.

Deswegen darf ich das an dieser Stelle auch politisch werten, ohne mich dabei von den auch in der DDR vorhandenen Missständen loszusagen, sie zu relativieren oder sie gar zu leugnen.

Aber ich will und werde diese These von der Stabilität oder von der kontinuierlichen Fortführung zweier deutscher Diktaturen bekämpfen. Sie ist falsch, weil sie zu einer Relativierung der NS-Verbrechen führt.

Und das will ich nicht rückwärtsgewandt tun, das will ich vorwärtsgewandt tun.

Und zwar aus folgendem Grund:

Eine solche Relativierung von NS-Verbrechen erweckt nämlich auch den Eindruck, dass das ausschließlich nur in einer Diktatur passieren kann. Mit der Schlussfolgerung, wir leben hier und heute in einer Demokratie und deshalb kann bei uns so etwas nicht mehr passieren.

Da komme ich jetzt zu einem ganz anderen Punkt, der nicht zu unterschätzen ist.

So, wie die NS-Verbrechen singulär sind, so sind die Gefahren, dass wieder solche Verbrechen möglich sind, nicht singulär.

Fast jede Gesellschaft des 20. Jahrhunderts hat diese Gefahren in sich gebürgt. Fast jede Gesellschaft trägt Tendenzen, die diese Dinge letztlich zu dieser Konsequenz geführt haben, in sich.

Da dürfen wir die Millionen Opfer des Stalinismus nicht vergessen. Ebenso dürfen wir Massaker ethnischer Säuberung in Afrika oder in Europa im 20. Jahrhundert nicht unter den Tisch fallen lassen. Da dürfen wir Menschenrechtsverletzungen, die es auch in der DDR gegeben hat, nicht unter den Tisch kehren.

Deswegen sage ich, die NS-Verbrechen waren singulär. Aber die Gefahren, die zu solchen Verbrechen geführt haben, existieren ebenfalls in einer modernen Gesellschaft; ihr Nährboden ist überall gegeben.

Wenn ich manchmal solche Begriffe höre, wie - und darüber kann man übrigens diskutieren - die DDR war eine Erziehungsdiktatur, währenddessen der Faschismus eine Vernichtungsdiktatur war, wird das soeben Gesagte unterstützt.

Wie gesagt, ich finde diese Begrifflichkeiten nicht gut gewählt, aber sie verkörpern natürlich gravierende Unterschiede.

Und ich möchte an dieser Stelle betonen, lassen sie uns bitte den Blick nicht für die wirklichen Gefahren verstellen.

Denn ich frage mich dann schon, wie eigentlich der Vorschlag eines hessischen Justizministers zu Fußfesseln für Langzeitarbeitslose zu bewerten ist. Ist das dann vielleicht auch Erziehungsdiktatur in einer Demokratie?

Und dann sage ich ganz deutlich, wenn wir Konsequenzen für das 21. Jahrhundert aus den NS-Verbrechen ziehen und wenn wir sie politisch und moralisch bewerten, dann dürfen wir auch davor - vor den Problemen und Gefahren der Gegenwart - nicht Halt machen. Denn diese begegnen uns tagtäglich.

Auch hier, nicht nur auf der Straße mit braunen Umzügen, sondern auch in Amtsstuben und in Parlamenten.

Deswegen kann es für uns wahrscheinlich nur ein einziges zentrales Bewertungskriterium geben, quer über die juristische Beurteilung, quer über politische Interessenslagen - das ist die Unantastbarkeit der Würde des Menschen.

Sie muss offensichtlich zum einzigen und zentralen Beurteilungskriterium für uns im 21. Jahrhundert werden, um zu verhindern, dass solche Tendenzen wieder entstehen können, die in einem katastrophalen Fall der menschlichen Gesellschaft zu diesem singulären Verbrechenskomplex geführt haben - die NS-Zeit von 1933 bis 1945.

Und wenn wir heute mit dieser Tagung einen kleinen Beitrag dazu geleistet haben, dann haben wir viel erreicht.



■ **Kontakt:**

Landtag von Sachsen-Anhalt
Fraktion der PDS
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Gudrun Tiedge, MdL
rechtspolitische Sprecherin
Telefon: 0391/ 5605122
tiedge@pds.lt.lsa-net.de

Kerstin Drzisga
rechts- und innenpolitische
Referentin
Telefon: 0391/ 5605016
drziskak@pds.lt.lsa-net.de

Telefax: 0391/ 5605008

www.linkspartei-pdslsa-lt.de

8. Mai 1945

8. Mai 2005